Feud.
151
X/1

Feud. 151 x /1

Helmersen, R.

Feud. 151 x-1

21 b

Abhandlungen

aus dem Gebiete

des

Livländischen Adelsrechts.

Von

R. von Helmersen.

Dorpat, 1832.
Gedruckt bei J. C. Schünmann,
Universitäts-Buchdrucker.

Abhandlungen

aus dem Gebiete

des

Livländischen Adelsrechts.

Von

N. von Helmersen.

Erste Lieferung.

Dorpat, 1832.
Gedruckt bei J. C. Schünmann,
Universitäts-Buchdrucker.

92061
Vēstures krātuves
Feud. 151 x-1

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben fünf Exemplare dem Censur-Comité eingesandt werden.

Dorpat, den 14. Decbr. 1831.

F. Parrot, Censor.

Bayerische Staatsbibliothek München

LATVIJAS ... STOTS

Институт 22/95/2119
Истории и материальной культуры
АН Латвийской ССР

Vorrede.

Das Recht bildet sich im Laufe der Zeit unter dem Einflusse des Volkslebens, des innern moralischen Menschen und der Zeitverhältnisse. Fremde Rechte gewinnen durch die Verhältnisse der Staaten, durch den Verkehr der Völker und oft durch eine Stufe höherer Reife Einfluß. Nur die gründliche Kenntniß aller dieser auf das Recht einwirkenden Motive kann uns in den Stand setzen, ein richtiges Verständ-

niß der Gesetze und einen erschöpfenden Ueberblick der augenblicklichen Lage des Rechtszustandes eines Landes zu erlangen. Dem Richter liegt die Anwendung der Gesetze nach ihrem wahren Verständnisse und in ihrem Verhältnisse zu dem gegenwärtigen Standpunkte des Volks ob, dem Gesetzgeber das Ordnen der Gesetzgebung den Bedürfnissen der Zeit und des Staates gemäß. Weder der Richter, noch der Gesetzgeber kann demnach die gründliche Kenntniß dessen, wie eines Landes Rechtszustand sich gestaltet, d. h. der Rechtshistorie, entbehren. Zu leugnen ist indeß nicht, daß die Rechtshistorie erst das Ergebniß eines höheren Standpunktes der Rechtswissenschaft ist. Es gehört dazu eine Sammlung der Materialien und eine kritische Bearbeitung derselben. Ist dieser

Zustand errungen, so gewährt die Rechts-historie nicht nur dem Richter und Gesetzgeber unendlichen Nutzen, sondern dem wissenschaftlichen Forscher eine höchst interessante Beschäftigung. Je vielfältiger die Beziehungen sind, in welchen ein Land gestanden hat, je schwieriger ist die Erforschung seiner Rechtsgeschichte; aber auch um so anziehender durch die Mannigfaltigkeit und den Reichthum der Verhältnisse, durch die Wechselwirkung verschiedener Systeme. Die Geschichte des Livländischen Adelsrechts gehört daher zu einem der interessantesten Studien. Livland hat durch seine physische und politische Lage in Verhältnissen mit den ausgezeichnetesten Nationen gestanden. Der Germanische Ursprung des Livl. Adels setzt das Livl. Adelsrecht in die interessantesten Beziehungen mit dem allgemeinen Deutschen

Rechte. Die hohe Stufe, welche die Deutsche Rechtsgeschichte errungen, die kritischen Arbeiten über die einheimischen Rechtsquellen, welche wir in den Bearbeitungen von Schwartz, Bunge und mehreren Anderen finden, geben dem Studium der Geschichte des Livländischen Adelsrechts bereits eine feste Grundlage. Indem Livland durch die Gnade Alexanders I., des für die Verbreitung der Wissenschaften so verdienten Monarchen, in der Universität zu Dorpat einen wissenschaftlichen Mittelpunkt erhalten, wo sich allmählig immer mehr wissenschaftliche Hülfsmittel anhäufen, ist es auch mir möglich geworden, mich mit der einmal liebgewonnenen Wissenschaft zu beschäftigen. Einige rechtshistorische Ideen, die ich auffaßte, veranlaßten mich, sie aufzusetzen. Indem ich diese Ideen

nicht übereinstimmend mit den bisher verlautbarten fand, beschloß ich, sie vollständig zu entwickeln, darzustellen und sie in den vorliegenden drei Abhandlungen dem wissenschaftlichen Publikum mitzutheilen, in der Ueberzeugung, daß eine Sache nur dann völlig erschöpft werde, wenn sie von verschiedenen Seiten betrachtet worden.

Besonders hatte das Erbrecht, als ein die Aufmerksamkeit des Publikums und der vaterländischen Rechtsgelehrten jetzt beschäftigender Gegenstand, auch meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und wenn ich zu den ersten Versuchen dieser Art eine so schwierige Materie gewählt habe, so mag das unwillkührliche Interesse, welches sie mir einflößte, zu meiner Entschuldigung dienen.

Das umfassendste Werk über das Liv=

ländische Erbrecht, welches wir besitzen, ist das Werk des Herrn Landraths Samson von Himmelstiern (Riga 1828. 8.). In der Vorrede zu diesem Werke sagt der Herr Verfasser S. XI fg.:

„In der That, fast in allen positiven „Gesetzgebungen ist das Erbschaftsrecht „der reichhaltigste Stoff zu scharfsin„nigen Satzungen und sehr abwei„chenden Normen. Und doch beru„hen alle Theorieen auf dem einfa„chen Naturgesetz: daß die Verlassen„schaft des Ablebenden denen verblei„be, welche die Natur mit ihm zu „Einer Familie verband, — daß in „der Familie der nächste Ver„wandte ihm auch der liebste sey, „— daß dieser Liebste auch den drin„gendsten Anspruch habe auf das,

„was er besaß, und fürder zu besi-
„tzen aufgeben soll!"

In diesen Worten liegt die Rechtfertigung des Herrn Verfassers für die Annahme des Römischen Rechts als Grundlage der Livländischen Adelsintestaterbfolge, welchem Rechte in seinen vier Classen die Nähe des Grades der Blutsverwandtschaft, vom letzten Erblasser gerechnet, zum Grunde liegt. Nichts desto weniger nennt der Herr Verfasser in seinem Excursus A. S. 408 seines Erbrechtes das Privilegium Sigismundi Augusti die Grundsäule der Livländischen Verfassung. Nach diesem aber liegt, wie ich in dem ersten Abschnitte der Abhandlung über die Principien der adeligen Intestaterbfolge dargethan zu haben glaube, eine Parentelsuccession, wie sie sich im alten Sächsischen Rechte findet, mit

dem Unterschiede der Rechte der Geschlechter oder Familien zum Grunde. Die Parentelsuccession des Deutschen Rechtes, welche in allen Ländern Germanischen Ursprungs, vom Adriatischen Meere bis an die Ufer des Bothnischen Meerbusens, geherrscht hat, beruht auf minder egoistischen, ehrwürdigeren Ideen, als die Liebe des letzten Erblassers zu seinen dem Grade nach nächsten Verwandten. Sie beruht auf der Ehrfurcht gegen die Aeltern und Stammältern, die das von ihnen nachgelassene Vermögen natürlich ihren Nachkommen, d. i. ihren Kindern und Kindeskindern vor allen Anderen gönnen mochten, ein Gefühl der Dankbarkeit und Ehrfurcht gegen die geheiligtesten Rechte der Aeltern und Voraltern, welches tief im Germanischen Charakter verwebt ist. Das

Germanische Recht schreitet daher bei seiner Succession von Parentel zu Parentel. So auch das Livländische. Die Parentelsuccession der Geschlechter, welche allein das Privilegium Sigismunds kennt und die ihm zunächst stehende Polnische Periode am reinsten bewahrte, verbindet das Gefühl der Germanischen Völker mit dem auch bei anderen Völkern geltenden, nicht minder den natürlichen Wünschen der Voráltern und der Ehrfurcht gegen diese entsprechenden Satze: „das Gut bleibt bei dem Blute, wo es hergekommen ist."

Die zweite Lieferung dieser Abhandlungen, welche in möglichst kurzer Frist erscheinen soll, wird die Entwickelung der Principien der Intestaterbfolge des Livlän-

dischen Adels fortsetzen und bis auf die neueste Zeit herabführen.

Mögen diese Versuche sich einer wohlwollenden Aufnahme und billigen Kritik erfreuen!

Den 9. Novbr. 1831.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Anwendbarkeit des Schwedischen Rechts für das Livländische Landrecht? S. 1—20.

II. Ueber welches Vermögen kann nach Livländischen Adelsrechten testirt werden? S. 21—59.

III. Auf welchen Principien beruht die heutige Intestaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen nach dem Livländischen Adelsrechte? Einleitung und erster Abschnitt. S. 60—148.

Anhang. Urtheil König Sigismunds III. in Sachen Uexküll wider Mengden v. J. 1615. S. 149—167.

I.

Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Anwendbarkeit des Schwedischen Rechts für das Livländische Landrecht?

Die Anwendbarkeit der Schwedischen Rechte ist gegenwärtig eine der angeregtesten Fragen in Livland. Es sei mir daher erlaubt, folgende Ansicht über diesen Gegenstand mitzutheilen.

Widerwillen gegen den eingebornen Adel, Bestreben das Land den Schweden zuzuwenden, und das Bemühen zu nationalisiren, characterisirt die Schwedische Regierung in Livland. Viel litten die Livländer von diesem Geiste, der nicht nur die Gesetze der Billigkeit, sondern sogar die Gesetze des Rechts hintenansetzte. Wem ist jenes Commissariats-Gericht vom Jahre 1622, die Reduction unter Karl

X. und XI. nicht erinnerlich? Vergeblich rangen die Livländer, ihre Privilegien und ihr Vermögen durch Bestätigung ihrer Rechte zu sichern — die Schwedischen Könige wollten sich durch nichts beschränken; — wiesen nicht blos die Adelsdeputationen von 1678 und 1691 mit leeren Versprechungen ab, sondern stritten sogar das den Livländern heiligste Privilegium Sigismund Augusts an. Natürlich, daß die Livländer bei der Unterwerfung unter Rußland, in dem vor Unterwerfung unter Schweden statt findenden, bei dem Uebergange unter die Polnische Regierung in dem Priv. Sig. Aug. stipulirten Rechtszustande die einzige Garantie aller ihrer Rechte und Besitzlichkeiten sahen, und daß ihnen dagegen Alles, was von den Schweden herstammte, weil es bei der Willkürlichkeit der Schwedischen Regierung in stetem Widerspruche mit dem Hergebrachten stand und sie davon nur gelitten hatten, im höchsten Grade verhaßt war. Die Manifeste Peters des Großen verkündeten ihnen Bestätigung ihrer alten Rechte und Privilegien, die Wiedergabe der ihnen unrechtmäßig entzogenen Güter. Diese großmüthige Gesinnung des Kaisers benutzten die Livländer bei ihrer Unterwerfung an Rußland, und indem sie das Privilegium Sigism. Augusti in der am 4. Julius 1710 abgeschlossenen Kapitulation speciell bestätigen ließen (s. General-Punkt derselben), legten sie dasselbe der erwähnten Kapitulation zum Grunde.

Dieß erweist sich bei genauerer Vergleichung der Kapitulation und des Privileg. Sigism. Aug. Derselbe Gang der Ideen und nur diejenigen Modifikationen und Zusätze, die die veränderte und reifere Zeit erforderte.

In dieser Stimmung und mit diesem Geiste, weil sie die Schwedische Gesetzgebung nicht nur haßte, sondern fürchten mußte, da dieselbe so leicht gemißbraucht werden konnte, stipulirt sich die livländische Ritterschaft im 10. Punkt der Kapitulation vom 4. Juli 1710:

„In allen Gerichten wird nach Livländischen „Privilegien, wohl eingerichteten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten Livländischen Ritter-Rechte, und wo diese deficiren „möchten, nach gemeinen deutschen Rechten der „landesüblichen Proceßform gemäß so lange gesprochen, bis ein vollständiges Jus provinciale „für Livland angefertigt und daselbst publicirt „worden."

Diesem Punkt lag der 4te Punkt des Privilegii Sigism. Aug. zu Grunde; daselbst sind die nehmlichen Rechtsquellen, deutsche Gerichtsverfassung, und eben so ein zusammenzutragendes allgemeines jus provinciale ausbedungen. Die Ritterschaft suchte sich damit von der Schwedischen Gesetzgebung zu befreien. Es gelang ihr vollkommen, da Scheremetjew diesen Punkt, der den alten Rechtszustand, welcher das

Schwedische Recht ganz ausschloß, stipulirte, dergestalt accordirte, daß diese Gesetzgebung, wie sie hergebracht war, zur Anwendung kommen solle, und der Zar in der darauf folgenden Resolution vom 12. October 1710 das Accordirte bestätigte *). In dem angeführten Kapitulationspunkte sagen die Livländer: die Livländischen Privilegien; — sie konnten hierunter nichts anders verstehen, als was sie immer unter der Polnischen und Schwedischen Regierung speciell so genannt und darunter verstanden hatten, — nehmlich die einzelnen Stücke, die sie als Privilegien ansahen, die sich noch jetzt als solche erhalten haben und deren Aufzählung nicht schwer ist, vorzüglich aber das Priv. Sigism. Aug., wie sich selbst aus dem General-Punkte der Kapitulation ergiebt. Die Livländischen wohleingerichteten Gewohnheiten, das Ritterrecht und endlich das subsidiarisch eintretende Jus commune schlossen das Schwedische

*) Der Zar betrachtete den Punkt 10 der Kapitulation als accordirt (S. den Generalpunkt der Resolution vom 12. October 1710) und fügt nur zum Punkt 10. der Kapitulation hinzu, daß die Anfertigung eines Landrechts auf ruhigere Zeiten zu verschieben sei. Der Zar war so sehr geneigt, den Rechtszustand des Privilegii Sigismundi zu gestatten, daß er noch besonders am 30. Sept. 1710 der Livl. Ritterschaft alle Privilegia, Ritterrechte rc. bestätigte, namentlich aber das Privilegium Sigismundi Augusti.

Recht völlig aus. Zwar meint der Herr Vicepräsident von Samson in seiner schätzbaren Abhandlung in Bröcker's Jahrbuche Bd. II. pag. 32, daß hierdurch der Gebrauch des Schwedischen Rechts weder ausdrücklich abgelehnt, noch ausdrücklich vorbehalten worden sei. Diese Meinung des Herrn von Samson hat aber die ausdrücklichen Worte der Kapitulation wider sich, indem diese festsetzt, daß nach den Privilegien, Gewohnheiten, dem Ritterrechte und dem Jure communi bis zu Verfertigung eines Landrechts in den Behörden geurtheilt werden solle. Denn diese Worte setzen bestimmt fest, wornach in den Livländischen Gerichten geurtheilt werden soll und lassen keinen Zweifel darüber, daß nur nach diesen, nicht aber nach andern willkürlich herbei gezogenen Gesetzen geurtheilt werden solle. Es ist offenbar der im 4ten Punkte des Priv. Sigism. Aug. bestimmte Rechtszustand damit bezeichnet. Zur Bestätigung seiner Behauptung führt Herr v. Samson die Beibehaltung der landesüblichen Proceßform und das Bedingniß eines Tribunals für die Revisionsprocesse an. Es sei nämlich das Rechtsmittel der Revision ein Schwedisches Institut und die Proceßform nach Schwedischen Ordinanzen normirt gewesen. Allein schwerlich wird es sich ausmachen lassen, was unter landesüblicher Proceßform verstanden worden sei; ob die Schwedische oder die alte gemeinrechtliche mit den Modificationen angestammter livländischer

Particulargesetze und der eigenthümlichen Rechtsgewohnheit, wovon so Vieles bestand, und die eigentlich die angestammte landesübliche, im Gegensatz gegen die fremde Schwedische war. Gesetze jener Zeit sanctioniren diesen Sprachgebrauch; so z. B. der Königliche Befehl vom 5. Februar 1674, worin, wie Herr von Samson (in Bröcker's Jahrbuch Bd. II. pag. 16) selbst versteht, die üblichen Gesetze den Schwedischen fremden entgegengesetzt werden. Die gemeinrechtliche Proceßform hat gerade das Streben der Livländer, Alles auf's Alte zurückführen zu wollen, für sich, das sich im 10ten Punkte der Kapitulation bei Aufzählung der anzuwendenden Gesetze und in der ganzen Kapitulation äußert. Es würde unpassend sein, wenn man neben Gesetzen, die gar nichts mit den Schwedischen gemein hatten und alles Schwedische ausschlossen, unter der im 10ten Punkte angeführten landesüblichen Proceßform die Schwedische verstehen wollte, da dieselbe offenbar zu den angeführten Gesetzen gar nicht paßt. Hingegen muß man einem natürlichen Gange der Ideen folgen, daß mit Wiedereinführung des Rechtszustandes, wie er zur alten Zeit bestand, auch die zu demselben gehörige alte gemeinrechtliche Proceßform hat aufgenommen werden sollen. Auf welche Gesetze sollte man Entscheidungen über die Proceßform betreffende Streitigkeiten anders gründen dürfen, als nur auf die Gesetze, welche überhaupt dem Richter zur Richtschnur gege-

ben sind, da die Proceßform an und für sich nur ein Theil der Gesetzgebung ist? Nach der Kapitulation sind es die dort angeführten Gesetze, — diese also und keine andere Gesetze konnten das, was die Livländer unter landesüblicher Proceßform verstanden, regeln, — wie kann man mithin für die Proceßform Schwedische Rechtsquellen adhibiren wollen?! Ob aber das Verfahren nach den Schwedischen Gesetznormen schon das übliche gewesen, wer kann das entscheiden! Ist nicht gegenwärtig so Vieles gegen die Schwedischen Proceßgesetze recipirt? Man vergleiche nur die Schwedischen Landgerichts-Ordinanzen mit dem gegenwärtigen Verfahren in den Landgerichten; und ist sogar das Schwedische allgemeine Recht gegen ausdrückliche Vorschrift von Gesetzen (unten darüber ein Mehreres) nicht einmal recipirt gewesen! Das Schwedische allgemeine Recht hatte eben so viel Zeit sich einzubürgern, als der Proceß, da beide durch die nämlichen Gesetze, oder fast durch gleichzeitige eingeführt worden. Ueberdieß mochte die Idee der Schwedischen Proceßform, schon des langwierigen Krieges willen, in dem die meisten gesetzlichen Autoritäten sich auflößten, nicht so lebhaft sein, daß sie blos die einzige sein konnte, woran die Livländer dachten. — Das ausbedungene Revisionstribunal betreffend, so unterstützt das gerade die Abschaffung des Schwedischen Rechts, so wie das Gleichsetzen der alten gemeinrechtlichen Proceßform mit

dem Ausdruck landesübliche Proceßform. Denn im 9ten Punkt der Kapitulation heißt es:

„Es wird im Lande ein Revisions-Tribunal „nach Art des Preußischen errichtet und „privilegirt."

Die Livländische Ritterschaft hat, wenn sie ein Revisions-Tribunal für nothwendig erachtet, nur, um ja nicht das Schwedische zu erwähnen, die Preußische Form angenommen, also gar nicht, wie Herr von Samson behauptet, ein Schwedisches Institut, sondern ein Preußisches.

Nimmt man an, daß der fragliche Punkt der Kapitulation aus dem 4ten Punkt des Priv. Sig. Aug. geschöpft worden ist; so kann kein Zweifel sein, wie überhaupt die Kapitulation zu verstehen ist und was unter landesüblicher Proceßform verstanden worden, nehmlich die deutsche Gerichtsverfassung und gemeinrechtliche Proceßform mit den particularrechtlichen Modificationen. Nach allem dem können wir, wenn die Kapitulation von landesüblicher Proceßform spricht, dieses blos zur Rechtfertigung unserer gegenwärtigen Proceßform gebrauchen, ohne eigentlich bestimmen zu können, was rechtshistorisch darunter zu verstehen ist, weil damit ein processualischer Gebrauch sanctionirt ist.

Außer dem Kapitulations-Punkte wird der 9te Punkt des Nystädter Friedens als Basis unserer

Livländischen Gesetzgebung aufgestellt, und scheint, da er wörtlich folgendergestalt lautet:

„Se. Zarische Majestät versprechen daneben, „daß sämmtliche Einwohner der Provinzen „Liv- und Ehstland, wie auch Oesel, Adeliche „und Unadeliche ꝛc., bei ihren unter Schwe„discher Regierung gehabten Privilegien, Ge„wohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, be„ständig und unverrückt conservirt, gehandhabt „und geschützt werden sollen."

somit eine gesetzliche, vorschriftliche Giltigkeit des Schwedischen Rechts in seinem ganzen Umfange für Livland bestimmt zu sein. Allein dieses Gesetz kann in Livland zu gar keiner Anwendung kommen. Denn:

1) ist dieser Punkt von den Schweden in dem Nystädter Frieden nicht in utilitatem regni Suecici inserirt worden, sondern blos zum Nutzen der abgetretenen Länder, — und kam es mithin, da Schweden keineswegs intressirt dabei war, nur darauf an, ob die Livländer den Nystädter Frieden für sich geltend machen wollten, was aber nie geschehen ist, — und

2) ist durch die nach dem Nystädter Frieden folgenden Confirmationen der Herrscher Rußlands die Sache außer allen Zweifel gesetzt. Denn es wird in denselben nicht allein generell der Rechtszustand bestätigt, in welchem Livland unter Botmäßig-

keit von Peter dem Großen kam, — und dieser Zustand kann kein anderer sein, als der durch die Occupation und die Accordspunkte bestimmte, da von ersterer, nicht aber von der Nystädtischen Cession, wie es bei den Schweden gleichfalls rücksichtlich des Olivaer Friedens der Fall war, der Besitz und die Herrschaft Rußlands datirt, — sondern auch ausdrücklich und speciell in der Confirmation von Katharina II. d. d. den 27sten Aug. 1763 die Kapitulation von 1710 und die darauf von Peter dem Großen erfolgte Confirmation vom 30. Sept. 1710 als Basis der Bestätigung der Livländischen Rechte aufgestellt; hingegen der Nystädter Frieden nur beiläufig als historischer Grund des weiteren Verbleibens Livlands unter dem Scepter Rußlands in der Confirmation Katharina's II. erwähnt *). Hieraus erhel-

---

*) Die Confirmationen der verschiedenen Russischen Herrscher findet man im Auszuge in Bunge's Ukasen-Repertorium, Dorpat 1823 und 24; ich halte es indeß für nothwendig, die Confirmation der Kaiserin Katharina II., so fern diese für uns die wichtigste ist, hieselbst quoad puncta concernentia in extenso zu geben. Die Uebersetzung ist wörtlich nach einer in der Dörptschen Universitäts-Bibliothek befindlichen Handschrift gemacht. Die Confirmation datirt vom 27. Aug. 1763; nach dem Kaiserlichen Titel folgt:

„Allen und Jeden, denen es zu wissen gebührt, „thun Wir hiedurch kund und zu wissen, sonach „eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft Un-

let, daß die Kapitulation der Livländischen Ritterschaft als Norm angenommen werden muß, um zu beurtheilen, welche Rechte in Livland gelten und mit welchen Rechten Livland unter die Botmäßigkeit Rußlands gekommen, und daß der Nystädter Friede weder von den Livländern, noch von den Russischen Herrschern je als solche geltend gemacht worden ist

---

„seres Herzogthums Livland, durch ihren Bevollmächtigten den Baron Karl von Schoultz „unterthänigst Uns vorgelegt haben, die Bitte „um Bestätigung ihrer frühern Vorzüge, Rechte und Freiheiten, deren sie, in Folge der ihnen im Jahre 1710 von Peter dem Großen „seligen und ewig ruhmvollen Andenkens gestatteten Kapitulation, und der darauf folgenden Confirmationen Unserer gefeierten Vorfahren bis zu dieser Zeit ununterbrochen „genossen, aus Kaiserlicher Milde; sind Wir „um so geneigter zur Willfahrung derselben, „als Unsere wohlgeborene Livländische Ritter- „und Landschaft, sowohl Uns, als dem Vaterlande eine lobenswerthe und unerschütterliche „Treue bewiesen haben, und bestätigen deshalb „allergnädigst durch diesen Unsern allerhöchsten „Brief dieser Unserer treuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland und deren „Nachkommenschaft alle die Rechte, Vorzüge, „Freiheiten, Gesetzbücher und Privilegien, welche ihnen bei ihrem Eintritt unter die Botmäßigkeit Sr. Majestät seligen Andenkens des „Kaisers Peter des Großen Unseres vielgeliebten Ahnherrn, durch seinen Brief im Jahre „1710 verliehen u. s. w.

und da neuere Gesetze den durch die Kapitulation bezeichneten Zustand confirmiren, der Kapitulation nachstehen muß.

Wenn es nun den Livländern geglückt war, sich durch die Kapitulation von Allem, was Schwedisch in ihrer Gesetzgebung war, bis auf die Privilegien, los zu machen, so hatte dagegen die Schwedische Gesetzgebung durch die lange Dauer der Regierung Schwedens, so wie durch das Lückenhafte der angegebenen Quellen, für den damaligen Livländischen Rechtszustand eine solche Autorität erlangt, daß Livland sich von derselben nicht so leicht losmachen konnte. Ueberdieß wird eine Rechtsidee niemals so allgemein und lebhaft gefaßt, daß nicht immer in der Anwendung das Alte sein Recht behält, und wie viel mehr mußte dieß bei einer Idee, wie die fragliche, der Fall sein, da es hier auf die Ausmerzung eines ganzen gesetzlichen Körpers, wie die Schwedische Gesetzgebung war, ausging. Bei dem Uebergange aus der Schwedischen in die Russische Regierung wirkte die erlangte Freiheit vollkommen. Man wandte an, was sich schon festgesetzt hatte und was einem bequem war, ohne zunächst zu bedenken, auf welchem Grunde die Sache beruht. Das Schwedische Recht ward nicht vollständig, sondern nur, wie der Gebrauch es sich erlaubte, per usum recipirt, und zu einer eigentlichen Livländischen Rechtsgewohnheit.

Wenn demnach die Frage aufgestellt wird: in wiefern gilt das Schwedische Recht in Livland? so ist die natürlichste Entscheidung, daß es nur so weit gelte, als es per praxin recipirt worden und solches erwiesen werden kann. Denn da das Schwedische Recht eigentlich durch die Kapitulation von 1710 völlig abgestellt worden, sich aber einmal zu einer Livländischen Rechtsgewohnheit gestaltet hat, so hat es als solche blos so weit Giltigkeit, als es durch die Livländische Rechtsgewohnheit recipirt worden ist. Das Livländische Rechtsleben hat ohne klares Bewußtsein im Ganzen an diesem Grundsatze festgehalten. Mit der fehlenden Rechtshistorie vergaß man den Anfang über das Ende und sah sich dadurch in unendliche Widersprüche verwickelt.

Was aber von dem Schwedischen Rechte eine gewohnheitsrechtliche Giltigkeit habe? diese Frage ist, wenn nicht so ganz leicht, doch möglich zu beantworten, da bei den meisten Practikern ziemlich fest steht, was in der Paxis Anwendbarkeit hat oder nicht. Nach diesem Grundsatze gleicht es sich aus und scheint gerechtfertigt:

1) daß die ganze Nöllersche Sammlung, die sogenannten Landesordnungen, Rechtskraft erlangt hat, obgleich darin Vieles enthalten ist, das, wenn man ein anderes Princip, als das Gewohnheitsrecht, zum Grunde legt, alle Haltbarkeit theoretisch verliert.

2) Daß die mit Buchstaben bezeichneten Noten im Landlag zu einem Gesetze haben werden können, obgleich in denselben Gesetze vorkommen, die weder für Livland gegeben, noch daselbst promulgirt worden sind.

3) Daß das Schwedische Kirchenrecht, Seerecht, einzelne in Archiven vorhandene Gesetze gelten.

4) Endlich, daß sich so Vieles bisher in die Gerichte eingeschlichen und behauptet, — darunter ist zu verstehen: daß in allgemein angewandten Gesetzen ganze Sätze nicht recipirt worden sind, — daß sich vielfältige Praxis gegen die Schwedischen Gesetze gebildet hat, — daß, obgleich recipirte Schwedische, für Livland speciell gegebene, Gesetze die Anwendung des schwedischen allgemeinen Rechts vor dem Jure communi ausdrücklich und rechtsgiltig vorschreiben, dasselbe doch keine Autorität erhalten und auf keine Weise darauf Ansprüche zu machen hat. — Zwar stellt Herr von Samson, indem er von dem Nystädter Frieden ausgeht, in Bröckers Jahrbuche II. p. 15. die Behauptung auf: das allgemeine Schwedische Recht sei deshalb in unseren Gerichtshöfen nicht zulässig, weil die Resolutionen von 1630 und 1668, so wie die Stadga von 1687 nur von der Proceßform handeln, nach welcher die Instanzen verfahren sollen, von welcher kein logischer Schluß auf die Recipirung aller Schwedischen Gesetze zu machen sei; und wenn sich die Ordinanzen von 1630 und 1632

allgemeiner ausdrückten, erschiene es sonderbar, daß die Schwedische Regierung die förmliche Urkunde über die Naturalisirung ihrer Gesetze in einer den Civil-Instanzen des Landes ertheilten Verfahrungsordnung hätte einkleiden wollen und bezöge sich zunächst blos auf das Verfahren in den neu organisirten Instanzen; der Befehl von Alt-Ranstädt vom Jahre 1707 sei drei Jahre vor der Kapitulation gegeben worden und nie in Wirksamkeit getreten. Ich glaube aber, daß das Angeführte die Nichtanwendung des allgemeinen Schwedischen Rechts, auf dem Fundament des Nystädter Friedens gebaut, nicht hinreichend rechtfertigt. Denn die Schwedische Regierung war in dem Ausspruche eines geltenden gesetzlichen Willens durch keine Form beschränkt. Livland stand als eroberte Provinz unter unbeschränkter Gewalt der Regierung Schwedens. Nie konnte der Adel die Aufnahme in den Reichstag gewinnen und der Landesstaat wurde bald formirt, bald vernichtet. Ein gegen alle Gerichtshöfe des Landes (S. Landgerichts-Ordinanz von 1632, 1. Febr. §. 29, Königl. Erklärung ans dörptsche Hofgericht v. 1668, 30 Nov. §. 1, Rigische Burggerichts-Ordnung, Tit. II. §. 15) ausgesprochener vorschreibender Wille einer unumschränkten Gewalt kann nichts anders als Gesetz sein. Es stand der Schwedischen Regierung frei, ihren Willen zu äußern, wie sie wollte. Die angeordneten Instanzen waren keine temporairen und außeror-

dentlich organisirten Gerichtshöfe, sondern sie waren es, worunter das ganze Land sowohl in criminalibus, als civilibus, (S. die oben adcitirten Gesetze) ordinarie sortirte und von welchen das ganze Land nach dem Willen der Schwedischen Regierung beurtheilt werden sollte. Es konnte daher nicht leicht allgemeiner und deutlicher die Willensmeinung ausgesprochen und zur Anwendung gebracht werden, als in dem, allen Behörden gegebenen Befehle, — daß sie erstlich nach den Privilegien und Livländischen Rechtsgewohnheiten, dann nach dem Schwedischen Rechte und endlich nach dem jure communi urtheilen sollten. (S. die oben adcitirten Gesetze.) — Daß der Brief von 1707, 11. Jun. nicht in Wirksamkeit treten konnte, dem kann nichts entgegengesetzt werden, da Karl XII., nicht im Besitze des Landes, eine factische Anwendung nicht bewirken konnte. Allein Riga und der Adel haben erst 1710 kapitulirt, erkannten bis dahin Karl als ihren Herrscher und waren also bis dahin als Unterthanen durch jeden seiner Befehle gebunden. Ungeachtet des verdienstlichen Strebens des Herrn von Samson die subsidiarische Anwendbarkeit des allgemeinen Schwedischen Rechtes zu bestreiten, läßt derselbe uns doch ohne eine feste Ansicht aufzustellen (Bröcker's Jahrb. Bd. II. pag. 30) ganz unbefriedigt durch eine für die Livländer schmerzliche Aeußerung: etwas Bestimmtes wisse er in Zusammenstellung mit der Praxis über

Recht und Befugniß nicht zu sagen, als daß, ohne Wortspiel, das Unbestimmte bestimmt an der Tagesordnung ist, sobald sich von der Handhabung der Gesetze in Livland handelt. Indem ich der einmal aufgestellten Theorie folge, glaube ich den Livländern ein solches bitteres Gefühl einigermaßen mildern zu können, denn bisher hat, troß verschiedener Senats-Ukasen in Revisionssachen, in Livland selbst das Schwedische allgemeine Recht durch die Praxis keine subsidiarische Rechtskraft erhalten. Wir sehen dies täglich in den Verhandlungen unserer Behörden. Selbst unter den von Herrn von Samson angeführten Deductionen des Hofgerichts bleibt es sich darin treu. So in dem Berichte vom 27sten April 1727, in dem Urtheile vom 18ten Julius 1730, in dem Erkenntniß vom 10ten Februar 1783. Und wenn es in dem Bescheide vom Jahre 1774 davon abweicht, so kehrt es 1783 wieder zurück. Und wir werden uns um so befriedigter dadurch finden, als es sich theoretisch vollkommen rechtfertigt. Denn

a) sind die von Herrn von Samson in Bröcker's Jahrb. Bd. II. S. 20 — 26 angeführten Revisionsbescheide und Resolutionen nicht übereinstimmend und widersprechen sich, haben daher keine auctoritatem rerum judicatarum für sich;

b) kann ein einzelner Senats-Ukas unsere Verfassung nicht abändern, da Livland ganz andere Gesetze, als das allgemeine Schwedische Recht, in sub-

sidium durch die allergnädigst gestattete Verfassung bestätigt worden, unsere Verfassung aber nur durch namentlichen Ukas Sr. Kaiserl. Majestät abgeändert werden kann, da es in allen Bestätigungen unserer Verfassung lautet, daß diese Verfassung unter dem Vorbehalte der Kaiserlichen Hoheitsrechte bestehen solle. Die nähere Ausführung über Anwendung der Senatsukasen findet sich genügend in dem vortreffli-chen zweiten Theile von Samson's Abhandlung in Bröcker's Jahrb. Bd. II. S. 33 fgg.

Unsere Verfassung ist demnach die einzige Norm, nach welcher über die Anwendung des allgemeinen Schwedischen Rechts entschieden werden kann, und indem ich mich auf meine frühere Deduction beziehe, stelle ich den Grundsatz auf: das allgemeine Schwe-dische Recht ist deshalb nicht anwendbar, weil es keine receptio per usum für sich hat, und durch die Kapitulation alles Schwedische in der Livländischen Gesetzgebung, ausgenommen die Privilegien, abge-schafft worden ist. Die Feststellung eines bestimm-ten Princips ist um so wünschenswerther, als das Schwanken in den Revisions-Resolutionen sich le-diglich daraus erklärt, daß kein festes Princip zur Beurtheilung des Gegenstandes festgestellt gewesen.

5) Endlich gehört hierher, daß einzelne Stellen des Landlag's dennoch Rechtskraft haben u. s. w. und was der Abnormitäten es noch giebt, die uns täglich beim Geschäftsleben aufstoßen.

Die Reception der Schwedischen Gesetzgebung per usum gewinnt aber für Livland dadurch Rechtskraft, daß den Livländern durch ihre Privilegien, namentlich durch den 10ten Punkt der Kapitulation von 1710 ihr Gewohnheitsrecht bestätigt ist. Es frägt sich noch, was die Schwedische Gesetzgebung, als solches Gewohnheitsrecht, für einen Stand in unsern Livländischen Rechten annehmen müßte. Vor Allem sanctionirt die Kapitulation die Privilegien, namentlich das Priv. Sig. Aug.; nach diesen sind die Gewohnheitsrechte und das Ritterrecht dem Richter zur Richtschnur gegeben. Die Schwedische Gesetzgebung würde also theoretisch nur den Stand eines Gewohnheitsrechtes einnehmen und den Privilegien in jedem Falle nachstehen müssen, dem Ritterrecht aber ohne Widerspruch derogiren können, da das Gewohnheitsrecht mit diesem gleichgestellt ist; natürlich aber nicht weiter als die Gewohnheit es sanctionirt hat. Die Livländische Verfassung und Privilegien sind bisher unalterirt gewesen, es ist daher auch der hier begründende Punkt der Kapitulation in voller Kraft.

Diese Theorie stimmt fast ganz mit unserer Praxis überein. Denn meist haben sich die Privilegien gegen die Schwedischen Gesetze erhalten, das Ritterrecht hingegen muß oft nachstehen, wie es oft wieder vorgeht. Es ist daher vielleicht die beste Seite dieser Theorie, daß sie die Theorie und Pra-

xis in einen größern Einklang bringt, und wenigstens größtentheils die Praxis zur Theorie erhebt, was um so wünschenswerther ist, als durch neuere Anregungen der Anwendbarkeit des allgemeinen Schwedischen Rechts, die einmal herrschende Verwirrung nur noch größer werden kann.

Zum Schluß muß ich den Wunsch äußern, daß, wenn die eben aufgestellte Theorie anzunehmen wäre, derselben gemäß sich ein angesehener practischer Jurist entschließen möchte, genauer zu bestimmen und auszumitteln, welche einzelne Stücke des Schwedischen Rechts, und in welchem Verhältniß zu unseren übrigen Rechtsquellen, bis jetzt durch die Praxis, wie beim Römischen Rechte, recipirt worden sind. Dies wäre vielleicht einer der wichtigsten Schritte zur Wiederherstellung einiger Ordnung in unserem Rechtsgebiete, da gerade die Schwedische Gesetzgebung die meiste Unbestimmtheit unseres Rechtes mit sich bringt.

II.

Ueber welches Vermögen kann nach Livländischen Adelsrechten testirt werden?

Einleitung.

Die verdienstlichen Werke von Buddenbrock, Nielsen und Samson haben die Frage, über welches Vermögen nach Livländischen Adelsrechten testirt werden könne, bereits erörtert. Bei einer genauen Vergleichung der Gesetzesstellen schien mir dieser Gegenstand noch einer genügenderen Beleuchtung bedürftig. Unsere Zeit ist wissenschaftlichen Bestrebungen geneigt; — möge nachfolgender Versuch in diesem Sinne nachsichtsvolle Aufnahme finden.

Bei der Unterwerfung unter den Russisch-Kaiserlichen Scepter stipulirte sich die Livländische Ritterschaft mittelst Capitulation vom 4ten Juli 1710, Punkt 10, einen Rechtszustand, wie sie solchen nach dem Privilegium Sigismundi, d. d. Vilnae feria

sexta post festum Sanctae Catharinae 1561, besaßen. Das Privilegium Sigismundi wurde speciell bestätigt (S. die Resolution von Scheremetjew vom 4ten Juli 1710 zum Generalpunkt der Kapitulation, Bestätigung vom 30sten September 1710, Resolution des Kaisers vom 12ten Oktober 1710 im Anfange, und zum Punkt 10), und demnach wurde der Livländischen Ritterschaft der Rechtszustand des Privilegii Sigismundi mit Berücksichtigung der Kapitulation von 1710 bestätigt. a) Diese Bestätigung des Kaisers Peter des Großen wiederholten in dem nehmlichen Geiste die Nachfolger desselben, überall, wie auch der Kaiser Peter, unter Vorbehalt „der Kaiserlichen Hoheitsrechte." b) Nach diesem Rechtszustande sind die Privilegien, das Livländische Ritterrecht, das Gewohnheitsrecht und das jus commune, mit Ausschluß des Schwedischen Rechts, die Grundlage unseres Rechtszustandes. c) Nichts desto weniger hat sich das Schwedische Recht als Gewohnheitsrecht in vielfacher Hinsicht erhalten. d) Der Grundsatz des Russischen Rechts, daß Erkenntnisse der Behörden, selbst des Senates, kein Recht bilden können, e) ist durch namentliche Ukasen auf Livland ausgedehnt worden. f) Urtheile der Behörden können also nur insofern in Betracht kommen, als sie zum Beweise eines Gewohnheitsrechtes dienen. — Bei Anwendung der Russisch-Kaiserlichen Ukasen ist angeordnet worden, daß in Livland, als ei-

nem mit besonderen Rechten versehenen Gouvernement, nur diejenigen Ukasen zur Anwendung kommen sollen, welche speciell für Livland gegeben worden sind, und von den allgemeinen hieselbst bekannt gemachten nur diejenigen, welche mit den Livländischen Provinzialrechten nicht collidiren. g)

Wir haben demnach

1) die angestammten germanischen, noch heutiges Tages geltenden, Rechte zu erklären;

2) das System des sich auf Livland beziehenden Schwedischen Rechts auseinanderzusetzen;

3) zu untersuchen, was über den Gegenstand unserer Betrachtung die Russisch-Kaiserlichen für Livland speciell gegebenen Ukasen, als primäre Rechtsquelle verordnen, und welche hieselbst publicirten allgemeinen Ukasen nicht anwendbar sind;

4) auszumitteln, welche Gewohnheitsrechte sich feststehend bis auf unsere Zeiten gebildet haben; endlich

5) nach Auseinandersetzung dieser Gegenstände eine theoretische Uebersicht über das Thema unserer Abhandlung zu geben.

Die Darstellung der Gesetze jeder Periode für sich, scheint uns nothwendig, um die Principien jeder besonders zu fassen. Die aufgestellten Sätze sind in §. §. geordnet, die Beweisstellen und Deductionen in die Anmerkungen aufgenommen, um Verwirrung zu vermeiden.

a) Nicht nur ließ sich die Ritterschaft im Generalpunkte der Kapitulation von 1710 das Privilegium Sigismundi bestätigen, sie hielt noch besonders um Bestätigung desselben an und erhielt sie durch die Resolution vom 30sten September 1710, welche man vollständig abgedruckt findet in Friebe's Geschichte von Liv-, Ehst- und Kurland, 5ter Band, pag. 287, im Auszuge in Bunge's Repertorium Bd. I. pag. 17. Hier werden außer dem Privilegio Sigismundi alle Statuten, Ritterrechte, Freiheiten, so weit sie auf jetzige Herrschaft und zu Zeiten sich appliciren lassen, ohne Präjudice der Kaiserlichen Hoheitsrechte, bestätigt. In der Resolution vom 12ten Oktober 1710 auf die Accordspunkte der Livländischen Ritterschaft war der Punkt 10 der Kapitulation als bestätigt betrachtet — s. die Einleitung der Resolution — und nur zu diesem Punkte bemerkt, daß die Anfertigung eines Landrechtes auf ruhigere Zeiten verschoben werden solle.

b) Besonders merkwürdig ist die Bestätigung der Kaiserin Katharina II. vom 27sten August 1763, im Auszuge bei Bunge, Band II. pag. 23. und oben S. 10. Anm. *)

c) Priv. Sigis. art. IV: „Nobis non solum germanicum Magistratum sed et Jura Germanorum propria ac consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse". Kapitulation von 1710 §. 10: „In allen Gerichten wird nach Livländischen Privilegien, wohl eingerichteten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten Livländischen Ritterrechte, und wo diese deficiren möchten, nach gemeinen deutschen Rechten, der landesüblichen Prozeßform gemäß, so lange gesprochen, bis ein vollständiges jus provinciale für Livland angefertigt und daselbst publicirt werde."

d) Samson's Abhandlung über die Anwendbarkeit des Schwedischen Rechts, in Bröcker's Jahrbuch Bd. II. S. 1 fgg. Meine Abhandlung: Auf welchem Grunde beruht theoretisch die Anwendbarkeit des Schwedischen Rechts in Livland? in Bröcker's Jahrbuch Bd. III. S. 39 fgg. und oben S. 1 fgg.

e) Ukas vom 15ten Juni 1714. Institutionen des Russischen Rechts. (St. Petersb. 1819. 8.) §. 24.

f) Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 4ten November 1828, betreffend die Abschaffung der Honorare und Kosten in criminalibus für die Fiskäle in Livland, führt unter den Gründen auf: daß von Alters her gefällte Entscheidungen und Praxis der Richter ohne Allerhöchste Bestätigung nicht zum Gesetz werden sollen.

g) S. Samson's Abhandlung über Anwendbarkeit des Schwedischen Rechts und der Russischen Ukasen, in Bröcker's Jahrb. Bd. II. S. 1 fgg. 33 fgg.

Erster Abschnitt.

Germanisches Recht.

Capitel 1.

Das Livländische Ritterrecht.

§. 1.

Das mittlere Livländische Ritterrecht, die älteste unserer heutiges Tages geltenden Rechtsquellen, bezeichnet mit dem Ausdruck „gudt“ jegliches Vermö-

gensstück. a) Außerdem unterscheidet es „gudt“ als Gesammtvermögen eines Mannes oder Weibes, b) „erve“ als Gesammtnachlaß eines Verstorbenen. c)

a) Ritterrecht Cap. 28: Allerley gudt, dar ein man mede besteruet, dat syn egen, edder Lehen, edder varende gudt ys, „dat het erue“. Die letzten Worte sind nach dem Sachsenspiegel B. 1. Art. 8. emendirt.

b) R. R. Cap. 14: Sündert de vader einen son van sick mit gude, wil he na synes vaders dode, an syner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen alle dat gudt, darmede he afgesündert was, mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben, sunder wat he mit synes wiues gude vorwörue edder voröuerde. Hier ist „gudt“ Vermögen, womit sich der Vater abtheilt, Vermögen der Frau. Gleichlautend übersetzt es Buddenbrock in seiner Sammlung der Livländischen Gesetze, S. 28. und in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 und 6. S. 330. Uebereinstimmend wird „Gut“ erklärt in der Quelle dieses Capitels, dem 13ten Art. des ersten Buches des Sachsenspiegels. (S. Gärtner's Ausgabe von 1732, pag. 41. 42.) R. R. Cap. 51: . . . . Synt bröder, einer, twe edder mer de süsteren hebben. vnde willen de bröder delen, so bemannen se de süster, edder se gha tho geliker delinge mit eren brödern, öuerst er gudt eruet wedder an de brödere. Hier heißt „gudt“ Vermögen, da bei der Erbtheilung jegliches Vermögensstück zur Theilung kam. — Cap. 142: We vor gerichte synen liff vorlüst, de negesten eruen nemen dat gudt. Is ydt öuerst dat men roffgudt edder düffte, edder ander lüde gudt by em findet etc. „Gudt“ ist hier sämmtliches Vermögen; so übersetzt Buddenbrock l. c.

S. 190. und bei Hupel a. a. O. S. 425. Der Sachsenspiegel Art. 31. Buch II. in der cit. Edit. betrachtet einen solchen Verbrecher als todt, und sein sämmtlicher Nachlaß fällt an die Erben. Es ist dies die Quelle unseres Capitels (S. Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des Ritterrechts S. 140). — Dem Allen ähnlich sprechen viele Capitel des Ritterrechts, z. B. Cap. 35. 36. 42. 49. 95. 116. 143. 198. 200. 207. 210. 214. 232. Samson (in seinem Livländischen Erbschafts- und Näherrecht (Riga, 1828. 8.) S. 414.) ist anderer Meinung, jedoch steht seine Behauptung ganz unerörtert da.

c) R. R. Cap. 28. S. oben Anm. a. R. R. Cap. 11. — — de Kinder nemen dele in eres olivaders erue, glick erem vader, an eres vaders stat. Buddenbrock l. c. S. 22. und bei Hupel l. c. S. 326 übersetzt „erue" mit Nachlassenschaft. Der Sachsenspiegel Buch I. Art. 5 versteht gleichfalls darunter den sämmtlichen Nachlaß: namentlich bezeichnet er als Theil desselben die Gerade. (Gärtner's Ausg. S. 20.) R. R. Cap. 12. Mit welckem gude de pape steruet, dat het alles erue, emendirt nach S. S. B. I. Art. 5. S. auch Glosse + + +. — Gleiches im Cap. 20. 27. 29. 199 ꝛc.

§. 2.

Das Gut oder Erbe kann bestehen aus Eigen, Lehn und beweglichem Vermögen oder varendem gudt (have). a)

Eigen, (Eigendom) ist das Grundstück, woran ein Mann oder Weib Eigenthumsrecht hat. Dieses wird dem Lehn, dem Grundstück, woran jemand Lehnrecht hat, scharf entgegengesetzt. b) Erve ins-

besondere wird weder Lehn noch Eigen genannt. c) Grundstück, Lehn und Eigen, wird auch mit dem Ausdruck „gudt" bezeichnet; d) häufiger bezeichnet „gudt" Lehn. e) An zweifelhaften Stellen kann nur die Quelle, woher sie geschöpft sind, und der Zusammenhang die Bedeutung entscheiden. f)

Zins und Zehnten, das Nied- und Nagelfeste, wird als Zubehör des Grundstücks betrachtet. g)

Varende gudt oder have bezeichnet, alles bewegliche Vermögen im Gegensatz zum Grundstück; h) besonders ausgezeichnete Stücke, als Heergewette, Ingedömde, Gerade, Mußtheil ꝛc. sind nur unter besonderen Verhältnissen des Erbrechts unterschieden und gehören im Allgemeinen zur varenden have; i) das bewegliche Vermögen wird, wie Grundstücke, mit dem Ausdruck „gudt" bezeichnet. k)

Alles Vermögen (Lehn, Eigen, varende gut) war entweder wohlerworbenes, gewonnen gudt (eigen), oder ererbtes, erffgudt. l)

a) R. R. Cap. 28. Cap. 14. Cap. 51. Cap. 142. S. oben §. 1. Anm. a und b.

b) R. R. Cap. 28. Cap. 153: Sprecket ein man gudt an tho lenen, vnde ein ander secht, ydt sy syn eigen, des mach he neger syn tho beholden, sülff drüdde, de ydt holt vor syn eigen, denn de ydt ansprecket tho lehnen. Desgleichen Cap. 12. 32. 42. 169. 232. Egendom kommt vor im Cap. 89. 91. 95. Hierin stimmt das Ritterrecht mit den älteren germanischen Rechtsquellen überein, welche auch keine andere Unterscheidung kennen. Eichhorn's Rechtsgeschich-

te, 3te Ausg. Thl. I. S. 166. Thl. II. S. 549.

c) In dem ganzen Ritterrechte kommt keine Stelle vor, wo eigen mit erve, oder lehn mit erve gleichbedeutend gebraucht werden. Der Zusammenhang und selbst die Worterklärungen zeigen, daß unter erve immer nur der sämmtliche Nachlaß verstanden werde. S. oben §. 1. Anm. b. Indeß hat Buddenbrock bei Hupel a. a. O. S. 326 in dem Cap. 11 §. 3. erve einmal „unbewegliches Vermögen", und gleich darauf in dem Cap. 11 §. 4. erve „Nachlassenschaft" übersetzt. In dem §. 4 heißt erve unwidersprechlich Nachlassenschaft; warum sollte nun erve in einem ganz nahe liegenden Satze etwas Anderes bedeuten? das hieße, dem Verfasser des Ritterrechts eine zu große Inconsequenz zumuthen. Ueberdies heißt überall im Ritterrechte erve Nachlaß; der Gegensatz von lehn und erve soll es wohl rechtfertigen, allein dieser Gegensatz ist nicht ungewöhnlich. Nach Cap. 230 kann ein Pfaffe kein Lehngut erben, wohl aber nach Cap. 12. erve und eigen. — Lehn, eigen sind hier dem erve entgegengesetzt, wo also nur alles bewegliche Vermögen damit bezeichnet sein kann. — Die Quellen der Cap. 11 und 12 sind der S. S. B. I. Art. 4 und 5. (Bunge l. c. S. 135.) Diese rechtfertigen, daß im Cap. 11, wo von dem Meselsüchtigen die Rede ist, unter „erve" der sämmtliche Nachlaß nach Landrecht, worunter denn sowohl eigen als varende have verstanden werden muß, begriffen wird. Denn hier wird noch deutlicher als in dem Cap. 11 des Ritterrechts das Erben nach Landrecht dem nach Lehnrecht entgegengesetzt, und, nachdem von dem Erbrechte der unvollkommen Gebornen die Rede gewesen, daß diese zwar nach Landrecht, nicht

aber nach Lehnrecht erben können, damit geschlossen, daß der Aussätzige weder Lehn noch Erbe bekommen kann. Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, daß unter Erbe aller Nachlaß nach Landrecht verstanden wurde Es ist um so erklärlicher, als die Verpflegung solcher Unglücklichen ihren nächsten Erben oblag. (Art. 4. Buch II. des Sachsenspiegels.) In seiner Sammlung der livl. Gesetze (Thl. I. S. 22.) übersetzt hier Buddenbrock „erve" mit „Vermögen". — Im Cap. 16 bedient sich das Ritterrecht des Ausdrucks „Anfal" im Gegensatz von varender have. Buddenbrock übersetzt es „eigenthümliche Güter"; Samson l. c. S. 414. meint, es seien eigene Güter in genere damit bezeichnet. Aus Quellen läßt sich der Ausdruck nicht nachweisen, noch erklären. Denn der Art. 20. B. I. des Sachsenspiegels, der als Quelle allegirt wird, (S. Bunge l. c. S. 135) ist ganz verschieden von dem Cap. 16, so daß man billig die Gewißheit desselben als Quelle bezweifeln muß. Das Capitel des Ritterrechts ist so allgemein für einen Stiftsmann gestellt, daß sich unter Anfall sowohl Lehn als Eigen vermuthen läßt, denn Eigen mochten wenige besitzen, Lehen waren gewöhnlicher.

d) Z. B. Cap. 16. 18. 20. 26. 42. Cap. 153. S. oben Anm. b.

e) Cap. 1 — 10. 25. 27. 33. 34. 42. 52. 54. 58. 60. 61. 62. 65. 66. 67. 78. 169. 241. 242. 243. 248. 249.

f) Z. B. Cap. 66 und 67, die aus dem Waldemarschen Lehnrechte geschöpft sind, und mitten unter lehnrechtlichen Bestimmungen stehen; ferner Cap. 14. 16. 18. 50. 154.

g) Cap. 56. Cap. 231.

h) Cap. 28. S. oben §. 1. Anm. a. Hier wird

dem Grundstück — Lehn und Eigen — varende gudt, als alles bewegliche, entgegengesetzt; desgleichen Cap. 32. Im Cap. 53 ist dem Gute Geld entgegengesetzt; indeß wo von dem beweglichen Vermögen, im Gegensatze vom Grundstück, die Rede ist, heißt es immer varende gudt oder have und begreift mithin alle dergleichen Vermögensstücke.

i) So werden z. B. zu dem Heergewette nur die ausgezeichnetesten Sachen gezählt. R. R. Cap. 21. Gerade ist nur dann vorhanden, wenn weibliche Erben da sind 2c.

k) Cap. 28. varende gudt. Cap. 12. Cap. 15. Cap. 13. Cap. 214. Cap. 207. Cap. 172. und viele andere Capitel des Ritterrechts.

l) Cap. 15. Cap. 45. Cap. 66. 67.

§. 3.

Wohlerworbenes Vermögen, d. h. solches, das ein Mann gekauft, gepfändet oder irgend titulo lucrativo, nicht als Erbe, erworben, kann willkürlich unter Lebenden und auf den Todesfall, ohne Einsprache der Erben, vergeben werden, so lange ein Mann so mächtig ist, ohne fremde Hülfe von einem kniehohen Stein aufs Pferd zu steigen. Ererbtes Vermögen (Lehn, Eigen und varende gudt) kann weder unter Lebenden noch auf den Todesfall ohne besondere Noth und ohne Einwilligung der Erben zu ihrem Nachtheile vergeben werden. a) Dieses ging soweit, als Erbrechte bestanden. b) Was unrechtmäßig vergeben worden war, d. h. wider die oben angeführten Bestimmungen, konnte von den Erben rechtmäßig wieder zurückgefordert werden. c)

a) Nach den ältesten deutschen, vorzüglich sächsischen Rechten konnte das sämmtliche Vermögen (Allode) einer Person zwar veräussert werden, nur durfte dadurch das Erbrecht der nächsten Verwandten nicht beeinträchtigt werden, deren Ansprüche auf die Erbfolge, weil mit dem Rechte auf diese zugleich die Blutrache in Verbindung stand, als unverletzlich betrachtet wurden. (Eichhorn's Rechtsgesch. §. 57. Thl. 1. S. 166.) Das spätere Recht der Rechtsbücher, des Sachsenspiegels ꝛc., behält dieses Princip im Wesentlichen bei, gestattet indeß, ohne testamentarische letztwillige Verordnungen zu kennen und zuzulassen, im Fall der Noth, d. h., wenn dadurch die Subsistenz des Paciscirenden gesichert werden konnte, einen Erbvertrag, der bei Eigen durch die gerichtliche Auflassung zu Lebzeiten ohne Widerspruch der Erben, bei varender Habe durch bei Lebzeiten erfolgte Tradition, während der Geber seiner physischen Kräfte noch mächtig war, ohne Zuziehung der Erben, bedingt war. (S. Albrecht von der Gewere, als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts. §. 19 und 20.) Die, dieser folgende Periode erweiterte den Erbvertrag so weit, daß auch ohne nachfolgende Tradition und gerichtliche Auflassung wohlgewonnenes, stehendes oder liegendes Erbe und varende Habe auf den Todesfall überlassen werden konnte. (S. Albrecht l. c. pag. 204 — 208.) Eichhorn (Rechtsgeschichte §. 455. Anm. e.) setzt dies in die zweite Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Aus diesem Gange der Rechtsideen entwickelte sich erst in der neuesten Zeit der Begriff und der Ausdruck „Erbgut" für ererbtes Eigen, bei welchem sich die Beschränkungen des älteren Rechts erhielten. Die Rechtsquellen der früheren Periode kennen diesen Ausdruck in diesem Sinne nicht,

und erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts findet er sich völlig ausgesprochen und entwickelt. (Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 451. Thl. III. S. 373. not. b. S. 376.) Am ausführlichsten spricht darüber Kollius' Lübisches Recht aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts.

Das Livl. Ritterrecht handelt von Erbverträgen in den Cap. 45. 46. 47. Sie lauten wie folgt:

Cap. 45. Sunder Eruen vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeuen, Gifft he dat einem hinwech, de Eruen mögen ydt wol antasten mit rechte, vnde anspreken, were he ock alle dodt, de ydt uthgegeuen hedde, All gewunnen gudt, vnde varende haue, mach ein man vorgeuen, sünder syner Eruen vorlöff, dewile he so mechtich ys, dat he up einem perde sitten kann, van einem stene, edder stock, de dar sy knyes hoch, dat men em dat perdt, unde de stegerepe holde, Wenn he dat nicht don mach, so mach he noch geuen, noch laten, des he yennigen manne waren möge, de Eruen mögen ydt wol antasten na synen dagen, Wat he öuerst yemande genamen hefft mit vnrechte, dat moth he wol wedder geuen, dat möthen de Eruen nicht wedderspreken.

Cap. 46. Hefft ein man mit vnrechte ichtes, dat vörderen de Eruen mit rechte, vp dem dem dat gegeuen ys.

Cap. 47. Dat wiff ys nicht plichtig tho antworten vor yenniger hande gaue, de men hefft vorgeuen, denn vor de, de vnder er vorsteruet.

Daß hier nur vom Erbvertrage, keineswegs von Veräußerungen titulo oneroso die Rede ist, beweisen die Ausdrücke vorgeuen, laten, geuen. Wo von Veräußerungen die Rede ist, bedient sich das Ritterrecht bei Verpfändung des Aus-

druckes „uthsetten, vorsetten", (Cap. 15. 66. 67. 68.) beim Verkaufen des Ausdruckes „verköpen" (Cap. 50. 66. 67. 68. 169. 190.) 2c. Auch wird „Gabe" der Veräußerung titulo oneroso entgegengesetzt. (R. R. Cap. 190.) — Ob diese Capitel 45, 46, 47, aus dem 52sten Artikel des 1sten Buches des Sachsenspiegels geschöpft worden, oder aus einem andern unbekannten Rechtsbuche (S. Bunge l. c. S. 124), müssen wir dahin gestellt sein lassen. Der 52ste Artikel des S. S., wiewohl zum Theil in dem Ideengange mit dem Ritterrechte übereinstimmend, und allgemein für die Quelle gehalten (Bunge l. c. S. 137. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellen Stck. 5 u. 6. S. 298), hat in den Bestimmungen so wenig Uebereinstimmendes und so vieles Abweichende, daß der Sachsenspiegel hier zur Erklärung des Ritterrechts nicht angewandt werden kann. *)

---

*) Zur Vergleichung setzen wir diesen Art. 52. B. 1. des Sachsenspiegels hierher. Er lautet so: Ane erben gelob und ane echt ding. en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn. Doch wechselen die herren wol ire dinest man ane gerichte. ab man die wider wechsele bewisen und bezugen mac. Gibt erz wider recht sunder erben gelob der erbe underwindet ez sich mit urteilen als ab her tot si. iene der daz gab. so erz nicht gebn mochte. Alle varnde habe gibt der man ane erben gelob in allen steten und let und libet gut al die wile her sich vermac. so daz her begurt mit eime swerte und mit eime schilde uf ein ros komen mag. von eime steine oder stocke einer dum elne ho. sundern mannes helfe deste man im daz ros und den stegereif halde. swenne her dises nicht tun en mac. so en

Daß die Bestimmungen des Ritterrechts unmittelbar durch den Einfluß des mittleren deutschen Rechts aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts entsprungen, ist unwahrscheinlich. Denn schon in dem ältesten Ritterrechte und dessen Quelle, dem Waldemarschen Lehnrechte vom Jahre 1315, finden wir die Begriffe von wohlerworbenem und ererbtem Gute — (Waldemarsches Lehnrecht Art. 23 und 24. Aeltestes Ritterrecht Art. 34. 36.) und nach den wohlbegründeten Ansichten von Schwartz (l. c. S. 109 fgg.) fällt die Abfassung des mittleren Ritterrechts in die Zeiten vor oder um 1374 bis 1457. So viel läßt sich nach der inneren Beschaffenheit des Ritterrechts annehmen, daß es eine sehr lange Zeit vor dem Sylvesterschen Privilegium vom Jahre 1457 verfaßt worden, vielleicht in der Mitte des 14ten Jahrhunderts. Auch sind Alle darin einig,

---

mag er gebn noch lazen. noch lihen. daz erz ieneme mete entverne der ez nach sime tode wartende ist. Swaz her aber iemane genomen hat mit unrechte daz muz her ime wol wider gelazen in sine gewere. dar en mac iener cheine gabe ansprechen mer so getan recht als her da. e. an hatte e. iz ime genomen wurde. Swer binnen siner suche sine habe vergibt. oder uz seczet zu der zcit so erz nicht tun en sal daz wib unde daz ingesinde en sal dar nieman umme schuldigen. wen sie en musten des mannes gabe nicht widersprechen sie si recht oder unrecht. Gibet man iemanne icht mit unrechte. daz vordere man mit rechte wider uf den deme ez gegeben ist. Ez wib en antwertet vor nichem des mannes gut wen vor daz. daz under er erstorben ist.

daß der Sachsenspiegel oder ein anderes Rechtsbuch in der ältesten Form der Compilation zum Grunde lag. — Es bleibt uns demnach nichts anderes übrig, als bei der Erklärung der vorliegenden Capitel 45 — 47 des Ritterrechts den Sprachgebrauch desselben und die inneren in demselben enthaltenen Gründe zu berücksichtigen.

Das Weib ist nach Cap. 47 nur verantwortlich für die Gabe, die ihr Mann vergeben hat und die unter ihr verstirbet. Nach dieser Bestimmung ging also die Berechtigung desjenigen, dem die Gabe von dem Erblasser bestimmt war, so weit, sie nach dem Tode desselben aus dem Nachlasse zu fordern, wenn sie sich daselbst vorfand. Es konnte demnach, ohne während der Lebzeit erfolgende Tradition, rechtsgiltig vermacht werden, und wir finden hier eine sich dem römischen Rechte nähernde Abweichung von dem ältesten deutschen Rechte. Zur Unterstützung dieser Ansicht dient Cap. 53, nach welchem die kinderlose Wittwe die Morgengabe (donatio virginitatis), die als donum affectionis in Gelde am ersten Morgen nach der Hochzeit gegeben worden, wie es scheint als ihr Wohlerworbenes, selbst auf den Todesfall frei vergeben konnte, — dagegen die andere Morgengabe oder Wiederlage, die als Gegengabe gegen ihre Mitgabe gesetzt wurde, nicht auf den Todesfall vermacht werden konnte (der en mach se nergen geuen na erem dode, wente dat eruet an eres mannes Eruen.)

Erbgut kann weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall ohne Noth und ohne Einwilligung der Erben vergeben werden. Was der Ausdruck „ohne Noth" bedeutet, ist dunkel. Vielleicht dasselbe, was er in älteren deutschen Rechtsquellen bedeutet, daß nehmlich durch eine solche Vergebung z. B. an ein Kloster, die Existenz des Erb-

lassers gesichert werden solle, oder ob einer sich einen sichern Beistand kiese, wenn die Erben ihm keinen Beistand leisten konnten. (Albrecht l. c. S. 196. 198. 200.) Ob die im Cap. 66 beim Verkauf des ererbten Lehns aufgeführte echte Noth hier angeführt werden kann, ist preçär, weil Kauf und Gabe, als ihrer Natur nach verschieden, andere Verhältnisse veranlaßten. Indeß mag Armuth, Gefängniß und Sequester immer mit wirksam gewesen sein. Daß unter Erbgut hier ererbtes Eigen zu verstehn sei, dawider streitet der Sprachgebrauch des Ritterrechts. Der Ausdruck Erbgut in diesem Sinne ist der Periode, der unser Ritterrecht angehört, fremd (S. oben S. 32. fg.). Wir finden den Ausdruck „erffgudt" auch in dem Cap. 15 des Ritterrechts, woselbst es heißt: We dem andern varende haue lehnet, effte versettet, edder tho bewaren deit, wil he ydt em vorsaken, edder synen eruen na synem dode, des ys he neger tho beholden sülff drüdde mit bederuen lüden vnbespraken eres Rechten, denn de yenne alleine tho swerende, Mach öuerst de yenne, de dat gudt in wehren hefft mit dren bederuen lüden betügen, dat ydt syn eigen ys, edder syn erffgudt, he brecket eme syn getüge. — Hier wird Erbgut für jegliches ererbte Vermögen gebraucht. Auch die Etymologie von „erve", Nachlaß, und „gudt" spricht dafür. Denn gewöhnlich wird „gudt" für Vermögen im Allgemeinen und für jegliches Vermögensstück gebraucht, selten für Eigen, häufiger für Lehn. (S. oben §. 1 und 2. sammt den dazu gehörigen Anmerkungen.)

Der Verf. des R. R. hatte nach dem Sprachgebrauche seiner Zeit ein durchgreifendes Wort für ererbtes Vermögen, und setzte dagegen „all gewunnen gudt vnde varende haue", um, in Ermangelung eines

durchgreifenden Ausdruckes, alles wohlerworbene Vermögen genauer zu bezeichnen. Er bezog dabei das Collectivum „all“ und das Adjectivum „gewunnen“ nach deutschem Sprachgebrauch auf gudt sowohl als varende haue, ohne varende haue durch den Artikel de zu trennen. Wollte er dies, so hätte er gesagt: „all gewunnen gudt vnde de varende have“; oder wollte er gewunnen nicht auf varende haue beziehen, so müßte es heißen: „gewunnen gudt vnde varende haue“. Die früheren Erklärer des Ritterrechts (Buddenbrock in der Sammlung der Gesetze, Nielsen Livl. Erbfolgerecht Thl. II. S. 256. Samson Erbschaftsrecht S. 434) haben, ohne Rücksicht auf Sprachgebrauch und etymologische Zusammensetzung, den Gegensatz gegen Erbgut so erklärt: „alles gewonnen Gut und alles bewegliche Vermögen“. Allein wenn sie das Collectivum „all“ auf fahrende Habe bezogen, so mußten sie auch das Adjectivum „gewunnen“ darauf beziehen, weil sich all geradezu auf gewunnen bezieht. — Außer diesen Gründen finden sich in dem Ritterrechte aber auch Gründe der inneren rechtlichen Verhältnisse, welche unsere Erklärung rechtfertigen. Denn es heißt:

1) Cap. 32. Hirna ys der wedewen liffdinge gemaket an egene vor gerichte, edder an lehen, vor dem heren, edder varende haue mit der Eruen vorlöff, dat ys er anders nicht.

Worauf beruht nun die Einwilligung der Erben zur Constituirung der Leibzucht, sowohl im Eigen, als im Lehne und in fahrender Habe? Die Einwilligung der Erben bei Eigen und Lehn, kann nur, was unstreitig ist, bei ererbtem Eigen und Lehn von Bedeutung sein, da sowohl nach Cap. 45, als nach Cap. 67 des Ritterrechts an wohlerworbenem Vermögen unbeschränktes Dis-

positionsrecht statt fand. Diese Einwilligung der Erben war nothwendig, weil die Leibzucht, als ein Geschenk auf den Todesfall, die nicht zu verletzenden Erbrechte der Erben verletzte, und daher ihre Constituirung nur durch Einwilligung der Erben Rechtskraft erhalten konnte. Die varende haue wird aber hier ganz gleich beurtheilt mit dem ererbten Eigen und Lehn, also mußten die Erben auch an ererbter varender haue ein unverletzliches Erbrecht haben.

2) Cap. 30. Darna nimpt de wedewe de Morgengaue, yfft er de gegeuen hefft des morgens do he aller ersten by er gelegen hadde, vnde so se ersten thor tafelen gingen, mochte he er geuen ane Eruen vorlöff, houe, wyngarden, bomgarden, de umbbetüget syn, Syn se begrauen, vnde nicht bethünet, he en mach er ane Eruen vorlöff nicht geuen. Tymmer ys geuen, edder einem Knechte, edder derne, de binnen eren iaren syn, de syn egen ys, ok mach he er geuen ane Eruen vorlöff, alle perde, alle rinder, alle swyne, vnde alle zegen, de tho velde ghan, de de herde bewaret, nicht mer höret thor morgengaue, ane Eruen vorlöff.

Diese Morgengabe (donatio virginitatis), welche nicht mit der Wiederlage zu verwechseln ist, erscheint besonders privilegirt. Die aufgezählten Stücke konnten als Morgengabe gegeben werden, außerdem aber nichts weiter ohne Einwilligung der Erben. Es blieb noch genug an liegendem Grunde und varender haue, was nicht gegeben werden durfte. Wie bei der Leibzucht, so kann auch hier bei der Morgengabe der Grund dieser Verordnung nur das unverletzliche Erbrecht der Erben an dem ererbten Vermögen sein.

Aus diesem Grunde erklärt sich auch der Landtagsschluß zu Wolmar vom Jahre 1543,

welcher als limitirendes Gesetz für die Mitgabe ein Maximum von 400 Mark, und für die Widerlage 800 Mark bestimmte, damit die Rechte der Erben in dem ererbten Vermögen nicht beeinträchtigt werden.

Bestände der deutsche Erbvertrag nach der ältesten ursprünglichen Form in unserem Ritterrechte, so daß die Tradition bei der Gabe erfolgt sein mußte, widrigenfalls sie den Erben nicht verpflichtete, so wären die oben angeführten Gesetze dadurch erklärt. Denn bei den verschiedenen Morgengaben und der Leibzucht erfolgte die Tradition nicht, und das Recht sie zu fordern, trat erst nach dem Tode des Mannes ein. Allein da der Erbvertrag eine andere Gestalt, wie oben erörtert worden, angenommen hat, so sind diese Gesetze so, wie geschehen, zu erklären gewesen.

Noch besonders folgte aus dem unverletzlichen Erbrechte an dem sämmtlichen ererbten Vermögen das Recht der Erben, zu widersprechen, wenn sich ein Mann in Leibeigenschaft begab; — thaten sie es nicht, so verloren sie ihr Erbrecht, und hier mochte gerade der Fall der echten Noth eintreten (R. R. Cap. 216); desgleichen nach Cap. 42 die Einwilligung des Vormundes eines unbemannten Weibes, wenn er der Erbe desselben war, zur Giltigkeit der Dispositionen über ihr Vermögen, namentlich die Leibzucht, die auch in varendem gut constituirt werden konnte (R. R. Cap. 32.).

Das Ritterrecht mag sich, da die Blutrache noch bestand (S. Cap. 84 und 87), während sie in andern Ländern deutschen Rechts schon verschwunden war, strenger an die älteren Rechtsansichten gehalten haben, wobei es sich mit den, durch das Waldemarsche Lehnrecht verbreiteten Ide-

en über freie Disposition des wohlerworbenen Vermögens verschmolz. Die Bestimmungen über Blutrache sind ganz dem Livl. Rechte eigenthümlich; sie stammen aus dem älteren R. R. (Cap. 84 aus Art. 56 und Cap. 87 aus Art. 59.) und finden sich nicht einmal im Waldemarschen Lehnrechte. Jetzt sind sie natürlich antiquirt.

b) Daß die Beschränkungen der Vergebung durch Erbrechte so weit gingen, als Erbrechte vorhanden waren, dazu dient das Cap. 66 und 67 des Ritterrechts zum Erweise. In diesen ist nehmlich nur vom Mannlehne die Rede. Dies folgt aus dem Zusammenhange, in welchem sie vorkommen. Die Capitel 64 bis 72 handeln alle vom Lehnrechte und sind auch aus dem älteren R. R. und dem Wald. Lehnrecht geschöpft (S. Bunge l. c. S. 137.). Daher wird nur des Gutes erwähnt, das der Vater auf den Sohn erbet (Cap. 66.). Das Waldemarsche Lehnrecht kannte nur das strengste Mannlehn, woran nur die Descendenz Erbrecht hat (S. Samson's Erbschaftsrecht. Excursus B. S. 465.). Dieses Mannlehnrecht war in Livland zur Zeit des Ritterrechts in viridi observantia. Der Bruder hatte in dem Mannlehne nur Erbrecht durch die samende Hand (Cap. 5). Bei Erweiterung der Erbrechte im Lehn, ward auch das Einlösungsrecht auf die Seitenverwandten ausgedehnt (Privilegium Brüggenei's vom Jahre 1546.). Erbgut heißt nach Cap. 15 und 45 alles Ererbte.

c) R. R. Cap. 46. Buddenbrock l. c. übersetzt dies Capitel falsch, und erklärt seinen Inhalt ebenso unrichtig für eine Condictio indebiti. Er scheint durch den Schluß des 45sten Capitels irre geleitet worden zu sein; hier ist aber auch von einer Gabe die Rede, wodurch das unrechtmäßig vom Erblasser besessene Gut, wenn es auch auf dem

Siechbette vergeben worden war, nicht zurückgefordert werden konnte. In der älteren Uebersetzung (in Hupel's neuen nord. Miscellen Stck. 5 und 6) übersetzt er es richtiger, nur hat er sich darin versehen, daß er den Ausdruck „heft“ mit „vorenthält“ übersetzt — er mußte um so mehr dies vermeiden, als er nach der Note *) den Sachsenspiegel damit vergleicht, wo statt „heft“ „gibt“ steht, was auf die Vergebung deutet. Ich übersetze dies Capitel so: Hat ein Mann etwas mit Unrechte empfangen, das fordern die Erben mit Recht von dem, dem es gegeben ward, — und erkläre diese Bestimmug für eine Erbschaftsklage, die im Cap. 46 für unrechtmäßige Vergebung des ererbten Vermögens ausgesprochen worden, und hier für unrechtmäßige Vergebung des wohlerworbenen ausgesprochen wird, besonders für den Fall, wenn ein Mann seiner physischen Kräfte nicht mehr mächtig war, und dennoch vergab.

Capitel 2.

Andere heutiges Tages geltende germanische Rechtsquellen.

§. 1.

Außer den im Ritterrechte befindlichen Bestimmungen über ererbtes und wohlerworbenes Vermögen, und wie fern darüber testirt werden könne, finden wir in den Quellen germanischen Ursprunges, welche noch heut zu Tage als geltend angenommen werden können, nichts weiter darüber verordnet.

§. 2.

Das Privilegium Sylvestris ist ein Gesetz, welches

sich blos auf die Intestaterbfolge des Stiftischen Lehnsadels bezieht, und enthält hauptsächlich eine Verbesserung des Lehnrechtes. Daß der Sprachgebrauch ererbtes Eigen, welches die spätere Zeit als Erbgut bezeichnete, noch nicht als solches anerkannte, beweiset eine Stelle, worin die dem Adel bis ins fünfte Glied verlehnten Lehngüter „Erbgüter" genannt werden, wobei der Bischof nur die gewöhnliche Zusammensetzung, um ein ererbtes Vermögensstück zu bezeichnen, im Sinne hatte. a)

a) Van sunderlicker Begnadinge willen wy und setten, dat unser Kercken Dom-Herren, de dar begeuene unde geordende lüde syn, dat de gelike off se in der werlt weren, in der vorgeschreuen wise eruen mogen, gebruckende sodanes erfftales na ordentliker geboringe, dewile ze syn yn dem leuen; So auer de yenne versteruet, deme sodane Erff-Gudere angestoruen weren, so sollen somlike Gudere mit alle deme, dat darynne gefunden wert, an syne negeste Frunde geuallen beth in dat viffte lyt etc. Die wesentlichste Verschiedenheit von Lehn und Eigen blieb immer die, daß auf Lehn Lehnsverpflichtungen hafteten, auf Eigen keine. Wenn sich die Sylvesterschen Gnadengüter im Erbrechte dem Eigen näherten, so blieben sie doch immer nur belastete Lehngüter.

§. 3.

Das Privilegium Brüggenei's vom Jahre 1546 giebt der Ritterschaft hinsichtlich ihrer Lehngüter das Recht, daß jeder sein Gut ohne Einwilligung des Lehnsherrn verkaufen, verpfänden und vertestiren

könne, an wen er will, und behalten Brüder und Vettern beim Verkauf nur das Einlösungsrecht. Auch dies beweist eine Einschränkung der Seitenverwandten hinsichtlich ihrer bisher bestandenen Erbrechte an Lehngütern, welche die Verschenkung beschränkten. Auf Eigen und anderes Gut kann dies nicht weiter bezogen werden, da es nicht in der Macht des Herrmeisters stand, die ihm nicht gehörenden Privatrechte zu vergeben.

Zweiter Abschnitt.

Privilegium Sigismundi Augusti.

Das Privilegium Sigismundi Augusti d. d. feria sexta post festum Catharinae a. D. 1561. versichert der Livländischen Ritterschaft im Art. VII. das freie Recht über ihre Lehngüter zu verfügen, sie zu geben und zu schenken, wodurch sie ihrem Wesen nach dem eigentlichen Eigen gleichgestellt wurden. Merkwürdig ist, daß hier des Ausdrucks testiren nicht erwähnt ist, sondern nur des Gebens (dandi). Indeß beweist schon das Privilegium Brüggenei's, daß die römischen Rechtsbegriffe des Testirens einheimisch waren. — Die Beschränkungen, welche die

Erbrechte mit sich brachten, sind nicht aufgehoben worden.

Dritter Abschnitt.

Schwedisches Recht.

§. 1.

Das schwedische Recht unterscheidet liegende Gründe, und bewegliches Vermögen. a) Zu dem beweglichen Vermögen werden Pfandgüter gerechnet, weil sie der Einlösung unterworfen sind. b) Bei liegenden Gründen kommt in Betracht, ob sie wohlerworben oder ererbt, „Erbgut" sind. c)

a) L. L. pag. 155. Not. c. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 1.

b) L. L. pag. 95. Not. d. pag. 111. Not. e. Die Note führt übrigens kein Gesetz an.

c) Cap. IX. des L. L. von liegenden Gründen.

§. 2.

Unter wohlerworbenem liegenden Grunde wird solcher verstanden, den man sich selbst erworben. a) Unter Erbgut wird begriffen der vom gemeinschaftlichen Stammvater in Erbgang gekommene liegende Grund. Ob von der Seitenlinie ererbte Güter, die nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater erworben sind, auch als Erbgüter zu betrachten sind, bleibt zweifelhaft. b) Dem Erbgute gleichgeachtet wird der

von dem zunächst zur Einlösung Berechtigten erkaufte Grund, c) eben so durch Näherrecht erkaufte Güter, d) so wie das Kapital, das für ein ererbtes Gut gelöst worden. e)

a) Cap. IX. von liegenden Gründen L. L. „Liegende Gründe, die man selbst erworben hat, darf man den nächsten Freunden zur Einlösung nicht anbieten". Testamentsstadga §. 1. P. 2.

b) In dem Cap. IX. L. L. l. c. wird von väterlichem Grunde gesprochen, in §. 1 der Testamentsstadga werden die Erbgüter praedia avita, von dem Ahnherrn stammende Güter, genannt. Von der Seitenlinie, nicht vom gemeinschaftlichen Ahnherrn ererbte Güter, sind auch in Erbgang gekommene, nicht erworbene. Nach §. 1. P. 4 der Testamentsstadga soll unter Wohlgewonnenem verstanden werden, was man durch Benutzung seines Erbes erspart; das macht es noch zweifelhafter.

c) L. L. Cap. IX. §. 1 in fine.

d) Test. St. §. 3. P. 1.

e) Test. St. §. 1. P. 3.

§. 3.

Ueber erworbene Grundstücke und alles bewegliche Vermögen konnte auf den Todesfall unbeschränkt disponirt werden; a) Erbgüter und was dem gleich geachtet wird, sind von der freien Disposition auf den Todesfall ausgeschlossen. b) Wer kein wohlerworbenes Gut hat, kann ad pios usus den 10ten Theil seines Erbgutes nach Abzug der Schulden vermachen. c)

a) Cap. IX. und XIV. von liegenden Gründen. L. L.

b) S. oben §. 2. Die Testamentsstadga von 1686

§. 1. P. 3. handelt vom Kapital, das für Erbgrund gelöst worden; ebend. §. 3. P. 1. von den erb- und näherrechtlich gekauften Gründen; das zu deren Ankauf verwandte Kapital kann vermacht werden; ebend. §. 2. wird verboten ohne rechtmäßige Gründe der Exheredirung über Erbgüter zu testiren.

c) Testamentsstadga §. 1. P. 5.

Vierter Abschnitt.

Kaiserliches Ukasenrecht.

§. 1.

Nachdem Ihre Majestät die Kaiserin Katharina II. mittelst Ukases vom 3ten Mai 1783 die Mannlehngüter abgeschafft und befohlen hat, daß in Livland nur eine Gattung von Immobiliarvermögen unter dem Namen Erbgüter statt finden sollen, so giebt es in Livland nur Erbgüter, welche, in Gemäßheit des nehmlichen Ukases, nach den hiesigen Rechten zu beurtheilen sind.

§. 2.

Das Russisch-Kaiserliche hier publicirte Ukasenrecht unterscheidet unbewegliches und bewegliches Vermögen. a) Unbewegliches Vermögen sind entweder Erbgüter oder wohlerworbenes Vermögen. b) Kapitalien von mehr als 5000 Rubel, die im Reichsschuldbuch als nicht zu kündigende Darlehne verzeichnet stehen, können

die Eigenschaften des Unbeweglichen durch die Eigenthümer beigelegt werden. c)

a) Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrathes vom 3ten Febr. 1827, publ. durch den Senatsukas vom 28sten Febr. 1827 und von der Livl. Gouvernementsregierung am 3. Jan. 1828. Nr. 43.

b) Ukas vom 3ten Februar 1827.

c) Reglement der Reichsschulden-Tilgungs-Commission vom 16ten April 1817. Thl. I. Cap. 2. §. 17.

§. 3.

Ueber Erbgüter, und was damit gleiches Recht hat, findet keine freie Disposition durch Testament statt. a) Wer keine Erben hat, kann über seine Erbgüter frei testiren. b)

Die Sätze dieses §. stimmen mit dem Provincialrechte überein, bedürfen daher keiner weiteren Erörterung.

a) Ukas vom 3ten Februar 1827.

b) Allerhöchster Befehl vom 26sten November 1801, vom Senat publicirt am 4ten December 1801, von der Livl. Gouvernementsregierung am 7ten Februar 1802. Nr. 311.

§. 4.

Ueber bewegliches Vermögen und Gelder steht dem Testator unbeschränkte Disposition zu. a) Der Ukas vom 3ten Februar 1827, der dies verordnet, ist aber ein nicht speciell für Livland gegebenes Gesetz, sondern nur zur Ergänzung des Ukases vom 3ten März 1815, b) eines in Livland nicht publicirten Gesetzes, c) erlassen. Er bezieht sich demnach

auf die russische Verfassung kann also hier nicht zur Anwendung kommen, d) da unsere Provinzialgesetze specielle Verordnungen über diesen Gegenstand enthalten e).

a) Es heißt im Ukas vom 3ten Februar 1827 wörtlich: „Endlich 5) Klagen wider Testamente über „Gelder und Sachen jeder Art, daß nehmlich „diese Gelder und Sachen vererbt worden, werden in keinem Falle angenommen und bleiben „ohne weitere Verhandlung."

b) Eingang des Ukases vom 3ten Februar 1827.

c) S. Sonntag's Patentenregister S. 29 und 46.

d) Samson hat diesen Ukas in seinem Erbrechte S. 182. Anm. a. ad §. 415, ohne weitere Erörterung, angeführt.

e) S. oben Cap. 1. §. 3 dieser Abhandlung.

Fünfter Abschnitt.

Gewohnheitsrecht.

Wenn wir einen Blick in die Livländischen Rechtsverhältnisse werfen, so bemerken wir viele verschiedenartige Rechtssysteme: das angestammte Germanische, das Schwedische, das Römische, das Russische. Das Schwedische Recht hatte durch die lange Dauer der Schwedischen Regierung, durch die große Thätigkeit ihrer Gesetzgebung, das ursprüngliche Germanische Recht fast untergraben und in Verges-

senheit gebracht. Der ausdauernde Deutsche Sinn, festhaltend an seinen eigenthümlichen Sitten und Charakter, kehrte immer wieder zu den Gesetzen seiner Vorfahren zurück. Die Freude, den Druck der Schwedischen Regierung und Gesetzgebung abgewälzt zu haben, die Gnade des Russischen Kaisers, brachte die ältere Germanische Gesetzgebung, welche sich die Ritterschaft privilegienmäßig vorbehalten, wieder empor. Das ältere Germanische Recht war aber theils durch die Länge der Zeit fremd geworden, theils das rechte Verständniß desselben verloren gegangen. Die Wissenschaft konnte in Ermangelung landeseigenthümlicher Bildungsanstalten ihm nicht zu Hülfe kommen. So sehen wir vor uns den unaufhörlichen Streit Germanischer Rechtsprincipien mit den Schwedischen; oft sehen wir das jus commune ergreifen, sich daran halten, — welches um so näher lag, als auf den ausländischen Universitäten, wo die Juristen früherer Zeit gebildet wurden, das jus commune zur wissenschaftlichen Vollendung gediehen war; dann sehen wir wieder das Russische Recht imponiren. Bei Ermangelung wissenschaftlicher Feststellung der obersten Grundprincipien, schwankte das Recht hin und her, diente jedem und stellte sich nimmer fest a). Besonders gilt dies für unsern Fall. Wir müssen demnach zum Verständniß der gegebenen Rechtsquellen zurückkehren und auf diese unsere Theorie gründen. Ich folge hierin meiner Ueberzeugung,

nach welcher das wahre Heil unseres Rechts nur in einer strengwissenschaftlichen Bearbeitung unserer geschriebenen Rechtsquellen aufgehen kann, wiewohl, was die Gewohnheit entschieden feststellte, immer aufrecht erhalten werden mag.

Eine Rechtsgewohnheit hat sich also, wie gesagt, nicht festgestellt. Betrachten wir aber die in Livland herrschenden Sitten und eigenthümliche Denkungsart, so scheinen sie dahin zu gehen, den Blutsfreunden das Ererbte, bestehe es, worin es wolle, nicht zu entziehen, als etwas, woran man kein unbeschränktes Dispositionsrecht habe, weil es nicht durch eigenes Verdienst erworben wird b).

a) Es bedarf keines Beweises dieser Sätze, weil jeder wissenschaftliche Jurist sie nur zu sehr gerechtfertigt finden wird. Ich verweise hier in Beziehung auf unsern Gegenstand auf die von Herrn von Samson in seinem Erbschaftsrecht S. 440 bis 445 aufgeführten widersprechenden hofgerichtlichen Urtheile, denen bald das Ritterrecht, bald das Privilegium Sylvesters, bald Schwedische Rechte zum Grunde liegen. Da dies Buch in jedermanns Händen ist, so erspare ich mir den Abdruck dieser Urtheile.

b) Aus der neuesten Zeit sind mir zwei Fälle bekannt, die erwähnt zu werden verdienen: Eine adlige Dame hatte ihren jüngeren Sohn zum Erben ihres ererbten Vermögens, welches in Kapitalien bestand, eingesetzt, mit Uebergehung der Tochter ihres älteren Sohnes, der verstorben war. Dieser jüngere Sohn bot seiner Brudertochter ihren Erbantheil sogleich an. — In dem andern Falle setzte der Testator einen Bruder

zum Universalerben ein, mit dem Auftrage, aus dem gemeinschaftlich gekauften Gute ein Majorat zu errichten; stellte es aber seinen übrigen Intestaterben frei, falls sie nicht zu der Stiftung des Majorates beitragen wollten, die ererbten Kapitalien nach ihrem Erbtheile aus seinem Nachlasse zu nehmen.

Sechster Abschnitt.

Theorie.

§. 1.

Nach den in der Einleitung erörterten Grundsätzen ist das Germanische Recht, welches ich im ersten Abschnitte erörtert habe, die Grundlage unserer rechtlichen Verfassung. Das Schwedische Recht, dessen Anwendbarkeit auf Gewohnheitsrecht beruht, hat über den Gegenstand unserer Forschungen keine usuelle Festigkeit erlangt (S. Abschnitt III.). Das Russisch-Kaiserliche Recht hat in den Provinzialgesetzen keine wesentliche Abänderung verfügt (S. Abschnitt IV.). Das Germanische Recht ist demnach die Basis geblieben, und wir müssen die Frage: über welches Vermögen nach Livl. Adelsrechten testirt werden könne, nach dem Ritterrechte dahin entscheiden:

1) daß über wohlerworbenes Vermögen jeglicher Art frei testirt werden kann;

2) daß über ererbtes Vermögen jeglicher Art nicht testirt werden könne, wobei die im ersten Abschnitt, Cap. 1., erörterten Grundsätze zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Livländische Ritterrecht kennt den Begriff des unbeschränkten Eigenthums an einem Grundstück unter dem Ausdruck eigen und enthält über dessen Vererbung und Vermachung Bestimmungen. Die Erbgüter der heutigen Zeit, welche mit unbeschränktem Eigenthumsrecht besessen werden, unterliegen demnach den Bestimmungen des Ritterrechts.

§. 3.

Ueber verbriefte Gelder ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden: ob sie nicht zu dem unbeweglichen Vermögen gehören? Herr von Samson hat mit vielem Scharfsinne in seinem Excurse von verbrieften Geldern, S. 397 fgg. seines Erbschaftsrechtes, erwiesen, daß verbriefte Gelder nicht zu dem unbeweglichen Vermögen gehören. Wie es mir scheint, ist eine Lösung dieser Frage hier unwesentlich. Der Hauptpunkt des Streites ist eigentlich der: ob Kapitalien, welche zu einem Nachlasse gehören, ebenso wie Grundstücke beurtheilt werden sollen? Diesen Zweifel hat Herr von Samson nicht beseitigt. Denn es ist unläugbar, daß die Livl. Gesetzgebung, namentlich das Priv. Sylv. §. 7., den verbrief-

ten Geldern eine ausgezeichnete, den Grundstücken gleiche Stelle einräumt; und wäre demnach eine Analogie auf diesem Wege nicht so unlogisch. Das erbliche Recht der Wittwe an ihrem Antheile an verbrieften Geldern, und das leibzüchtliche Recht an ihrem Antheile an dem Gute, hebt diese Auszeichnung nicht. Erhielten nehmlich Erben eigen und lehn erblich, so blieben dennoch alle aus den Erbrechten folgende Beschränkungen in Wirksamkeit. Sollten nicht die Ideen des Deutschen Rechts über den, in eine gewöhnliche hypothekarische Verpfändung des römischen Rechts allmälich übergegangenen Rentenkauf auch hier zum Grunde liegen, über welche Renten die Disposition, gleich wie bei ererbtem Eigen, durch die Erben beschränkt war? Besonders findet sich diese Lehre in dem Lübischen Rechte, welches Livland nahe lag (Albrecht l. c. §. 18. Anm. 383. 387.). Wir finden in dem Priv. Sylv. keine Bezeichnung für „Renten", und können sie daher nur unter dem Ausdruck „verbriefte Gelder" vermuthen. Daß der beerbten Wittwe ihr Antheil hievon erblich zugestanden war, mochte deshalb geschehen sein, weil ihr alle Morgengabe todt war (Cap. 54 des R. R.).

Bei veränderten neueren Verhältnissen, in denen sich Livland fast in verbrieften Geldern auflöst, und bei Erbtheilungen, statt der reellen Theilung der Güter die Abfindung mit verzinsbaren Kapitalien gewöhnlich ward, traten diese Kapitalien an die Stelle

der liegenden Gründe. Die erwähnte Analogie aus dem Priv. Sylv., als den Zeitideen und Bedürfnissen entsprechend, fand daher leicht Eingang.

Nach den von mir auseinandergesetzten Grundsätzen des Germanischen Rechts kann demnach über ererbte Kapitalien eben so wenig, als über andere ererbte Gegenstände, auf den Todesfall disponirt werden.

Anhang.

In der vorstehenden Abhandlung über das Recht zu testiren, haben wir uns streng an die bloße Erklärung derjenigen Rechtsquellen gehalten, welche als noch gegenwärtig in Livland geltend anerkannt werden. Indeß wird es nicht uninteressant sein, zwei Belege für die von uns vertheidigte Ansicht, die gerade nicht zu den vorzugsweise geltenden Quellen gehören, deren Autorität aber von großem Gewicht ist, nachträglich anzuführen.

Der erste ist das Hilchensche Landrecht, welches in Uebereinstimmung mit dem Livländischen Adel entworfen worden und nach dem Königlich-Polnischen Befehle vom 20sten März 1600 in Civilsachen für

Livland provisorisch zur Anwendung kam. Im 25. Titel des zweiten Buches desselben heißt es:

„Es mag auch ein jeder in sein Testament, von „seinen beweg- und unbeweglichen Güthern, „welche er selbst erworben, wenn Er „will, schencken, legiren und verehren.

Das Uebrige in diesem Titel handelt von den Formalitäten und Nebenumständen im Testamente, so wie von der Erbschaftsantretung, erwähnt aber weiter keiner Gegenstände, über welche testirt werden könne. Es ist demnach daraus ersichtlich, daß zur Zeit des Hilchenschen Landrechts das System des älteren Rechts, wie wir es in vorstehender Abhandlung dargestellt, in voller Anwendung gewesen ist. Die beweg- und unbeweglichen Güter, welche der Erblasser erworben hat, werden hier zusammengefaßt, und nur über diese das Recht zu testiren verstattet. Darin liegt der Gegensatz begründet, daß über beweg- und unbewegliche Güter, welche der Testator nicht erworben, demselben auch keine Testamentifaction zustehe. Der Zusammenhang mit dem älteren Rechte, wie wir dasselbe dargestellt, erklärt auch zur Genüge die Bestimmungen dieses Titels des Hilchenschen Landrechts.

Der zweite Beleg findet sich im Ehstländischen Ritter- und Landrechte von 1650, welches, indem es in seinem Ursprunge hinsichtlich des Erbrechts *) auf

*) S. die folgende Abhandl. Abschn. I. Anm. 88 u. 89.

denselben Principien beruht, auch als in Sprache und Nationalität verwandte Rechtsquelle, von hohem Interesse für das Livl. Recht ist. In dem Artikel 1, Titel XI. des dritten Buches des Ehstländ. Landrechts von 1650 *), bedient sich dasselbe des Ausdrucks „Erbgut" in dem nehmlichen Sinne, welchen wir demselben oben **) gegeben haben. Es heißt nehmlich daselbst ipsissimis verbis:

„Erbgut heiſset und ist alles das Gut, welches „einer selbst nicht erworben oder zuwege ge„bracht hat, sondern ihm von seinen Eltern oder „Blutsfreunden, sie seyn von väter- oder müt„terlicher Seiten, in aufsteigender, niederstei„gender oder Seit-Linien ansterben oder anfal„len mag."

Zugleich verfügt es eod. tit. art. 2:

„Erbgut mag weder Vater noch Mutter, die Er„ben haben, vergeben, verkaufen oder ver„äuſsern, ohne ihrer Erben Wissen, Willen „und Vollwort."

desgleichen Lib. III. tit. II. art. 1:

„Es mag niemand über Erbgüter, die er von „seinen Eltern oder sonsten durch Erbgang er„erbet, ohne seiner nähesten Erben Wissen, „Willen und Vollwort, ein Testament machen."

---

*) Ausgabe von Ewers. (Dorpat 1821. 8.) S. 309.
**) S. 31 fgg. 36 fgg.

eod. tit. art. 3:

„Was Gutes aber jemand selbst erkauft, ver-
„dient, erworben oder gewonnen hat, davon
„mag er wohl testiren, und dieselben, weme
„er will, bescheiden, ausgenommen unehrli-
„chen Personen.“

So viel ist hieraus ersichtlich, daß der Ausdruck „Erbgut“ für alles ererbte Vermögen ein gewöhnlicher war, der sich noch bis zur Verfassung des Ehstländischen Landrechts erhalten hatte. Ob nun, wenn die Bestimmungen des Landrechts, welche wir eben angeführt, mit dem alten Livl. Ritterrechte übereinstimmen, selbige in denselben Principien ihren Grund haben, dafür läßt sich kein stringenter Beweis führen, und wäre bei der Abweichung des Waldem. Lehnrechts von dem ältesten Livl. Ritterrechte, welche wir oben *) berührt haben, nicht anzunehmen. Indeß scheint uns, — dürfen wir einer sich lebhaft aufdrängenden Conjectur folgen, — der Grund sich in sowohl Livland als Ehstland gemeinschaftlichen Principien zu finden, nehmlich in dem Harrisch-Wierischen Rechte oder den Privilegien Jungingens und Sylvesters. Denn gehen wir hier von der Verlehnung des gesammten Vermögens, sowohl des beweg- als unbeweglichen, an die

---

*) S. 40 fgg.

nächsten Erben aus **), so entstand daraus auch für diese Erben im Geiste des Waldemarschen Lehnrechts an dem ererbten Vermögen, dem Erbgute, eine Anwartschaft oder ein bei Lebzeiten des Erblassers schon wirksames Erbrecht derselben nicht nur für das unbewegliche, sondern auch für alles bewegliche Gut. Diese Ansichten konnten daher in Liv- und Ehstland gleich wirksam werden, mußten aber in Livland noch um so fester Fuß fassen, als solche dort schon einen vorbereiteten Boden fanden. Sie finden sich daher, wie schon gezeigt worden, in dem Hilchenschen Landrechte klar ausgesprochen.

**) S. die weitere Ausführung in der folgenden Abhandlung. Abschn. I. §. 3.

III.

Auf welchen Principien beruht die heutige Intestaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen nach dem Livländischen Adelsrechte?

Einleitung.

Der Rechtszustand des Priv. Sigismundi Augusti ist die Grundlage der heutigen Livländischen Adelsrechte [1]). An diesen schließt sich die übrige Gesetzgebung, theils erläuternd, theils vervollständigend, theils gegenwirkend, an. Der Rechtszustand des Privilegii Sigism. Aug. kann als ein in sich abgeschlossenes bestimmtes

1) S. oben meine Abhandlung über die Anwendbarkeit des Schwedischen Rechts. S. 3 fgg.; desgleichen die Einleitung meiner Abhandlung: Ueber welches Vermögen kann nach Livl. Adelsrechten testirt werden? S. 21 fg.

Ganze angesehen werden. Denn hier ist kein Zweifel, welche Gesetze gelten sollen; bei seiner selbstständigen Entwickelung, ohne Einmischung fremdartiger Principien hat er eine innere Consequenz erlangt. Die Livländische Kapitulation vom Jahre 1710 hat zwar für den Rechtszustand des Priv. Sigism. Aug. die Modification getroffen, daß außer den Privilegien nur das mittlere Ritterrecht und die Landesgewohnheiten geltende Rechtsquellen sein sollen [2]). Allein um so weniger können wir bei Beurtheilung dieser Rechtsquellen einer vollständigen Uebersicht des Rechtszustandes, wie er sich bis zum Privil. Sigism. Aug. entwickelte, entbehren, weil das mittlere Ritterrecht, als ein aus dem Ganzen der übrigen Rechtsbücher herausgerissenes Stück, nur im Zusammenhange mit dem Ideengange der ganzen Rechtsperiode erklärt werden kann, und selbst die Privilegien sich an das Ganze der älteren Gesetzgebung anschließen. Was frühere und spätere Rechtsbücher enthalten, muß uns freilich, sofern vom heutigen Recht die Rede ist, fremd sein, indeß behalten sie als historische Belege ihren Werth bei Rechtsquellen, die, in einer uns gegenwärtig entfremdeten Verfassung entstanden, der rechtshistorischen Erklärung unumgänglich bedürfen.

---

2) S. meine Abhandlung: über welches Vermögen kann nach Livl. Adelsrechten testirt werden? Einleitung. S. 22.

Aus diesem Grunde sind wir auch berechtigt, Fingerzeige theils fremder Rechtsurkunden, die mit den Livländischen Rechtsquellen in ihrem Ursprunge denselben Boden haben, theis Erkenntnisse späterer Zeit nach ihrem Verhältnisse und inneren Werthe zu benutzen.

Bei dem Plane dieser Abhandlung finden wir es daher für nothwendig, den Rechtszustand des Priv. Sigism. Aug. aus den Urkunden früherer und späterer Zeit zusammenhängend historisch zu entwickeln. Danach wird es erforderlich sein, die nachfolgenden Gesetzgebungen an und für sich zu betrachten und endlich, nach möglicher Entwickelung alles dieses Rechtsmaterials, die verschiedenen Grundsätze nach den heutigen Verhältnissen, ihren möglichst auszumittelnden Principien gemäß, zu dem systematischen Ganzen des heutigen Livl. adglien Intestaterbfolgerechts zu ordnen.

Die eben gegebene Uebersicht desjenigen, was wir uns zu leisten vorgesetzt, stellt die Schwierigkeit des unternommenen Werkes dar. Vieles Verdienstliche der Art ist bereits von Vielen geschehen, es mangelte aber noch an einer zusammenhängenden Darstellung. Der von uns unternommene Versuch wird eben deshalb mangelhaft sein. Indeß betrachten wir es als Pflicht eines jeden, nach seinen Kräften zu der wissenschaftlichen Bearbeitung seines vaterländischen Rechtes beizutragen. Gelingt nur Weniges,

so ist auch das Belohnung genug, mißlingt Alles, so kann es zur Beruhigung dienen, daß wir einem würdigen Zwecke unsere Kräfte, wiewohl vergeblich, widmeten.

Erster Abschnitt.

Historische Entwickelung der Intestaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen bis zum Privil. Sigism. Aug.

§. 1.

Die ältesten Rechtsverhältnisse Livlands lernen wir aus den uns überkommenen Urkunden: dem Waldemarschen Lehnrechte und dem ältesten bischöflichen Ritterrechte kennen. Das Waldemarsche Lehnrecht war in Livland allgemein verbreitet. Dies beweist der Eingang dieser Urkunde, vorzüglich aber das Vorhandensein des ältesten Livländischen bischöflichen Ritterrechtes, welches außer einzelnen unwesentlichen Verschiedenheiten, die sich hauptsächlich auf die Form des bischöflichen Regiments und die Lage des Landes beziehen, mit dem Waldemarschen Lehnrecht

vollkommen übereinstimmt [3]), endlich der Uebergang des Waldemarschen Lehnrechts in das mittlere, noch heutiges Tages in Livland geltende Ritterrecht [4]).

Das Waldemarsche Lehnrecht mit seinen verwandten Rechten ist demnach ohne Zweifel unser ältestes Recht. Diese Rechte sind die Grundlage aller späteren Gesetzgebung gewesen [5]). Das Recht hat sich aus denselben theils selbstständig entwickelt, theils durch eindringende andere Rechtsquellen modificirt. Demnach ist schon für das Livländische Recht im Allgemeinen, besonders aber für den Gegenstand unserer Abhandlung, eine genauere Zergliederung dieser Rechtsquellen erforderlich, um richtig zu entscheiden, welchen Geist diese Gesetze athmen.

Die sich hierbei zunächst aufdrängende Frage ist: Enthalten die Waldemarschen Rechte nur Lehnrecht, oder sind sie ein Gemisch von Lehn- und Allodialrecht? Diese Frage ist um so wichtiger, als in den späteren Rechtsquellen Allodialrecht sich mit Lehnrecht durcheinandermengt und die feste und sichere Verfolgung und Trennung dessen, was Lehnrecht und was Allodialrecht ist, die unendliche Ver-

---

3) Vergl. Schwartz's Geschichte der livl. Ritter- und Landrechte, in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen. Stück 5 und 6. S. 276 fgg.

4) Vergl. Bunge: Ueber den Sachsenspiegel, als Quelle des mittleren livl. Ritterrechts. Riga, 1827. 8.

5) S. Schwartz und Bunge l. c.

wirrung der Begriffe lösen kann. Das Bestreben des Adels, den vollkommensten Allodialbesitz über alle seine Güter zu erringen, hat bisher einen unbefangenen Blick in unsere Rechtsverhältnisse nicht gestattet. Es wird uns daher unmöglich, auf die älteren Ansichten, sowohl bei Beantwortung der jetzt aufgeworfenen Frage, als in den übrigen noch vorkommenden Erörterungen, einzugehen, deren weitläuftigere Auseinandersetzung ein Buch füllen, und den Umfang einer Abhandlung überschreiten würde. Wir setzen uns daher vor, aus den vorhandenen Gesetzen und Urkunden den Gang des Rechts nach ihrem zu erörternden Sinne darzuthun und in den Noten auf die abweichenden Meinungen hinzuweisen.

Die Eroberer Livlands belehnten zur Erhaltung des von kriegerischen Nachbarn umgebenen und von kriegerischen Stämmen bewohnten Landes Kriegsleute mit den eroberten Landen, um einen dauernden Stamm Krieger zu haben. Sie selbst aber betrachteten sich als Eigenthümer des Landes [6]). Der Beweis findet sich in dem Eingange des Waldemarschen Lehnrechts [7]), wo es heißt:

6) Die Reimchronik Ditleb's von Alnpeke, (herausg. v. Bergmann. Riga, 1817. 4.) sagt von dem Rechte des Schwertritterordens S. 12:

das dritte teil in die hant
nach rechte vrilichen
vor eigen ewiclichen etc.

7) In Ewers' Ausg. der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehsten (Dorpat, 1821. 8.). S. 46.

„De Edle Wolmar, van Gades Gnaden König „der Dehnen und der Wenden, mit der Hülpe Ga- „des und mit der Hülpe sines gemenen Rykes, „ der Bischoppe und der Edlen, denen Rid- „dern und ock Knaben und ock andern guden „Lüden, Sick nalende aver See, Gade thom „Ehren und syner benedeyeten Moder, Sunte „Marien, der reinen Jungfrowen, dat Landt „Ehsten bedwang tho den Christen-gelowen „van der Heydenshop und verlehnde dat „Riddern und Knaben öffte Knechten und be- „gnadede se mit sodahnen Rechte, als se „noch hüdiges Dages hebben, sine Manne „in dem Lande und noch in den binnen be- „sehten tho Rige, tho Dörpte, tho Ozele und „in der Broder Lande; und dat Recht behol- „den von Königen tho Königen beth an düs- „se tydt, allene doch under düsser minnen „tydt der vorbenömeden Könige dat Recht an etli- „cken Stücken gebracken sy, wennte dat Recht nicht „beschreuen was; dorch dat so ligt dat Recht „unter dem Volck byster, tho Hindernisse der „Herrshop und des Landes."

Ein Gleiches berichten uns die Chroniken auf allen Seiten [8]). Aller Besitz der Privatpersonen

8) In den Chroniken der ältesten Zeit wird immer nur der Belehnung an Privatleute erwähnt (Arndt's Chronik Th. I. S. 29. u. a. m.); wir sehen bald ei-

ging bei dem neu eroberten Lande, in dem Geiste der damaligen Zeit, von dem Lehnrechte aus. Der Erwerb freien Eigenthums durch die einzelnen Krieger, wie er bei den Eroberungen der Franken, Sachsen u. s. w. statt fand, war der Zeit, in welche die Eroberung Livlands fiel, entfremdet.

Daß die Eroberer des Landes sich als Eigner desselben betrachteten, und der Besitz der Privatpersonen als ein bloßer Lehnsbesitz in dem Geiste der damaligen Zeit entstand, läßt schon voraussetzen, daß in den ältesten Rechten Livlands nur Lehnrecht enthalten sein konnte. Die nähere Betrachtung der Urkunden selbst, und ihrer Zeitverhältnisse setzt uns darüber in völlige Gewißheit [9]).

Die militärische Colonisation Livlands geschah durch Deutsche, hauptsächlich Niedersachsen, Westphälinger [10]). Herr von Bunge hat in seinem neuesten Werke [11]) bewiesen, daß auch die Coloni-

---

nen zahlreichen Lehnsadel des Bischofs, die Männer der Kirche (Arndt Th. I. S. 186. §. 2. S. 192. §. 2.). Die Verleihung auf ewige Zeiten kommt erst nach Ertheilung der Gnadenrechte vor.

9) Abweichender Meinung ist Samson v. Himmelstiern in seinem Livl. Erbschaftsrecht (Riga, 1828. 8.). Excursus B. S. 467. Anm. i.

10) Beweise dafür finden sich auf allen Seiten der Chroniken, auch sind unsere Schriftsteller alle darüber einig.

11) Beiträge zur Kunde der liv., esth. und curl. Rechtsquellen (Dorpat, 1831. 8.). S. 5 fgg. 11 fgg.

sation Ehstlands durch Deutsche und Niedersachsen geschah, und das Waldemarsche Lehnrecht nicht Dänischen, sondern Deutschen Ursprungs ist. Bei der Colonisation des Landes durch Sachsen mußten Sächsische Rechtsbegriffe und Ausdrücke dem Rechte zu Grunde liegen. Das Sächsische Recht damaliger Zeit setzt dem Eigen (Allodium) das Lehn scharf entgegen[12]). Nirgends finden wir im Waldemarschen Lehnrechte den Ausdruck „eigen" und überall die Beziehungen des Königs als Lehnsherrn gegen die Mannen und Güter, so wie im ältesten Livl. Ritterrechte die gleichen Beziehungen des Bischofs [13]). Dennoch hat eine Abweichung des Waldemarschen Lehnrechts von dem damaligen gemeinen Deutschen Lehnrechte Veranlassung gegeben, ein „eigen" nach dem Waldemarschen Lehnrechte zu vermuthen. Nach gemeinen

---

12) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 358. 359.

13) W. L. R. Art. 1: Steruet een Man, de Sönes hefft, een edder mehr, de eene de tho sinen Jahren kamen is, sall auerfahren binnen Jahr und Dagh, dat is sös Wecken und eyn Jahr, dat Syne tho empfangende. Versümet he de tydt, so is sien Gudt verjahret, he mochte den echte Noth bewiesen, dat he nicht komen mochte. Art. 2: — Und lehnet de König den Brödern effte Bröderkindern etc. Vergleiche Art. 3. 4. 10. 16. 18. 19. 26. 27. 36. 37. und die diesen Artikeln entsprechenden Stellen des ältesten R. R., welche bei Schwartz a. a. O. S. 257 fgg. einander gegenübergestellt und verglichen sind.

Deutschen Lehnrechten konnte nehmlich das Lehn nur durch Belehnung und Succession erworben werden [14]); nach dem Waldem. Lehnrecht findet aber allerdings eine Veräußerung des Lehns, und ein Erwerb desselben durch Pfand und Kauf statt. Jedoch war dieses Veräußerungsrecht dadurch bedingt, daß der Veräußerer entweder rechte Erben oder Erben aus der samenden Hand haben mußte [15]). Wo keine

---

14) Eichhorn l. c. §. 365.

15) W. L. R. Art. 2: .... Wor also dann saamende Hand is, und wil een sien Guht verkopen, edder versetten, de sall dat den andern beeden, de de saamende Hand daran hefft .... Will dejene dat hebben, so is he näger tho beholden, denjenich Man, umb so vele Geldes, alse dejenne, de dat verdinget hefft edder uthsetten will; auer will düsse des Gudes nicht, so mag dejenne dat Guth verkopen, edder versetten, wem he will. Wat also verkofft werd, dar is de saamende Hand gebrocken mede etc. — Ebend. Art. 18: Man edder Fruw, de neen Erwe hefft, de mag neen Guhd verkopen, edder versetten, ane des Herrn Vollbort; ydt sy den dat he bewisen möge rechte Schuld und tügen dat up den Hilligen. — Ebend. Art. 23: Een man de Erwe hefft, de mag sodant Guhd nicht verkopen, alse ehm sien Vader hefft geervet, edder uthsetten, ahne siener Erwen Vullbort; he möge denn bewysen Beschattinge edder Armoth. — Ebend. Art. 24: Wat Guhdes een Man köfft edder verdeenet, edder verworuen hefft, dat mag he verkopen edder versetten ahne siner Eruen Vullbort. In diesem letzten Falle wird aber auch immer das Vorhandensein von Erben bei der Veräußerung vorausgesetzt.

Erben vorhanden waren, war der König Erbe des Lehngutes, und ohne seine Einwilligung konnte dann nicht veräußert werden. Waren Erben vorhanden, so konnte der König nicht hinderlich sein, weil sein Recht des Anheimfalls des Lehns nicht eingetreten war.

Bei der, abweichend vom gemeinen Deutschen Lehnrecht, eintretenden Befugniß zu veräußern, mußten auch die Ideen von der erforderlichen Einwilligung und dem Näherrechte der Erben zur Wirksamkeit kommen. Dies Näher- und Einwilligungsrecht konnte sich aber in keinem größeren Umfange vorfinden, als überhaupt die Erbrechte beim Lehn gingen, nehmlich bei der Gesammtbelehnung, so weit die Gesammtbelehnung ertheilt war, und bei dem einfachen Lehne nur für den Sohn gegen den Verkauf des väterlichen Gutes, weil nach dem Lehnrecht der damaligen Zeit, so wie auch dem Waldemarschen, nur ein Erbrecht des Sohnes [16]) in dem Gute des Vaters statt fand [17]). In dem Walde-

16) S. weiter unten (S. 73 fg.), vom Erbrechte der Söhne nach dem Wald. L. R.

17) W. L. R. Art. 23: Een Man de Erwe hefft, de mag sodant Guhd nicht verkopen, alse ehm sien Vader hefft geeruet, edder uthsetten, ahne siener Erwen Vullbort; he möge denn bewysen Beschattinge und Armoth. Auer de Eruen mögen sick wol versümen, wedderspreken se ydt nicht binnen Jahr und Dag, wenn se tho eren Jahren kamen sint. Weddersprecken se ydt den, se beholden er Erue und geuen ehme dat Geld, dat ehr Vader hefft upgebohret.

marschen Rechte kann daher durchaus kein Allodial-näherrecht gefunden werden. Dieses wurde nach dem gemeinen Sächsischen Rechte von jedem nächsten Erben bis ins 7te Glied am Eigen geübt [18].

Wohl mochte sich in Ehst- und Livland bei größerer Gefahr der Lehnsmänner und größerer Unabhängigkeit besonders der Dänischen Lehnsleute, ein bevorrechtetes Lehnrecht bilden. Eine ähnliche Erscheinung finden wir im Lombardischen Lehnrechte [19], wo sich, in Vermischung mit landrechtlichen Ideen, das Näherrecht bei der Veräußerung des Lehns noch weit ausgedehnter, als im Waldemarschen Lehnrechte entwickelt hat.

Bei genauerer Betrachtung des Erbrechts, wie es in dem Waldemarschen Lehnrechte enthalten ist, drängt sich uns gleichfalls die Ueberzeugung auf, daß es nur ein Erbrecht im Lehn umfaßte. Um die fernere Entwickelung des Erbrechts zu verstehen, ist es erforderlich, eine systematische Darstellung des Erbrechts nach dem Waldemarschen Lehnrechte vorauszuschicken, bei welcher Gelegenheit wir etwas über den Geist desselben hinzufügen können.

Wir finden in dem Waldemarschen Lehnrechte

---

18) Sydow's Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berlin, 1828. 8.). S. 180 fgg.

19) S. Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 366 und die Anmerkungen dazu.

und dem älteren Ritterrechte ein Erbrecht aus vier Fundamenten:

1) aus dem Grunde der Blutsfreundschaft,
2) aus dem Rechte der samenden Hand,
3) aus dem ehelichen Verhältnisse,
4) aus dem Rechte des Lehnsherrn.

I. Erbrecht aus dem Grunde der Blutsfreundschaft.

A) Dahin gehört das Erbrecht des Vaters in dem, was er dem Sohne gegeben:

W. L. R. Art. 20: „De Vader eruet sien Guhd „up den Sohn, also deyt de Sohn up den Va- „der, dat em de Vader gelaten hefft, wente de „Vader mag sienem Sohn laten, wat he will."

Der Sohn ist unbedingt Erbe des Vaters, der Vater hingegen nur soweit Erbe des Sohnes, als er ihm Güter gegeben hatte. Nach dem Sächsischen Erbrechte ist der Vater unbedingt Erbe des Sohnes [20]), und gleich nach dem Vater folgt die Mutter [21]). Das Waldemarsche Lehnrecht hingegen kennt ein Erbrecht des Vaters nur in den von ihm gegebenen Gütern, ein Erbrecht der Mutter gar nicht. Dies läßt sich nur aus dem Lehnrechte erklären; denn weil der Sohn nach Lehnrecht Erbe des

20) Sydow l. c. S. 99.
21) Ebendas. S. 100.

Vaters war, so konnte letzterer ersterem geben, was er wollte, ohne den Lehnsherrn zu beeinträchtigen, und erbte das Gegebene vorzugsweise. Dagegen in unmittelbar vom Herrn erworbenen oder gekauften Lehnen trat in Ermangelung von Söhnen immer das Erbrecht des Herrn ein. Die Mutter hatte gar kein Erbrecht, weil nur Lehngut vorhanden war.

B) Erbrecht der Söhne als rechter Lehnserben mit Concurrenz des Rechtes der Töchter auf Ausstattung oder gleichen Gutsantheil als Leibzucht.

Ueberall ist in dem Waldemarschen Lehnrechte nur des Sohnes als rechten Erben des Vaters erwähnt [22]). Daraus folgte:

---

22) W. L. R. Art. 26: — Steruet de Lehnherr ahn rechte Eruen, de Manschop eruet up den König, und nicht up Wief, noch up Dochter, noch up Süster, noch up Moder. — Art. 20: De Vader eruet sien Guhd up den Sohn. Zwar findet sich im Art. 3 eine Definition des Begriffes „Erben": „Sterwet een Man, de „Erwen hefft, Söhne edder Döchter, und sint de Kin-„der nicht tho eren Jahren gekamen, de nechste „Schwert - Mage soll Vormünder sien, effte he des „Königs Man sy." — Gleich darauf heißt es aber: „Sint aber de Kinder 12 Jahr olt, effte beth tho 12 „Jahren gekahmen, so sollen de Söhne eer Guht „entpfangen und huldigen eren Herrn, — de Dochter „darf neen Guht entfangen un neen Manschop plegen, „wente se en hefft nicht mehr men Lyfftucht an „eres Vaders Erwe." „Kind" heißt immer vorzugsweise, wie in dieser Stelle, auch in andern der Sohn, z. B. Art. 2. 10. 12. u. a.

1) daß nur die Söhne Erbrecht hatten, keinesweges die Sohnessöhne. Auch dies rechtfertigt sich aus dem Lehnrechtsverhältnisse. Das Interesse des Herrn war es, das Lehnerbrecht möglichst zu beschränken. Das Repräsentationsrecht des Sohnessohnes finden wir erst beschränkt durch die samende Hand im mittleren Ritterrechte, wo es sich durch das Sächsische Recht einbürgerte.

2) Daß nur die Söhne als rechte Erben betrachtet wurden, und, wenn von erblosen Mannen die Rede ist, immer der Mangel an Söhnen verstanden wird.

3) Daß das Erbrecht der Töchter nur in dem Rechte auf Bemannung oder auf Leibzucht an einem gleichen Theile des Lehngutes mit den Brüdern bestand; dieses Leibzuchtsrecht wurde aber erst dann wirksam, wenn die Brüder sie nicht berathen wollten. Weil sie aber nur Leibzuchtsrecht hatten, so vererbten sie das Gut an die Brüder, und nicht an ihre Descendenz [23]). Eben deshalb hatte die Tochter, wenn sie berathen und abgefunden war, keinen Anspruch mehr an dem Vermögen des Vaters [24]).

---

23) W. L. R. Art. 5: Sint Bröder, een effte twee, effte mehr, de Süster hebben, und willen de Bröder deelen, so bemannen se de Süster, effte se gahn tho glicker Deelinge med eren Brödern, auer ere Guht eruet wedder an de Bröder. Vergl. auch Art. 21.

24) W. L. R. Art. 21.

Ganz anders verhielt es sich mit dem Allodialerbrechte nach Sächsischem Rechte: die Descendenz der Tochter beerbte sie unbedingt, weil die Tochter wirkliches Erbrecht hatte [25]). Erst später wurde in Ehstland, durch das Privilegium Königs Christoph von Dänemark von 1329, den Töchtern ein Erbrecht an den Gütern verliehen, ausdrücklich ward aber im Geiste des Lehnrechts hinzugefügt, daß die Güter nach ihrem Tode auf den Lehnsherrn, nicht auf die Descendenz derselben, zurückfallen sollen.

Der Beerbung der Mutter, als Besitzerin eines Gutes, welches wir später bei entstandenem Erbrechte des weiblichen Geschlechts unter dem Ausdruck „mütterliches Vermögen" im Sylvesterschen Gnadenrechte finden, ist in dem Waldemarschen Lehnrechte nirgends erwähnt. Weil nur ein feudum militare vorhanden war, so konnte auch eines weiblichen Vermögens und einer weiblichen Vererbung nicht erwähnt sein. Zwei Artikel des Waldemarschen Lehnrechts scheinen die Sache dunkel zu machen.

Art. 16: „Steruet een Man edder Fruw erfloss, „de Lehnguht hebben van dem König, dat „Guht fellt an den König, und he sall ere „Schuld gelden etc." Art. 18: „Man edder Fruw, „de neen Erwe hefft, de mag neen Guhd ver-„kopen, edder versetten, ane des Herrn Vull-

25) Sydow a. a. O. S. 82.

„bort; ydt sy den dat he bewisen möge rech-
„te Schuld und tügen dat up den Hilligen.“

Allein im Art. 16 wird das Gut ausdrücklich Lehngut genannt, und der weibliche Besitz in dem Gute, dessen beide Art. erwähnen, erklärt sich aus dem Rechte der Wittwe, das Lehngut ihres Mannes theils für sich allein, theils mit ihren Erben zu besitzen, wovon die Art. 3, 10 und 27 handeln, deren weitere Erörterung beim Erbrecht aus ehelichen Verhältnissen folgen soll.

C) Findet ein eigentliches Erbrecht wegen Blutsfreundschaft außer den bereits erwähnten Fällen statt?

Außer den bereits erwähnten Classen der Erben finden wir weiter keine Universalerben aus dem Grunde der Blutsfreundschaft aufgeführt. Bei dem Geiste des feudi militaris, bei welchem der Lehnsherr seinen Einfluß zu erhalten strebte, müssen wir einschränkend erklären. Auch das Sächsische Lehnrecht kennt nur das Erbrecht des Sohnes [26]), und erst im mittleren Ritterrechte finden wir ein Repräsentationsrecht des Sohnessohnes bei nicht geschehener Abtheilung [27]). Dieser Satz stammt offenbar aus dem Sachsenspiegel [28]). Tochterkinder hatten

26) Eichhorn a. a. O. §. 364. Anm. I.
27) Mittleres Livl. Ritterrecht Cap. 11. §. 5.
28) Vergl. Bunge über den Sachsenspiegel ꝛc. S. 135. Tabelle I.

gar kein Erbrecht, selbst nach König Christophs Privilegium von 1329 nicht [29].

Das Erbrecht der Brüder und Schwestern beruhte nur auf der samenden Hand, die Seitenverwandtschaft hatte aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft kein Erbrecht; Principien, die auch nur aus dem Lehnrechte zu erklären sind, und mit dem Allodialrechte in geradem Widerspruche stehen [30].

Die im Art. 21 des W. L. R. [31]) angeführte Vererbung der Mutter und Schwester auf Sohn und Bruder ist nur für den Fall aufgeführt, wenn eine Theilung in dem väterlichen Vermögen statt fand, wo denn vermöge des bloßen Leibzuchtsrechts das Gut an den Sohn und Bruder, der das dominium feudi behielt, zurückvererbte. Hier aber ist gerade characteristisch und entscheidend, daß nicht einer Vererbung von Bruder auf Bruder erwähnt ist; bei geschehener Abtheilung und Aufhebung der samenden Hand konnten Brüder von einander nicht erben [32].

---

29) S. Ewers' Ehstl. Ritter- und Landrecht. S. 58.

30) S. Sydow l. c. S. 97 fg., so wie dasjenige, was unten (S. 79 fgg.) über die samende Hand gesagt ist.

31) Deelet de Moder van dem Sohn, effte de Süster van dem Broder, de Moder eruet wedder an den Sohn er Guhd na erem Tode; so deit de Süster an den Broder; auer de Sohn nicht an de Moder, noch de Broder an de Süster, daferne se gedelet syn.

32) S. unten S. 80 fg.

Zwei Art. scheinen den hier ausgeführten Ansichten widersprechend, und sind der Erklärung bedürftig.

W. L. R. Art. 3: „Steruet een Man und dat „Wyeff hefft nene Kinder, de Frue sittet in eres „Mannes Guhde ...... und fordert siene Schul- „de und erwet dat Guht an eres Mannes Er- „wen, efft he erwen gehat hefft, hefft he „nene Erwe, so erwet dat Guht up den König.“ Hier sind zwar den Kindern andere Erben zur Seite gesetzt, allein wir können diese Erben in dem Geiste des ganzen Gesetzes nur entweder für die unabgetheilten Brüder oder für die Vettern, denen die samende Hand vom König gegeben worden [33]), erklären. Denn auch bei der samenden Hand behält die Frau volles Leibzuchtsrecht an dem Gute.

Der zweite Art. ist der 27. des W. L. R., wo der Concurrenz der Vettern mit der Tochter erwähnt ist; auch dieser erhält seine Erklärung durch die Gesammtbelehnung an Vettern, deren im Art. 2 erwähnt ist. Dies bestätigt sich um so mehr durch die Concurrenz des Lehnsherrn mit der Tochter an dem Gute, falls keine Brüder oder Vettern vorhanden sind [34]). In dem ältesten R. R. ist dieser ganze Artikel weggefallen [35]).

---

33) S. unten S. 81 fg.
34) S. unten Anm. 41.
35) S. Schwartz a. a. O. S. 276.

Ein besonderes Erbrecht hat indeß die Mutter an dem Ingedömde und den Kleinodien der kinderlos verstorbenen Frau, die diese vom Hause gebracht hat [36].

Der Mann, der keine Söhne hat — Art. 17 des W. L. R. nennt ihn den „erflosen Man" — vererbt sein Heergewette an seinen nächsten Schwertmagen. In welcher Ordnung die Schwertmagen zur Succession gelangen, ist nicht gesagt. Die Lehre der Schwertmagen ist nicht nur bei Vererbung des Heergewettes, sondern auch bei der Vormundschaft erwähnt [37]. Die Rechtsideen, welche diesen Begriffen zum Grunde liegen, können keine andere gewesen sein als Sächsische, da von Niedersachsen die Bevölkerung ausging und die Begriffe der Erbfolge der Schwertmagen ins Heergewette den Sachsen ganz eigen sind [38].

II. Erbrecht aus der gesammten Hand.

Diese war wieder zweierlei:

A) die in dem Gesetze begründete,

B) die vom Landesherrn verliehene samende Hand.

A) Die in dem Gesetze begründete samende Hand bestand hauptsächlich zwischen Brüdern, welche

36) W. L. R. Art. 15.
37) Ebendas. Art. 3.
38) Sydow a. a. O. S. 152 fgg.

unabgetheilt sind [39]). Die unabgetheilte Schwester hatte gleichfalls Theil daran [40]). So lange die Geschwister in dem väterlichen Gute unabgetheilt sind, beerben sie einander. Mit der Theilung hört die samende Hand auf, und es findet kein Erbrecht mehr statt. Indeß vererbet die abgetheilte Schwester, empfing sie ein Gut, dasselbe wieder an den Bruder, weil sie nur Recht auf Ausstattung oder auf Leibzucht in einem Brudertheile an dem Gute hatte [41]), und der Bruder das dominium feudi behielt.

---

39) W. L. R. Art. 2: Sin der Bröder twee edder dree edder mehr in ungedeleden Gude, de hebben ere saamende Hand daran und eruet van einen up den andern, dewyle se ungedelet sint. Steruet de eyne, de dat Gut empfangen hefft, de ander empfänget dat Guht binnen Jahr und Dagh, alse dat geschrewen steit: wenn auer de Bröder delen, so is de saamende Hand uth.

40) W. L. R. Art. 21: ... De Broder eruet up de Süster, offt se unbemannet syn und ungedelet.

41) W. L. R. Art. 2: ... hefft he Döchter, de unberaden syen, de beholden eere Lyffgedinge an eres Vaders Guhde, glyck der Moder. Art. 5: Sind Bröder, een effte twee, effte mehr, de Süster hebben, und willen de Bröder deelen, so bemannen se de Süster, effte se gahn tho glicker Deelinge med eren Brödern, auer ere Guht erüet wedder an de Bröder. Daß dies vom Lehn gilt, beweist der Nachsatz in demselben Art., wo sogleich von der im Lehn sitzenden von den Kindern unabgetheilten Wittwe die Rede ist: Stervet een Man, de gedelet is von sienen Brödern, de Wyeff und Kinder hefft, dewyle sick dat

Da das Erbrecht unter den Geschwistern nur durch die samende Hand in dem väterlichen Gute bedingt war, so finden wir auch bei der Erbfolge der Geschwister keinen Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern. Denn wenn ein Lehnsmann Söhne und Töchter aus verschiedenen Ehen hatte, so blieben sie sämmtlich mit gleichem Rechte im Besitz, und verfiel daher, so lange sie unabgetheilt waren, vermittelst der ihnen ganz gleicher Weise an dem Ganzen zustehenden samenden Hand, beim Tode des einen von ihnen, dessen Erbtheil an alle übrigen Gesammtbesitzer. Aus demselben Grunde mußte denn auch die abgetheilte Schwester an voll- und halbbürtige Brüder ohne Unterschied zu-

---

Wyeff nicht verendert und ungedelet is van eeren Kindern, de mag wol ohne Vormünder wesen, und sall schaffen Deenst eren Herrn van erem Guhde. Gleichlautend ist Art. 21. Ferner Art. 3: de dochter darf neen Guht entfangen, un neen Manschop plegen, wente se en hefft nicht mehr men Lyfftucht an eres Vaders Erwe. Art. 27, für den Fall der samenden Hand: Welck Jungfruw Bröder hefft edder Veddern und nenen Vader, wollen se de Bröder nicht beraden binnen eren söſstein Jahren; wen se euer söſstein Jahr kommt, so mach se enen Vormünder kesen uth eeren Fründen und mag eere Deel fordern, so syn de Bröder plichtig, er tho geuende glyck den andern Brödern; se sall lycke Schuld gelden und ere Guht eruet wedder up de Bröder. Hefft se nene Erue (Brüder und Vettern), so fellt dat Guhd up den König.

rückvererben, weil bei dem ihr zustehenden bloßen Leibzuchtsrechte, das dominium feudi allen Gesammtehandberechtigten gleich verblieb. Erst dann, als die Töchter weiter auf ihre Descendenz vererbten und es ein mütterliches Lehngut gab, wie im Privilegium Sylvesters, konnte der Unterschied von voller nnd halber Geburt beim Lehn von Bedeutung werden.

Wiewohl nach dem Sächsischen Allodialrechte der Bruder einen ähnlichen Vorzug vor der Schwester in der Beerbung der Geschwister hat [42]), so ist dennoch im Livl. Recht das charakteristisch, daß der abgetheilte Bruder, und nicht die Mutter die Schwester beerbt, wogegen das Sächsische Allodialerbrecht den Grundsatz befolgt: „das Gut fällt in der Mutter Schooß" [43]). Desgleichen muß uns der wegfallende Unterschied zwischen halb- und vollbürtigen Geschwistern, welches wider die Sächsischen Rechte läuft [44]), dahin führen, die Erklärung der Waldemarschen Erbrechte in dem Lehnrechte allein, wie von uns geschehen, zu suchen.

B) Die von dem Landesherrn verliehene gesammte Hand bestand in einer Anwartschaft an dem

---

42) Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel a. a. O. S. 105 fgg.
43) Ebendas. S. 100.
44) Ebendas. S. 107.

Lehn, die den nächsten männlichen Verwandten, — das Gesetz erwähnt Vettern [45]), — oder auch anderen Leuten von dem Herrn gegeben war. Wer die samende Hand an dem Gute hat, muß gleich den rechten Erben die Schuld bezahlen. Frau und Tochter behalten bei der samenden Hand gleiche Rechte, wie bei ihren Verhältnissen mit Söhnen und Brüdern [46]). Die Töchter müssen bemannt werden, oder es gebührt ihnen im Vergleich zu den Vettern oder Anderen, die die samende Hand haben, eine Virilportion vom Gute als Leibzucht [47]).

III. Erbrecht aus dem ehelichen Verhältnisse.

Da das Weib bei mangelndem Allodialbesitze nur Mitgabe und Ausstattung einbringen oder Leibzucht an Lehngut haben konnte, so mochte sich bei ihrem Tode das Recht des Mannes ganz einfach machen, und es daher keiner Bestimmung bedurft haben. Die Mitgabe an Gelde, als reine Gabe, mochte in das Vermögen des Mannes fließen, gleichermaßen wie die Frau nach Absterben des Mannes die in Gelde gegebene Widerlage oder Morgengabe des Mannes eigenthümlich zur freiesten Disposition be-

---

45) Wald. L. R. Art. 2.
46) Ebendas.
47) Ebendas. und Art. 27.

hielt [48]). Der Mann gab nur, bei kinderlosem Absterben der Frau, an deren Mutter das Ingedömde und die Kleinodien, welche sie eingebracht hatte, heraus [49]). Leibzuchtsgüter fielen an die rechten Erben zurück; was damit erworben war, kam dem Manne zum Ehezweck zu gute, und das behielt er wohl.

Die Verhältnisse der Frau nach Absterben des Mannes, als eigentlichen Grundbesitzers vermöge der Lehnsverfassung, konnten aber zu seinem Vermögen sehr verschieden sein, und wir finden daher ausführliche Bestimmungen.

Zwei Fälle werden unterschieden: ob die Frau kinderlos war, oder nicht.

1) War sie kinderlos, so kam es darauf an,

a) ob Morgengabe bestellt war [50]). Dann bleibt sie Jahr und Tag im Besitz der Güter des Mannes, hilft seine Schuld zahlen und pflegt seiner Seelen [51]). Nach Ablauf dieser Frist erhält

---

48) S. unten Anm. 52.
49) Wald. L. R. Art. 15.
50) W. L. R. Art. 6: Werdt auer ener Fruen Morgengaue gegeuen in dem Bruhtstole an Gelde, effte an Güdern, dat vorbenömet, dat se betügen mag sülff drüdde des Königs Mannen, unbespracken eres Rechtes, up den Hilligen, de ydt segen und höreden, wat er gegeuen und gesat wardt, des is se neger tho beholden, den jenig Man er aff tho winnende.
51) Ebendas. Art. 7.

sie die in Gelde festgesetzte Morgengabe als volles Eigenthum; war die Morgengabe aber in liegenden Gründen angesetzt, so kann sie nur über so viel von derselben frei disponiren, als ihre Mitgabe betrug, was aber als Widerlage, die als eigentliche Morgengabe gegeben war, in liegendem Grunde bestand, fällt nach ihrem Tode an die Erben des Mannes, oder, in deren Ermangelung, an den Lehnsherrn [52]).

Die in dem Waldemarschen Lehnrechte sich findende Morgengabe ist wesentlich von der Morgengabe des Sachsenspiegels verschieden. Letztere bestand nach dem Sachsenspiegel [53]) in einem nach

---

52) W. L. R. Art. 8: Wenn auer Jahr und Dagh umkumpt, so geue man ere Morgengaue an Gelde, als se belauet is. Dat Geld mag se kehren, wor se hen will. Were er auer Guht davor gesatt, dat er benömet was, dat mag se nicht mehr vergeuen; men so vele, als ere Medegifft was, dat mag se wohl vergeuen, wen se will. Art. 9: Auer de Weddergaue, dat is de Morgengaue, de mag se nergend geuen na erem Dode, dat erwet wedder an eres Mannes Erwe; is dar auer neen Erwe, so erwet ydt an den König.

53) Sachsensp. B. I. Art. 20: Nu vernemet waz ielich man von Ritters art muge gebn sime wibe zu morgengabe. Des morgens als her mit ir zu tische get vor ezene ane erben gelob. so mach her ir geben eynen knecht oner eine magit. die binnen iren jaren sin und gezune und gezimbere und veltgende vihe.

Vollziehung des Beilagers Vormittags vor dem Essen gemachten unbedeutenden Geschenke, gleichsam einer donatio affectionis, erstere aber erscheint als Widerlage gegen die nicht unbedeutende Mitgabe des W. L. R., die sich nach dem Zustande des Vermögens, aus welchem die Braut ausgesteuert wurde, richtete [54], oder aber als eigentliches Wittwengehalt, indem sie (die Morgengabe) der Leibzucht an dem Vermögen des Mannes substituirt wird. Im Wald. L. R. Art. 2. heißt es:

„Hefft he auer ein Wyff, de beholt eere Lyff-
„tucht edder Morgengaue an eeres Mannes
„Guht."

Auch wurde diese Morgengabe nicht nach vollzogenem Beilager, sondern vor vollzogener Ehe „im bruhtstole", wie Art. 6. des W. L. R. sich ausdrückt, also wohl in den Ehepakten festgesetzt, und hatte das Eigenthümliche, daß dadurch die Leibzucht an dem Gute cessirte.

b) Oder der Frau war keine Morgengabe bestellt: dann behält sie ihre Lebenszeit über Leibzucht an dem Gute des Mannes, bezahlt seine Schulden, erbt das Gut an des Mannes Erben zurück, in Ermangelung dieser an den Lehnsherrn [55]. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Fällen ist besonders

---

54) Wald. L. R Art. 21. 27.

55) Wald. L. R Art. 3. abgedruckt oben S. 78.

im Wald. L. R. Art. 2. deutlich ausgesprochen durch die Worte: „Lyfftucht edder Morgengaue."

2) War sie nicht kinderlos, so ist

a) der Fall, wenn sie nur ein Kind (Sohn) gehabt hat, das die vier Wände beschrieen, wenn es auch nachher verstarb, dahin bestimmt, daß alle Morgengabe todt sei, und sie das Gut des Mannes ihre Lebtage besitze, seine Schuld gelte, und Dienste dem Herrn thue [56].

b) Der Fall, wenn mit ihr Kinder nachblieben; in diesem Fall erbt die Mutter ein Kindestheil von dem Gute und behält alle fahrende Habe; nur das Erd- und Nagelfeste, Zins und Zehnten werden nicht zur fahrenden Habe gezählt [57]. Sie vererbt ihr Erbtheil wieder an die Kinder, hier aber werden nur Söhne darunter verstanden [58]. Die fahrende Habe scheint aber Eigenthum der Wittwe zu werden, und ist nicht in dem zurückzuvererbenden Theile begriffen [59].

---

56) Wald. L. R. Art. 10.
57) Wald. L. R. Art. 12.
58) S. Ebendas. Art. 21.
59) W. L. R. Art. 12: De Moder geyt tho gelicker Deelinge mit den Kindern, und eruet eer Deel wedder an den Kindern; wat fahrende Haue is, de gebohret der Moder. Tynſs und Teygenden in Dörpern is neen fahrende Haue, und wat Erdtfast und nagelfast is.

Es hängt aber von der Wittwe ab, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, unabgetheilt im Gute mit den Kindern zu bleiben, das Gut und ihre Kinder als Vormund zu besorgen und dem Herrn Dienste zu leisten [60].

IV. Erbrecht des Lehnsherrn.

Der Lehnsherr erscheint als wahrer Erbe [61]. In allen Fällen, wo keine rechte Erben für Mann und Weib vorhanden waren [62], trat sein Erbrecht ein. Das Heergewette muß er aber den Schwertmagen ausliefern [63] und die Rechte der Wittwe und der Töchter gewähren, wie andere Erben [64].

Aus der bisher gegebenen Uebersicht des ältesten Livländischen Erbrechts geht das erbliche Recht an dem Lehn klar hervor. Vergeblich mag man daher in diesem erblichen Rechte einen Beweis der Allodialität suchen. Die so oft erfolgten Bestätigungen des Güterbesitzes in Harrien und Wierland können auch nur aus dem Lehnrechte erklärt werden, z. B. die Bestätigung des Königs Erich von 1252, des Königs Christoph von 1321. Der Zusatz, den

---

60) Wald. L. R. Art. 5. S. oben Anm. 41.
61) Wald. L. R. Art. 3: „so eruet dat Guht up den König."
62) Wald. L. R. Art. 3. 16. 27.
63) Wald. L. R. Art. 17.
64) Ebendas. Art. 3. 16.

man in einigen Handschriften des Erichschen Privilegiums durch Einklammerung bezeichnet gefunden [65]):

„mit erflichem Rechte, (welcke in gemeiner
„Spracke genennet werdt Landrecht)"

kann kein Allodialrecht beweisen. Denn es bestand erbliches Recht an dem Lehn. Die Bemerkung mag von jemand aus späterer Zeit herrühren, der Spuren der Allodialität zu finden versuchte, oder aber verstand er unter Landrecht nur das allen gemein in Harrien und Wierland geltende Waldemarsche Lehnrecht. Wozu hätte auch Erich den Allodialbesitzern versprechen sollen, ihre Rechte mehr zu befestigen [66]), die sich ohnehin nach den Begriffen der damaligen Zeit als ganz unabhängig vom Landesherrn betrachteten.

Wie — fragen wir auch noch, — konnte für Allodialbesitzer die Ausdehnung des Erbrechts auf die Töchter [67]) durch das Privilegium Christophs vom Jahre 1329 eine so große Gnade gewesen sein, da

---

65) Ewers' R. und L. R. S. 55.

66) Erichs Privilegium bei Ewers l. c. S. 55: „ere „Guder in Friheit to besitten, verlaten hebben, wen- „te ere Rechte in allem mehr tho befestigen, dan „to kräncken sy wy gewilliget."

67) Ewers l. c. S. 58. Breff von König Christoffer von 1329: „dat se erfligkes Rechtens in erer Olderen Güdern tho Erwen angenahmen syn, und wen de Jungfrauen sterven. so kombt dat Guht fry wedder tho Unſs und unsern Nachkomlingen."

nach dem Allodialrecht damaliger Zeit die Töchter ein unbestrittenes Erbrecht hatten, welches in weiterer Vererbung an ihre Blutsverwandten bestand, während von Christoph den Töchtern das Erbrecht nur für ihre Person allein vergönnt war. Und wohl ist zu bemerken, daß das Privilegium Christophs vom Jahre 1321, das offenbar von Lehngütern spricht, sich derselben Formeln bedient, wie das Privilegium Erichs [68]).

Wir glauben dem allen zufolge mit Recht annehmen zu können, daß die erste Verfassung Livlands vom Lehnrechte ausging und die Bestimmungen des Waldemarschen Lehnrechts und des ältesten Ritterrechts rein lehnrechtlich sind.

§. 2.

Wir wenden uns nunmehr zur zweiten Periode der Livländischen Rechtsbildung. Es ist die Zeit,

68) **Ewers** l. c. S. 56. **Christophs Brief von 1321:** und willen Juw . . . . in Juwen olden Rechte, von Unsern Vorvaders gehat, gönstiglichen bewahren, und datsülveste in nehnen Dingen tho verärgern, mehr lewer in den Goden und Möglichen gnädiglichen verbetern. Hierenbauen von der Hulding Unſs tho dohn, und de Belehnungen von Juwen Güdern von Unſs tho empfangen willen Wy Juwen Staat also stercken, dat Gy umb de Huldinge Unſs tho dohende, und Juwer Güder, alſs vorberühret iſs, von Unſs de Belehninge tho empfangen.

wo das Sächsische Landrecht (der Sachsenspiegel) in Livland Eingang fand, und unter dem Einflusse desselben, das noch heutiges Tages geltende mittlere Livländische Ritterrecht sich entwickelt hat. Außer den unleugbaren Spuren, die sich in dem mittleren und umgearbeiteten Ritterrechte, so wie im Oeselschen Lehnrechte vom Einflusse des Sachsenspiegels finden, spricht noch dafür die Uebersendung der Bulla damnationis wider den Gebrauch des Sachsenspiegels an den Rigischen Erzbischof [69]). Außer den Sächsischen Rechten liegt diesem mittleren Ritterrechte das ältere Waldemarsche Lehnrecht oder das älteste Rigische Ritterrecht zum Grunde [70]). Das mittlere Ritterrecht hat demnach eine doppelte Hauptquelle, eine lehnrechtliche, — das ältere Ritterrecht oder Waldemar-Erichsche Lehnrecht, — und eine landrechtliche — den Sachsenspiegel [71]). Daher finden wir auch lehnrechtliche und landrechtliche Bestimmun-

---

69) Schwartz's Gesch. der Livl. R. R. a. a. O. S. 106 fg.

70) Schwartz a. a. O. S. 88 fgg. Bunge über den Sachsenspiegel S. 7. 8. und dessen Beiträge zur Kunde der livl. Rechtsquellen. S. 15 fgg. 18 fgg.

71) Zwar sind die letzten Kapitel des mittleren Livländ. Ritterrechts aus dem Sächsischen Lehnrecht entnommen (Bunge's Beiträge a. a. O. S. 21 und 77), jedoch enthalten diese über das Erbrecht keine Bestimmungen, und kommen daher hier nicht weiter in Betracht.

gen neben und durcheinander geworfen, und nur eine scharfe Sonderung dieser Bestimmungen nach ihren Quellen und dem Zusammenhange kann uns eine richtigere Einsicht in die Principien der in diesen Rechtsbüchern enthaltenen Rechte gewähren. Das Erbrecht war von jeher einer der wichtigsten Gegenstände für das Recht der älteren Zeit, weil es mit dem Staatsrecht so innig verknüpft war. Wir finden daher auch in dem mittleren Ritterrechte viele Bestimmungen darüber, bei denen aber gerade die Sonderung des Lehnrechtlichen vom Landrechtlichen vorzüglich nothwendig ist, um eine gänzliche Verwirrung der Principien zu vermeiden.

Daß nach dem durch das mittlere Ritterrecht bezeichneten Rechtszustande neben dem Lehn bereits ein Eigen in dem Besitz der Privatpersonen statt gefunden, beweisen die Rechtsbücher selbst, auch wohl andere historische Nachrichten [72]). Wenden wir uns nun zur Ausmittelung dessen, was in den Kapiteln des mittleren Ritterrechts hinsichtlich des Erbrechts lehnrechtlich, nnd was landrechtlich ist.

---

72) Um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, beziehen wir uns in dieser Hinsicht auf dasjenige, was wir oben S. 28 in der Abhandlung: Ueber welches Vermögen kann nach Adelsrechten testirt werden? hierüber beigebracht haben.

I. Erbrecht nach Lehnrecht im mittleren Ritterrechte.

Das Erbrecht des älteren Ritterrechts oder des Waldemarschen Lehnrechts ist in allen seinen Theilen in das mittlere Ritterrecht übergegangen. Die Ordnung ist hin und wieder auseinandergerissen, die einzelnen Kapitel sind aber wörtlich abgeschrieben. Ohne daher für nöthig zu erachten, ein besonderes System des Lehnrechts nach dem Ritterrechte zu entwerfen, berufen wir uns auf das bereits bei Erklärung des Waldemarschen Lehnrechts entworfene System, und wollen nur bei jeder einzelnen Lehre die Uebereinstimmung der Kapitel mit ihrer Quelle nachweisen, wobei indeß der Einfluß des Sächsischen Landrechts auf das Lehnrecht älterer Zeit zu beachten sein wird.

1. Erbrecht aus dem Grunde der Blutsfreundschaft.

A) Erbrecht des Vaters.

Das hier begründende Kap. 62 des mittleren Ritterrechts ist wörtlich aus dem W. L. R. Art. 20 übergegangen; es beruht mithin die Beurtheilung desselben ganz auf den oben (S. 72 fg.) ausgeführten Grundsätzen.

B) Erbrecht der Söhne als rechter Lehnserben mit Concurrenz des Rechtes der Töchter auf Ausstattung oder gleichen Gutsantheil als Leibzucht.

Von den hier begründenden Artikeln findet sich

Art.	3	des	W.L.R.	wörtlich	im	Kap.	10	des	mittl.	R.R.
—	5	—	———	——	—	—	51	—	—	——
—	10	—	———	——	—	—	54	—	—	——
—	15	—	———	——	—	—	57	—	—	——
—	20	—	———	——	—	—	62	—	—	——
—	21	—	———	——	—	—	62	—	—	——
—	26	—	———	——	—	—	69	—	—	——

Art. 27 ist weggefallen.

Es ist demnach auch diese Lehre nach dem Waldemarschen Lehnrechte zu erklären. Merkwürdig ist aber, daß hier der Einfluß des Sächsischen Landrechts auch auf das Lehnrecht sichtlich wird. Im Kap. 11 §. 5 des mittleren R. R. heißt es nehmlich:

„Nimpt de söne ein witf by des vaders leuent, „vnde winnet se em kinder, vnde steruet de „söne darna vngedelet van dem vader, de kin„der nemen dele in eres oltvaders erue, glick „erem vader, an eres vaders stat.“

Das Waldemarsche Lehnrecht kennt das Erbrecht des Sohnessohnes gar nicht, geschweige denn ein Repräsentationsrecht desselben. Indeß scheint hier diese Berechtigung nur so weit zu gehen, als die samende Hand bei ungetheilter Erbschaft statt fand. Daß diese Bestimmung für das Lehnrecht mit gilt, beweist der Umstand, daß in diesem Kapitel zugleich lehnrechtliche Bestimmungen enthalten sind, und daß die in der Quelle, nehmlich im Sachsen=

spiegel Buch I. Artikel 5. enthaltene Bestimmung über Concurrenz der Tochterkinder mit den Töchtern im mittleren Ritterrecht ganz weggelassen ist.

C) Findet ein eigentliches Erbrecht auch außer den bereits erwähnten Fällen aus dem Grunde der Blutsfreundschaft statt?

Auch diese Frage findet sich im Waldemarschen Lehnrechte gelöst. Der Seitenverwandten als Erben wird nirgends erwähnt; das Repräsentationsrecht des Sohnes ist bereits erörtert. Die unter B erwähnten Kapitel liegen der hier berührten Lehre zum Grunde.

2. Das Erbrecht aus der samenden Hand.

Die samende Hand ist, wie nach dem Waldemarschen Lehnrechte:

A) eine in den Gesetzen begründete,

B) eine vom Landesherrn verliehene.

Die Sätze des Waldemarschen Lehnrechts sind auch in dieser Lehre vollständig ins mittlere R. R. übergegangen; der begründende Artikel 2 des Wald. L. R. findet sich wörtlich in Kap. 5. 6. 7. 8. des mittl. R. R.; Art. 3 des W. L. R. in Kap. 9 u. 10; Art. 5 in Kap. 51 und 52; Art. 21 in Kap. 62. Art. 27 des Wald. L. R. ist weggefallen.

Der einzige Unterschied, den wir dem Sächsischen Landrechte zuschreiben müssen, findet sich im

Kap. 14 des mittleren R. R., nehmlich das Recht des abgetheilten Sohnes, zur Erbschaft des Vaters durch Collation zu gelangen. Auf den abgetheilten Großsohn ist es nicht ausgedehnt. In der Quelle jenes Kapitels, dem Sachsenspiegel B. I. Art. 13, sind der Töchter Rechte erwähnt, hier aber weggelassen, daher wir denn annehmen müssen, daß der Artikel des Sachsenspiegels in Beziehung auf das Lehnrecht abgeändert worden ist, weil, wie wir weiter unten zeigen werden, das Erbrecht der Töchter in Erbe und Eigen auf anderen Grundsätzen beruhte, die eine weibliche Concurrenz gestatten mochten.

3. Erbrecht aus den ehelichen Verhältnissen.

A) Das Erbrecht der Wittwen des älteren Lehnrechts ist vollständig in das mittlere R. R. übergegangen. Wir finden die Verordnungen des Wald. L. R. wörtlich wieder: Art. 2 in Kap. 5; Art. 3 in Kap. 9; Art. 5 in Kap. 52; Art. 6 bis 9 in Kap. 53; Art. 10 in Kap. 54; Art. 12 in Kap. 56; Art. 21 in Kap. 62.

Allein neben dem Erbrechte der Wittwe, wie es nach dem Wald. L. R. bestand, scheint das Sächsische Landrecht auch Eingang gewonnen zu haben. Ob dieses Recht blos für den Fall galt, wo die Wittwe im Eigen erbte, oder auch für Lehn, läßt sich schwer entscheiden. Der einzige Fingerzeig, der sich dafür findet, ist im Kap. 25 des mittleren R. R.,

wo der Satz des Sächsischen Rechtes, daß die Wittwe außer dem, was ihr rechtlich zukommt, — hier ist die Morgengabe erwähnt — keine fahrende Habe empfangen solle [73]), bei der Gelegenheit angeführt wird, wenn der Lehnserbe bei seiner Volljährigkeit sein Lehn empfängt. Dies erscheint um so wichtiger, als nach dem Sächsischen Landrechte durch den Willen der volljährigen Kinder die Vermögensgemeinschaft aufhören kann [74]).

Führen wir hier das Erbrecht der Wittwe nach dem Sachsenspiegel auf, so werden wir finden, daß die Grundsätze des mittleren R. R. aus den Kapiteln, welche aus dem Sachsenspiegel und demselben verwandten Quellen geschöpft sind [75]), damit vollkommen übereinstimmen.

Die Wittwe succedirt nach Sächsischem Landrechte

1) in die Morgengabe, die ihr des Morgens nach vollzogenem Beilager gegeben war [76]); ebenso nach dem mittl. Livl. Ritterrecht Kap. 16. 17. und 30.;

---

73) Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel. S. 264. Anm. 819.

74) Sydow l. c. S. 279. Anm. 852.

75) S. Schwartz a. a. O. und besonders Bunge über den Sachsenspiegel ꝛc. S. 87 fgg. 96 fgg. 135 fgg.

76) Sydow l. c. S. 251 u. 263.

Bayerische Staatsbibliothek München

2) in die Gerade [77]), desgleichen nach Kap. 31 des mittl. R. R.;

3) in die Hälfte des Mustheils [78]), desgleichen nach dem R. R. Kap. 29.;

4) in die Leibzucht [79]), desgleichen nach Kap. 18. 19. und 32 des mittl. R. R.;

5) hat sie kein weiteres Recht an der fahrenden Habe [80]); ebenso nach Kap. 25. des mittl. R. R.

Ob nun die Grundsätze des Sächsischen Rechts in Livland wirklich Eingang und Anwendung gefunden haben, läßt sich nicht erweisen. So viel ist gewiß, daß das spätere Recht, welches uns in dem Sylvesterschen Privilegium vorliegt, zu den, wiewol modificirten Grundsätzen des ältesten Wald. Lehnrechts zurückgekehrt ist, wie wir weiter unten zu entwickeln uns vorbehalten.

B) Die Rechte des Wittwers, welche nach dem Waldemarschen Lehnrecht ganz unerörtert geblieben, der Natur der Sache nach aber so zu erklären waren, wie es bereits oben geschehen, fanden in dem mittl. R. R. einige Erklärung.

Die Errungenschaft, das, was der Mann mit dem Vermögen der Frau erworben, bleibt ihm ei-

---

77) Sydow S. 266.
78) Ebendas. S. 267. Anm. 828.
79) Ebendas. S. 267.
80) Ebendas. S. 264. Anm. 819.

[library stamp]

genthümlich. Dies ergiebt sich aus Kap. 14 des mittl. R. R., nach welchem der abgetheilte Sohn Alles, was er von dem Vater erhielt, und das damit Erworbene zu conferiren schuldig ist, hingegen das mit dem Vermögen der Frau Erworbene nicht zu conferiren hat, welches als sein Eigen betrachtet wird:

„sunder wat he mit synes wiues gude vor-
„wörwe edder vorövuerde, dat were syn
„eigen.“

Für das übrige Vermögen ist im Kap. 232 des mittl. R. R. verordnet:

„Nimpt ein man eine wedewe, de eigen ed-
„der Lehen edder lifftucht hefft, wat he in
„erem gude mit synem hacken arbeidet, Ster-
„uet syn wiff eer de sadt, de schal ydt vullen
„arbeiden, vnde seyen, vnde affsniden, vn-
„de tho hus vören, vnde tynse vnde plege
„daruan geuen, dem yennen dar dat gudt vp
„valt, wat tynse vnde tegenden in der frou-
„wen gude was, dar men er aff gelden schol-
„de, Steruet se na dem rechten tynszdage, dat
„gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt
„der frouwen were, yfft se leuendich were.“

Dies Kapitel geht auch von der Ansicht aus, die Errungenschaft von den liegenden Gründen der Frau gehöre dem Manne: „ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, yfft se le-

wendich were". Was aber nach ihrem Tode fällt, gehört, wie die liegenden Gründe selbst, den Erben, nur ist der Mann berechtigt, gegen billigen Zins die Erndte des letzten Jahres zu behalten.

Die Mitgabe oder Morgengabe ist nicht erwähnt. Mit dieser scheint es nach den von uns beim ältesten Rechte deducirten Grundsätzen geblieben zu sein.

4. Das Erbrecht des Landesherrn

beruhte auf den nehmlichen Principien, wie im ältern Lehnrecht und ist vollständig ins mittlere R. R. übergegangen.

II. Erbrecht nach Landrecht.

Davon finden wir Spuren:

1) für die Blutsverwandtschaft.

a) Hinsichtlich der Descendenz.

Das Kap. 12 des mittl. R. R. lautet:

„De pape nimpt gelick dele mit den brödern „vnde süstern in erue vnde in eigen. Men „en mach nenen man leggen tho einem pa„pen, he sy denn gelert, vnd gewyet tho einem „papen. Wor öuerst de junckfrouwe nenen „broder en hefft, denn einen papen, se nimpt „eme gelick dele an gude, vnde an erue."

Bruder und Schwester nehmen gleichen Theil am Erbe und Eigen, mit ihnen der Pfaffe. Con-

currirt die Jungfrau mit dem Pfaffen, so erbt sie gleichfalls zu gleichen Theilen.

Die Gleichstellung des brüderlichen Erbrechts mit dem der Schwester in dem Eigen und Erbe ist keine dem Sächsischen Rechte jener Zeit fremde Erscheinung [81]). Namentlich findet sie sich auch in den Magdeburgschen Stadtrechten. In unserer Landespraxis scheint der Satz, daß fahrende Habe und Kapitalien zu gleichen Theilen von den Geschwistern geerbet werden, aus diesem Kap. des R. R. seinen Ursprung erhalten zu haben [82]). Er findet sich auch in dem brüggeneischen Privilegium über die samende Hand vom Jahre 1546, worüber weiter unten ein Mehreres.

Wir müssen uns durch diese Bestimmung um so mehr überzeugen, daß alle für die Schwester beschränkenden Bestimmungen, die wir unter dem Lehnrechte erörtert haben, auf das Lehnrecht sich beziehen. Bei der allgemeinen Allodification der Livländischen Lehngüter scheint das Erbrecht der Töchter an dem Eigen dem aus dem Mannlehnrechte entstandenen Gnadenrechte gewichen zu sein, was um so leichter Statt finden konnte, als der Feudalgeist bei

---

81) Sydow l. c. S. 106. Anm. 366.
82) S. Gadebusch's Versuche in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Riga, 1783. Bd. I Stck. 6. S. 11. §. 3.

dem Livländischen Adel ursprünglich und vorherrschend war. In der folgenden Periode werden wir darüber ausführlich handeln.

Das Repräsentationsrecht, welches, wie wir bei der Erbfolge nach Lehnrecht gesehen haben, für den Sohnessohn angenommen worden, muß demnach hier für beide gleich berechtigte Theile gleich wirksam angenommen werden.

b) Hinsichtlich der übrigen Blutsverwandten und ihrer Erbrechte schweigt das mittl. R. R. Wir müssen bei dem Einflusse der Sächsischen Rechte die Sächsische Erbfolge vermuthen.

Das Erbrecht der Schwertmagen in das Heergewette und der Mutter in das Ingedömde und Husklenad der kinderlosen Frau ist lehnrechtlich und bereits erörtert. Die hier begründenden Kapitel 21 und 23 des mittl. R. R. sind wörtlich aus Art. 13. 14 und 15 des W. L. R. geschöpft.

2) Das Erbrecht aus ehelichen Verhältnissen ist, wie bereits oben (S. 96 fgg.) erörtert worden, den Lehn- und Landrechten gemein.

Zur allgemeinen Bedingung des Erbrechtes in der Blutsverwandtschaft macht das mittlere R. R. die eheliche Geburt und verordnet unter dem Einflusse des Sachsenspiegels:

1) des zu früh in der Ehe geborenen Kindes

eheliche Geburt kann angestritten werden und es erbet des Mannes Gut nicht [83]);

2) desgleichen das zu spät geborene Kind [84]).

3) In einer in gutem Glauben eingegangenen Ehe vor der Scheidung erzeugte Kinder, werden den ehelichen gleichgesetzt [85]).

§. 3.

Wie es die vorhergehende Periode ihren Verhältnissen nach mit sich brachte, daß eigenthümlicher Besitz neben dem Lehne in den Händen von Privatpersonen entstanden war, so zeichnet sich die nun folgende durch Verbesserung des Lehnrechts aus und endigt im Privilegio Sigismundi Augusti feria sexta post festum S. Catharinae anno 1561 mit der völligen Allodification.

In Livland geschahen die ersten Schritte der Art durch die Stiftung der Gesammtbelehnung für die männliche Descendenz der Familien, ein Recht, welches das ganze Land zu verschlingen drohte. Ein Gut, welches in die gesammte Hand einer Familie gerathen war, konnte nicht mehr aus dieser herauserben, indem alle männliche Glieder des

---

83) R. R. Kap. 35, aus dem Sachsensp. B. I. Art. 36.
84) R. R. Kap. 36, aus S. Sp. B. I. Art. 36.
85) R. R. Kap. 211, aus S. Sp. B. III. Art. 27.

Stammes, so wie des verbrüderten Stammes eine Anwartschaft bekamen. Dies waren die wahren Stammgüter des Livländischen Adels.

Von der andern Seite ging eine Erweiterung der Erbrechte im Lehne von Harrien und Wierland aus, und verbreitete sich nach der Wieck, Oesel, Dorpat, Riga, den Ordenslanden, kurz über das ganze Land. Diese Verbesserung ist unter dem Namen der Harrisch-Wierischen Rechte oder der Gnadenrechte bekannt und für Livland in dem hieselbst zu allgemeiner Giltigkeit gelangten Privilegio Sylvestris, gegeben am St. Dorotheen-Tage 1456, enthalten.

Das Sylvestersche Gnadenrecht ist nach den Harrisch-Wierischen Rechten gebildet worden. Dies beweist der Eingang des Priv. Sylvestr. selbst. Es heißt darin:

„. . . vnse leuen getruwen Ridderschopp vnd
„Manschopp vnses Stichtes Rige, vorgeuende,
„wo ze beth her er Mannerecht von der
„Eruinge wegen nicht vorschreuen ge-
„hat hebben, daruth denne mengerley vor-
„sumenisse mach edder mochte geschehen syn,
„edder werden, vns mit vlitigen oedmodigen
„Beden anliggende, dat wy ze, vnd ere Er-
„uen tho ewigen Dagen wolden gnedichliken
„darmede besorgen, mit beschreuenem
„Manne rechte to eruende in dat vifte gelyt

„to beyder konne, Vnd hebben vns to wed-
„der vergüdinge vnser, vnsen Nakomelingen,
„vnd vnser Kerken vor sodane Begnadigunge
„vorheten vnd verschreuen eine mercklike
„Summa Geldes, darmede wy etzwelcke vn-
„ser Kerken Slot, Lande vnd Lüde, von
„mercкliker ewiger Renthe, de dar besweret
„syn, vryen und losen mogen, Vnde andere
„stuwer vnd hulpe to doende etlicke Jar,
„to nottorfftiger Bouwinge vnser Kerken
„Slote, Vns hebben dergeliken angelegen mit
„vlitigen Beden, de gemeyne Ridderschopp vnd
„Manschopp der Stichte Darpt und Osill,
„vnd ok der Lande Harigen vnd Wierland
„vnde andere, de under deme Grotwerdigen
„Meister tho Lifflande, vnde synem werdigen
„Orden, darsüluest geseten syn, vppe dat ze,
„alse ze geborne Maghe vnder eynander syn,
„ok ene vpp den andern yn gelickem rechte
„eruen mochten, Vns darby vortellende, dat
„Ere Herren, alse de Erwerdigen yn Gode
„Vedere to Darpt und Osill Bischoppe, mit
„Volbort erer Capittele, vnde de Grotwerdige
„Meister to Liffland, mit synem werdigen
„Orden, sodane Mannerecht der Eruyn-
„ge yn dat vиffte gelyt to beyder konne
„vorheten vnd gegeuen hebben etc. etc."

Das Privil. Sylvesters enthält demnach Inhalts dieser

Einleitung ein in allen Landen der Bischöfe und des Ordens auf gleiche Weise geltendes wechselseitiges Mannlehnerbrecht.

Zur gründlichen Erklärung des Sylvesterschen Gnadenrechts müssen wir uns zu seinem Ursprunge zurückwenden. In Harrien und Wierland begann zuerst die Erweiterung der Erbrechte in den Mannlehngütern. Das einfache Mannlehn gewann dadurch eine andere Gestalt, daß König Christoph außer den Söhnen, welche allein nach dem früheren Rechte Erbrecht hatten, den Töchtern eine Anwartschaft oder Erbrecht an dem Lehn verlieh. Diese Anwartschaft reichte aber nach dem strengen Begriffe von Lehn nur auf die Person der Töchter [86]).

Das Erbrecht oder die Anwartschaft der Söhne und Töchter hatte sich demnach privilegienmäßig festgesetzt. Wenn sich also im Laufe der Zeit ein Erbrecht der Sohneskinder und Tochterkinder zu gestalten begann, so konnte bei diesem zu gleicher Zeit sich entwickelnden neuen Erbrecht kein Vorzug der Sohnessöhne vor den Tochterkindern Statt finden, indem ein Repräsentationsrecht der Sohnessöhne durch das privilegienmäßige Recht der Tochter gänzlich ausgeschlossen und unstatthaft blieb. Das Recht blieb sich auch darin treu und es erfolgte da-

---

86) Privilegium König Christophs v. Dänemark v. J. 1329 bei Ewers a. a. O. S. 58.

durch die Gleichstellung aller entfernteren Verwandten beiderlei Geschlechts aus der Descendenz des gemeinschaftlichen ersten Erblassers. — Dabei blieb es hinsichtlich der Erbrechte der Wittwe immer bei dem von der samenden Hand im Waldemarschen Lehnrecht schon geltenden Satze: die Wittwe genießt das Gut des Mannes, vererbt es es aber an des Mannes Erben. Hier, wo sich das Erbrecht auf die Töchter durch Lehnsanwartschaft ausgedehnt hatte und sich später auf die ferneren Verwandten in der Descendenz des ersten Erblassers erweiterte, kam dieser Satz auf die Erbrechte der Wittwe und Mutter zur vollständigen Anwendung. Die Wittwe und Mutter erhielt keine Anwartschaft oder Erbrecht an dem Vermögen des Mannes und Sohnes, und eben so wenig die mütterlichen Blutsverwandten. Der Vater aber trat zu dem nun entstandenen Vermögen seiner Frau — dem mütterlichen Vermögen — in das nehmliche Verhältniß, wie die Mutter zu dem väterlichen Vermögen. Er und seine Verwandten erhielten keine Anwartschaft oder Erbrecht an dem mütterlichen Vermögen, welches nur in die Descendenz des ersten Erwerbers und zunächst des letzten Erblassers ausgedehnt war.

Zum Beweise dieser Sätze führen wir an:

1) das Privilegium Jungingens vom Jahre 1397. Hier wird gesagt:

„. . . . dat wie vonn sonderlicker Gnade ge-

„uen vnnd vorlenen, mit Rate vnnd Volwort
„vnnser Medegebedigere, allen unnsernn lie-
„ben getrewen Rittern unnd Knechten in denn
„Landen Harrigen vnnd Wirlanth genannth,
„geseten, vnnd allen Iren rechten Erben vnnd
„Nachkomlingen tho ewigen Tidenn mit
„Krafft dieses Briues, dat sie alle ere Guth,
„beide, ligende Grunde vnnd varende Habe,
„erbenn mogen vnnd sollen, ann ere Kindere,
„beide Söne vnnd Dochtere, mit solchem vn-
„derscheidt als hernach geschribenn."

Dieser Brief versichert also, indem er die Begriffe des Waldemarschen Lehnrechts über die rechten Erben, d. i. die Descendenz, festhielt, allen rechten Nachkömmlingen des ersten Besitzers und Erblassers das Erbrecht oder die Anwartschaft an dem Lehn. Es ist um so mehr eine Lehnsanwartschaft, als der Ausdruck vorlenen gebraucht worden. Mithin besaßen dadurch alle Nachkommen des ersten Erblassers ein wohlerworbenes Recht an dem Lehn und der fahrenden Habe, welches durch andere Personen, die nicht zu dieser Nachkommenschaft gehörten, nicht beeinträchtigt werden konnte. Die Rechte der Wittwe werden zugleich nach dem Alten gelassen:

„vnnd de Frwen, de Wedwen werden, vnnd nicht
„bliuen willen by eren Kinderen, die sall man
„affleggen mit sodanen Rechte vnnd Wonheit,

„als menn dat von oldinges geholden hefft in
„vorbenohmden Landen."

d. i. wie im Waldem. Lehnrechte. Die Wittwe und Mutter genießt außer ihren besondern Rechten die Leibzucht am ehemännlichen und resp. väterlichen Vermögen, muß dieses aber an die Erben ihres Mannes zurückvererben. Die Wittwe und ihre Erben erhielten keine Anwartschaft an dem Lehne ihres Mannes.

Nur Söhne hatten vor den Töchtern Vorzugsrechte. In weiterer Verwandtschaft des ersten Erblassers hatten Mann und Weib ganz gleiche Rechte. Das Privil. Jungingens sagt:

„Item welck Mann steruet ane Kindere, als Sone
„vnnd Tochtere, dat Gut sall eruenn ann
„dennjennigen, de syn negste Mag is, et syn
„Mane effte Wyff vonn der Schwert-Siten effte
„vonn der andern Siten." 87)

---

87) Eine dem Ende des 16ten Jahrhunderts angehörige handschriftliche Urkunden-Sammlung, die Herr von Bunge besitzt, enthält folgende Lesart des Jungingenschen Privilegiums: „vortmehr: welcher Mann „stirbet ohne Kinder als Söhne und Töchter, deſs „Gut erbet keiner denn der sein nechster Schwertmage ist, es sei Mann oder Weib von der „Schwerdt Seiten oder von der andern Seiten, und „soll sein Gudt mit solchen Recht erben bis ins „fünfte Gliedt." — Merkwürdig ist diese Lesart und dem Gange der Entwickelung des neuen Mannlehn-

Das Ehstländische Ritter- und Landrecht von 1650, indem es sich in der Vorrede ausdrücklich

---

rechts, genannt die Gnade, welche ich eben darzustellen gesucht, ganz entsprechend. Man könnte einen Widerspruch finden in den Worten: „dess gut „erbet keiner denn der sein nechster Schwertmage ist, „es sei Mann oder Weib von der Schwertseite oder „der andern Seite." Allein da die Vererbung sich in der Mannesseite, — in welcher allein das Mannlehn ursprünglich vererbt wurde — fortbildete, so blieb sie natürlich bei den Verwandten des Mannes, — der ursprünglichen Schwertseite, — im Gegensatz gegen die Verwandten der Frau, — die Spillseite. In der Schwertseite entstand aber das Erbrecht der Töchter und ihrer Kinder — d. i. der Spillseite in der Nachkommenschaft des Mannes, oder in der Schwertseite, — welche zum neuen Mannlehn in der Seitenlinie gleiche Rechte hatten. In demselben Manuscripte steht nachher bei Vererbung der Güter der Jungfrau der Ausdruck „Mage" mit Beziehung auf obigen Satz, wo denn das Manuscript unter dem einfachen „Mage" auch Schwertmage versteht. Andere Handschriften haben die hier aufgeführte Lesart nicht. Das Original könnte über die Richtigkeit der Lesart entscheiden. Absichtlos kann aber diese ganz deutlich geschriebene Lesart nicht sein. Wir können sie als einen erklärenden Zusatz betrachten, der dadurch von Werth ist, daß andere Gründe, die wir hier zunächst im Text anführen, diese Erklärung unterstützen. — Denselben Ideengang finden wir in dem Hilchenschen Landrechte. Es heißt daselbst B. II. Tit. 26. von Erbnehmung:

„Es soll ein jeder die Güter erben, welche von „Ihm herrühren, durch welche er dem Verstor-

auf die Entwickelung der Harrischen und Wierischen Rechte aus dem alten Mannlehnrechte bezieht [88]), hat in seinen Satzungen über die Erbfolge diese Grundsätze zum Theil durchgeführt [89]), zum Theil

„benen durch Blutsfreundschaft verwandt wurde. „Als nehmlich, wenn die Schwertmagen oder des „Vaters Verwandte gleiches Grad sein, so neh- „men dieselben die Vätterlichen Güter. Die Spiel- „magen oder der Mutter verwandte Freunde neh- „men der Frauen Brautschatz oder was Mütterli- „che Güter sein."

Auch hier hat sich der ursprüngliche Begriff von Schwertmagen für alle männliche Agnaten in den Begriff der väterlichen Verwandtschaft überhaupt, und der Spillmagen für alle Cognaten in den Begriff der mütterlichen Verwandten, unter dem Einflusse der Gnadenrechte, umgestaltet. Die weitere Ausführung gehört in die Polnische Periode.

88) Bei Ewers l. c. S. 154. Hier heißt es: König Woldemarus II. habe viele vornehme deutsche adeliche Geschlechter mit Land und Leuten belehnet, die Ritter- und Lehnrechte seien 1315 schriftlich aufgesetzt und Anno 1329 von König Christoph dergestalt confirmiret worden, daß auch die Töchter erben konnten. Nach Abtretung Ehstlands an den deutschen Orden seien die von den Königen zu Dänemark erworbenen Privilegien bestätiget und erweitert worden, namentlich durch Herrn Conrad von Jungingen, An. 1397 rc.

89) Ehstl. Ritter- und Landrecht B. III. Tit. IX. Art. 5. Hiernach soll die Wittwe, wenn sie mit Kindern nachbleibt und diese sterben, im Besitz der Güter des Mannes bleiben. Dieser Satz ist aus dem Waldemarschen Lehnrechte entnommen. Hier-

ist es unter dem Einflusse der in den Anmerkungen desselben angeführten Quellen, des Sachsenspiegels und des Römischen Rechts, davon abgewichen[90].

---

auf fährt der gedachte Artikel folgendermaßen fort: „Wenn sie aber zur andern Ehe schreiten würde, alsdann nimmt sie ihr Eigen oder eingebrachte Güter, sammt was ihr in der Ehe von ihren Freunden angestorben, fürab; ihres verstorbenen Mannes oder Sohns liegende Güter aber verfallen hinwieder an des verstorbenen Mannes, und ihre Güter an der Frauen nähesten Magen, das ist: an den Stamm oder Geschlechte, da sie hergekommen, jedoch daſs dieselben der Witwe die Hälfte des Guts an Gelde auskehren müssen. Gleichfalls verbleibet Alles der Witwe, was sie in ihren vier Pfählen an Baarschaft behalten; was aber der Verstorbene an wohlgewonnenem Gut in liegenden Gründen, imgleichen an Handschriften oder ausstehenden Schulden hinterlassen, davon verbleibet der Witwe die eine, und des Verstorbenen Freunden die andere Hälfte. . . . . Gleichergestalt muss es auch mit denen Gütern, welche der Mann mit der Frauen freyet, nach Absterben der Frauen gehalten werden." Dieser letztere Satz scheint aus dem Princip der Reciprocität angenommen zu sein; die Vererbung der liegenden Gründe sowohl, als der fahrenden Habe ins Geschlecht ist damit, wie im Jungingenschen Privilegio, anerkannt.

90) Abgewichen von dem Jungingenschen Erbrechte ist das Ehstländische Landrecht in B. III. Tit. X. Art. 13., indem es im Widerspruch mit B. III. Tit. IX. Art. 5 eine Concurrenz der mütterlichen mit der väterlichen Seite annimmt. Der Art. 5 hatte die Wittwe mit Gelde abgefunden, welches ihr eigen-

2. Den zweiten Beweis (s. S. 107.) finden wir in dem Urtheile, welches König Sigismund III. im J. 1615 in Sachen des Heinrich Uexküll wider Magdalene von Vietinghof, früher Verehelichte des Johann Uexküll, fällte. In diesem Urtheile wird in Grundlage des Sylvesterschen Privilegiums dem Heinrich Uexküll, einem Vetter des verstorbenen Georg Uexküll, als Erben von der väterlichen Seite (Schwertseite), vor der Mutter, der näheren Verwandten von der Spillseite, der Nachlaß des Georg von Uexküll zuerkannt, mithin das bessere Recht des vom gemeinschaftlichen Stammvater des väterlichen Geschlechts stammenden Uexkülls, gegen die nähere Verwandte von dem fremden Geschlechte, die Mutter des Georg Uexküll, anerkannt, wobei aber das halbe

thümlich zufiel, gleich wie die ihr an Gelde zugesicherte Morgengabe des Waldemarschen Lehnrechts. Wenn sie aber einen liegenden Grund als Abfindung annahm, so mußte dieser nach dem Waldemarschen Lehnrecht an die Erben des Mannes zurückerben (S. oben). Daher konnte auch nie eine Concurrenz zwischen der mütterlichen und väterlichen Seite an mütterlichen und väterlichen Gütern Statt finden. — Außerdem finden sich noch mehrere Abweichungen, z. B: B. III. Tit. X. Art. 10., wo ein Unterschied der halben Geburt vorkommt, den das Jungingensche Recht bei Geschwistern desselben Geschlechts gleichfalls nicht kennt; desgleichen Art. 8. 9. und andere, welche sich aus dem Einflusse des fremden in den Noten citirten Rechts erklären.

Vermögen des Johann Uexküll der Mutter des Georg Uexküll, als ihr zukommende Ehequote (das Urtheil bedient sich des Ausdrucks dotalitium), in Grundlage des Privilegii Sylvestris, zugesprochen wird [91]. Merkwürdig ist zugleich, daß dieses Erbrecht der Verwandten des Geschlechts oder der Familie nicht blos auf liegende Gründe, sondern auch auf fahrende Habe, Obligationen rc. in Folge der Gnadenrechte bezogen wurde.

3) Beweist das der Kurländischen Ritterschaft ertheilte Privilegium Herzog Gotthards vom 20. Juni 1570. Art. 6 [92]:

---

91) Das Uexküllsche Urtheil finden wir vollständig abgedruckt in Ceumern's Theatridium Livonicum pag. 18 sqq. Da dieses Urtheil von so großer Wichtigkeit für den Gegenstand unserer Abhandlung ist, und es nicht jeder in vollem Umfange zur Hand haben möchte, so lassen wir es am Schlusse dieses Abschnitts vollständig abdrucken, wo wir nachzulesen ersuchen.

92) Abgedruckt in Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen (Königsberg, 1772. fol.). Beil. S. 86. Der Art. 6. lautet: „Zum Sechsten. Ob es wohl bei der Vorfahren „Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehn-„Rechte mit den Land-Gütern gehalten worden, so ist „doch jegliches von der Königlichen Majestät, so-„wohl aus Begnadigung und Zulafs von Uns sol-„ches aufgehoben, und der Ritterschaft als denjeni-„gen, so mit in gleicher Dienst und Freyheit sitzen, „die Freyheit der Gnaden mildiglich gegeben „und mitgetheilet, dafs ein jeder Lehnträger, der

a) daß nach den Gnadenrechten in der Seitenlinie die Erbrechte der Personen von der Spill- und der Schwertseite gänzlich gleich sind, nur mit dem Vorrechte der männlichen Personen der Schwertseite zum Besitz der Grundstücke;

b) daß hiebei die Nachkommen des ersten Erblassers gedacht werden, indem die Spillseite von der Mannesseite, d. i. Cognaten der Schwertseite, der Schwertseite von der Mannesseite, d. i. den Agnaten der Schwertseite, entgegengesetzt wird.

Wir können nicht annehmen, daß neun Jahre nach der Theilung Livlands den einen oder den andern Theil beeinträchtigende Principien in diesem Gesetze

---

„nicht Leibeserben hat, mit denselben möge dis-„poniren, seines Gefallens zu versetzen, zu ver-„pfänden, zu alieniren, zu verkauffen, zu vergeben, „im Testament zu verschreiben, und wo solches „beym Leben nicht geschehe, daſs nicht weniger „das nächste Geblüt, Männliches und Weiblichen „Geschlechtes ab intestato solte succediren und „Erbfähig seyn. Jedoch daſs in alle Wege in glei-„chem Grade der Blutverwandniſs die Schwerd-Seite „zu den liegenden Gründen und Gütern den Vor-„zug habe, und die Spiel-Seite nach Billigkeit mit „Gelde ablege, und dasselbe darum, damit die „Geschlechter bei Würden und guter Haabselig „bleiben und erhalten werden mögen. Wann aber „in einem Erbfall die Spiel-Seite eines oder „mehr Grads näher ist, so geneust dieselbe diese „Begnadigung an den Gütern vor denen **Agna-„ten der Schwert-Seite in weiterm Grad** „etc. etc.“

aufgestellt sind, sondern es liegen hier unstreitig die älteren zum Grunde.

§. 4.

Nach möglichster Feststellung der in dem Privilegium Sylvesters enthaltenen Principien, gehen wir zur Betrachtung der Folgen über, welche das Privilegium Sylvesters überhaupt auf das Livl. Successionssystem haben mußte.

I. Das vorzügliche Erbrecht der Söhne vor allen andern Verwandten wird in dem Sylvesterschen Gnadenrechte vollständig anerkannt [93]). Des Erbrechts der Kinder der vorverstorbenen Söhne ist nicht erwähnt. Nach dem älteren Ritterrechte hatte sich aber die dem Wierischen Rechte fremde Lehre von dem Repräsentationsrechte des Sohnes des unabgetheilten

93) Priv. Sylv. §. 4: „Vorstorve ok ein Man, vnd lethe rechte ellike Kindere na, alse Sone vnd Dochter, ys denne der Dochter welk beraden, de sall sick yn nenerley wise mogen theen to eruende, an eres Vaders Erue vnd Gudere, de wile de Sone vnd umberaden Dochter leuen, Dergeliken de umberaden Dochtere en sollen noch mogen sick mit nenem rechte theen an eres Vaders Erue vnde Gudere, de wyle de Sone leuen, sunder de Sone sollen eres Vaders Erue vnd Gud beholden, vnd sollen de umberaden Dochter beraden, nach erem redeliken vormogen, na rade erer Vormunder vnd der negesten Fründe, mit Willen vnd Volbord der Junckvrouwen.“

Sohnes festgesetzt. Blieb dieser Satz stehen und wie weit kam er zur Anwendung?

Das Erbrecht der Söhne nach dem Sylvesterschen Privilegium bestand nicht blos in einem Vorzugsrechte derselben bei der Erbfolge in das väterliche Vermögen vor den Töchtern, indem diese nur ein Recht auf Ausstattung hatten, sondern so lange sie (die Söhne) lebten, schlossen sie die Töchter gänzlich von dem väterlichen Vermögen aus [94]. Das practische Recht der nächstfolgenden Zeit spricht sich in dem Hilchenschen Landrechte, welches nach dem Königlichen Befehl vom 20sten März 1600 in Civilsachen für Livland provisorisch zur Anwendung kam, ganz in diesem Geiste aus. Es heißt hier im B. II. Titel 26. von Erbnehmung:

„. . . . . So können nun die Söhne ihrer Eltern Erb- und Güther beweg- und unbeweglich zu gleichen Theilen wohl erben, wenn aber Männlichen Geschlecht keine vorhanden seyn, alsdann werden die Töchter zugelassen, ungehindert das zwischen ihren Ehmann und Vormündern ein Vertrag keiner fernern Erbschafft zu fordern, gemacht wäre. Jedoch soll damit denen Geschlechtern und ihrem Rechte, so die sampliche Hand haben indes

---

94) Vergl. das Privilegium Herzog Gotthards für den Kurl. Adel v. J. 1570; oben Anm. 92.

„hiemit nichts benommen seyn. Derohalben „wenn Söhne vorhanden seyn, können die „Töchter, wenn ihnen von ihren Eltern bey „dero Lebetagen ein Ehegelt ist vermachet, „oder daſs sie so viel als ihre zuvorn ausge- „steurete Schwester bekommen haben sollen, „oder auch von den Bruder nach der Eltern „Ableben ausgesteuret oder nicht oder seynd „in ihren jungfraulichen Stande, können an „des Vatern Güther keine erbliche „Ansprache haben, wenn sie sich schon „der väterlichen Erbschaft nicht verziehen hät- „ten, können auch von ihren Brüdern nicht „begehren, daſs Ihnen der Brautschatz ver- „mehrt werde. Der Brüder Antheil so „ohne Leibes-Erben verfallen, fallet „allein auf die Brüder und Brüder- „Kinder, wo Jenige vorhanden seyn. Wür- „den aber alle Brüder ohne Leibes-Er- „ben Tods verfahren, so sollen die übri- „gen Schwestern ihnen erben."

Diese Uebereinstimmung des Hilchenschen Landrechts mit dem Gnadenerbrechte beweist uns, daß sich dasselbe aus letzterem entwickelt hat. Die Erwähnung der Gesammthandgüter in der eben angeführten Stelle deutet auf den ältesten Rechtszustand und im B. II. Tit. 16. des Hilchenschen Landrechts

werden wir vollkommen über den Gang des Erbrechts aufgeklärt. Hier heißt es:

„Obwohl in Liffland von Alters zweierley Art „der Lehne in Gebrauch gewesen, als nemlich ein Erbrecht oder Gnade bey denen „vom Adel, so unter den Ertz-Bischöffen und „Bischöffen gesessen und recht schlecht Lehn „so der Meister Deutschen Ordens unterworfen gewesen, so haben demnach die Königl. „Maytt: Sigismundus Augustus König in Pohlen und Groſsfürst in Litthauen durch ein „allgemeines Privilegium in der Subjection der „Lande allen von Adel in gantz Liffland ein „gleichförmig Erbrecht gegeben und verlehnet."

Die hierher gehörige Stelle des Privil. Sigismundi Augusti ist im Art. 10. enthalten und zwar bedingt sich hier die Ritterschaft aus:

„Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri „appellant) pro Regia benignitate concedat, „quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae „ac Dioecesis Rigensis, olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem „obtinuerunt etc. etc."

Es wurde demnach durch die Bestätigung dieses Gesuches der Ritterschaft von Seiten Sigismund Augusts das Gnadenrecht als allgemeines Erbrecht recipirt und schritt das Recht in seiner

Ausbildung von diesem aus. Auch finden wir, noch nach dem Hilchenschen Landrechte von 1600, im Uexküllschen Urtheile vom J. 1615 das Sylvestersche Gnadenrecht als Allodialerbrecht in voller Anwendung [95].

Es konnte bei dem Gnadenrechte vorausgesetzt werden, daß nur eine Verbesserung der Erbrechte im Lehne dadurch errungen, keineswegs aber Erbrechte, die schon allgemein galten, beeinträchtigt werden sollten. Daher mußte das Repräsentationsrecht des Sohnessohnes, während der Sohn unabgetheilt war, vollständig wirksam bleiben, da es nicht ausdrücklich aufgehoben war. Freilich hätte es mit der Abtheilung wegfallen sollen, da die Sohnessöhne des neuen Erbrechtes unter Brüdern, welches einen andern Grund als die samende Hand hatte, nicht theilhaftig gemacht worden. Allein die einmal in Schwung gekommene Lehre von der Repräsentation ließ sich nicht mehr aufhalten und das practische Recht setzte fest:

„Sohneskinder erben mit den Söhnen vor „den Töchtern";

ferner:

„Brüder und Brüderkinder erben vor den „Schwestern."

---

95) S. das Uexküllsche Urtheil im Anhange zu diesem Abschnitt.

So jetzt es das Hilchensche Landrecht in der oben angeführten Stelle fest.

Auf das neuerwachsene Erbrecht der Töchter und Tochterkinder mußte das Repräsentationsrecht der Tochterkinder ausgedehnt werden, weil diese nun in dieselbe Beziehung traten und derselben Gerechtsame theilhaftig wurden, wenn sie zur Erbschaft kamen, wie Söhne und Sohneskinder. Hier führen wir im Zusammenhange die dem ältern Harrisch-Wierischen Rechte fremde im Sylvesterschen Privilegium §. 5 den berathenen Töchtern verliehene Berechtigung an, bei Collation der erhaltenen Aussteuer, mit ihren unberathenen Schwestern zur väterlichen Erbschaft zu concurriren; eine Berechtigung, welche, indem sie unter Einfluß des Sächsischen Rechts in das Livländische Ritterrecht für die Söhne übergegangen war, auch auf die Töchter ausgedehnt wurde. Vermöge des Repräsentationsrechts mußten denn auch die Tochterkinder daran Theil nehmen.

II. Die Rechte der Jungfrauen bestanden nicht mehr in dem bloßen Rechte auf Aussteuer und Leibzucht, sondern es war ihnen ein Erbrecht an dem väterlichen Vermögen zugestanden; sie konnten ein Lehngut erblich besitzen und es weiter vererben. Es war von dem älteren Rechte nur das Vorzugsrecht der Brüder zum Erbe nachgeblieben, hingegen mußte der Grundsatz wegfallen, daß, wenn

die Schwester nicht ausgestattet wurde, sich theilte, oder als Mitgabe ein Gut bekam, dieses wieder an den Bruder fiel. Es vererbte vielmehr an die Descendenz der Tochter. Den Beweis finden wir in der Vereinigung der Landschaft wider die samende Hand von 1524 [96]):

„.... Ferner so es sich nach dem Willen Gottes „begäbe, daſs von unsern Töchtern aus der „Gnade in die samende Hand berathet würden, „denselben sollen und wollen wir oder unsere „Nachkömlinge, keine Höfe noch Güter mitgeben, sondern was den Jungfrauen und „Witwen gehört, an Gelde zukehren, angesehen die Besitzer der samenden Hand ihre „Güter zur Vermehrung und Gedeihen vor „sich und ihre Erben treflich bewahret haben."

Hieraus ist ersichtlich, daß die Frauen Güter, die sie Statt der Ausstattung und Mitgabe erhielten, in ihre Descendenz vererbten. Die samende Hand konnte dadurch auf sie ausgedehnt werden und die Besitzer der Gnade fanden nothwendig, sich dagegen zu setzen.

III. Bei der Ertheilung des Jungingenschen Privilegiums mochte die Harrisch-Wierische Ritterschaft nur ihre alten Besitzlichkeiten im Sinne gehabt haben, welche fortwährend beim Mannsstamm geblieben waren und von den Töchtern, wenn sie

96) In Arndt's Chronik. Th. II. S. 187.

erbten, nur an den König vererbt werden konnten. Für diese alten Güter mochte daher daselbst ein entschiedenes Vorrecht der Verwandten aus dem Mannsstamme in der aufsteigenden und Seitenlinie anzunehmen sein. Allein da nunmehr nach dem neuen Gnadenrechte die Mutter ihren Nachlaß auf ihre Nachkommenschaft vererbte, so entstand ein mütterliches Vermögen und eine mütterliche Nachlassenschaft, deren wir bei entwickelteren Verhältnissen im Privilegium Sylvesters erwähnt finden [97]. Bei den Ansprüchen der mütterlichen Linie an diese Güter trat die mütterliche Sippe oder Linie in das nehmliche Verhältniß zu diesen Gütern, als die väterliche zu den väterlichen Gütern. Hinsichtlich des Wohlerworbenen behielt aber das Recht seine ursprüngliche Richtung. Das in der Familie oder im Geschlechte Erworbene blieb im Geschlechte und vererbte an dasselbe. Den Beweis dieser practischen Richtung finden wir im Hilchenschen Landrechte B. II. Tit. 26:

„Der ander Grad in der Erbschafft.

„Wenn von den Kindern eines verstirbet so „erben Ihnen Vater und Grofsvater in den

---

97) Privil. Sylvesters §. 2: „Int Erste: Welk Man vorsteruet vnd let rechte elike Kyndere na, syn yt Sones allene, de Sones sollen eruen alle eres Vaders nagelatene Gudere, dergeliken e r e r M o d e r G u d e r e, so de vorsteruet unuorandert."

„Güthern, welche von Ihnen herkommen, oder in ihrem Geschlechte erworben seyn, aber in den Güthern, welche der Verstorbene durch sein selbst Arbeit, „Dienst und Fleiſs erworben, erben Ihm seine Brüder-Kinder, welche an ihres „Vaters statt treten [98]). Wenn aber keine „Brüder oder Brüderkinder vorhanden seyn, „alsdann werden die Schwestern zur Erbschaft verstattet. Was aber des Verstorbenen „mütterliche Güter belanget, die fallen „wieder an die Mutter und ihrem Geschlechte.“

IV. Bei der eigenthümlichen Entwickelung der in das Sylvesterſche Gnadenrecht übergegangenen Harriſch-Wieriſchen Rechte aus dem einfachen blos auf die Deſcendenz vererbenden Mannlehn (§. 3) mußte ein Erbfolgeſyſtem entſtehen, entſprechend den Grundſätzen, welche J. L. Mayer [99]) für die Lineal-Gradual-Folge aufſtellt: „In allen Succeſſionsfällen der Seitenverwandten ſei die Erbfolge

---

98) Das Vorzugsrecht der Brüder, Bruderkinder und Schweſtern ſcheint ſich hier für das Wohlerworbene auf den Großvater, der zuletzt genannt iſt, zu beziehen und nicht auf den Vater, weil er der nächſte in der Sippe iſt.

99) Germaniens Urverfaſſung. (Hamburg, 1798. 4.) S. 94.

„eitel Descendentenfolge, nicht Collateralfolge", welches System Sydow als das ursprüngliche Sächsische Successionssystem anerkennt [100]). Indem nehmlich die Anwartschaft oder das Erbrecht an den liegenden Gründen sowohl, als an fahrender Habe von jedem Parens auf seine ganze Nachkommenschaft überging, konnte, so lange in der näher liegenden Parentel eine Person noch vorhanden war, niemand ein Erbrecht oder Anwartschaft in der entfernteren Parentel geltend machen. Die entferntere Parentel mußte durch den von ihrem gemeinschaftlichen Parens ihr überkommenen Anspruch an der Erbschaft und das in Folge dessen Erhaltene als abgefunden und befriedigt betrachtet werden, und indem sich immer der nächste Anspruch von dem letzten Parens auf seine Nachkommenschaft feststellte, konnte eine entferntere Parentel kein Erbrecht prätendiren, so lange noch ein Glied der näheren existirte. — Dieses System mußte in Livland um so leichter Eingang finden, als es an und für sich in den Sächsischen Begriffen der Bewohner Livlands sein Analogon fand, wobei indeß die oben (§. 3 und 4 No. III.) erörterten, aus der eigenthümlichen Entwickelung der Livländischen Rechte hervorgegangenen Modificationen zur Anwendung kamen. — Die dem Sächsischen Rechte eigenthümlichen

---

100) Sydow. l. c. §. 18. S. 69. fgg.

Begriffe von Schwert- und Spillmagen finden sich schon in den ersten Rechtsurkunden von Ehst- und Livland. Die Succession in das Heergewette, die Lehre von der Vormundschaft der Schwertmagen hingen mit dem Sächsischen Rechte genau zusammen. Wir finden nicht nur die Spuren des Sächsischen Rechts in dem mittleren Ritterrechte, die bulla damnationis des Papstes wider den Gebrauch des Sachsenspiegels in Livland, endlich das Urtheil König Sigismunds III. von 1615, [101]) überzeugen uns, daß das Sächsische Recht in Erbfällen als nächstes Hülfsrecht gegolten habe. In den Successionsurkunden, dem Harrisch-Wierischen Rechte, dem Sylvesterschen Privilegium, finden wir überall die Ausdrücke Mage, Spill- und Schwertmage, — Begriffe, deren Erklärung wir nirgends anders, als im Sächsischen Rechte suchen können.

Wenn auch das Revalsche Oberlandgericht in seinem Berichte vom 31sten Mai 1721 [102]) an das Reichskammercollegium für das Privil. Jüngingens die canonische Gradberechnung, weil solches

---

101) Hier heißt es: „In der Betrachtung, dass laut des Magdeburgschen Rechts, dessen sich die Provinz Livland in Ermangelung ihres Landrechtes gebrauchet, etc." In Polen wurde der dort gebräuchliche Sachsenspiegel so genannt.

102) Bei Ewers a. a. O. S. 43.

von geistlichen Herren gegeben worden, angenommen, so möchte dieser Satz nur insofern einige Rechtfertigung erhalten, als ihm eine Verwechselung zu Grunde liegt. Es ist nehmlich eine ausgemachte Sache, daß die canonische Gradberechnung sich historisch nach der Deutschen und Sächsischen Parentelberechnung gebildet hat und nur auf das Eherecht angewandt wurde [103]). Wenn daher das Oberlandgericht von einer auf das Erbrecht angewandten canonischen Gradberechnung spricht, so ist darunter nur die Sächsische Parentelsuccession oder die s. g. Lineal-Gradualsuccession zu verstehen. Denn schwerlich möchten im canonischen Rechte Grundsätze der Anwendung der canonischen Gradualberechnung auf das Erbrecht zu finden sein. Wir müssen daher bei dem Erbrechte des Sylvesterschen Gnadenrechts auf die Sächsische Parentelen- oder Sippenordnung mit derjenigen Modification, die die Entwickelung dieses Erbrechts aus dem alten Mannlehn mit sich brachte, recurriren. In diesem Geiste hat auch das Hilchensche Landrecht dasselbe System aufgenommen, indem es sich folgendergestalt in B. II. Tit. 26 a. E. ausspricht:

„Wenn die Verstorbenen keine Brüder und „Schwestern verlassen, so sollen die nächsten

---

103) Glück's Erläuterung der Pandecten. Th. XXIII. (Erlangen 1822. 8.) S. 186 fgg.

„Schwert- und Spillmagen nach der Sipp-„schaft Naheit in obgemeldeten Un-„terschied der Güter [104]) zum Erbschafft „verstattet werden."

V. Die Gnadenerbrechte erstreckten sich auf das sämmtliche Vermögen; nicht nur auf liegende Gründe, sondern auch auf alles bewegliche Vermögen [105]). Daher vererbt nach ihnen bewegliches Vermögen in derselben Art, wie Grundstücke; die Brüder schließen nach den Gnadenrechten die Schwestern von der Erbschaft gänzlich aus, und es blieb diesen nur das Recht auf Aussteuer [106]). Das ältere Recht hatte hingegen den Schwestern ein gleiches Erbrecht wie den Brüdern an Eigen und Erbe gegeben [107]). „Eigen" mochte jedoch wenig vorhanden sein; wir sehen es verschwinden und das Sylvestersche Gnadenrecht als allgemeines Allodialrecht in Anwendung [108]). Dagegen hat sich der

---

104) S. die oben S. 123 fg. abgedruckte Stelle des Hilchenschen Landrechts.

105) Priv. Sylv. §. 1: „dat ze to ewigen Tiden alle ere Gudere, alse lyggende Grunde, Redegelt, varende Haue, vnd ok alle bewechlike Gudere eruen mogen vnd sollen yn dat viffte Glyt beyde Dele alse menlike Konne vnd vrouwlike Konne, yn dusser nageschreuenen wyse etc."

106) S. oben Anm. 93.

107) S. oben S. 100 fg.

108) S. das Uexküllsche Urtheil v. 1615., wo von dem Privilegium gesagt wird: „atque ita usu et consuetu-

Satz des älteren Rechts, daß die Töchter mit den Söhnen Erbe, d. i. fahrende Habe und Kapitalien, zu gleichen Theilen erben, erhalten. Das Privil. Brüggeneys vom Jahre 1546 über die Gesammthandgüter belehrt uns, daß dieses Recht auch nach den Gnadenrechten practisch war. Es heißt nehmlich daselbst:

§. 2. „Welck Mann versteruet vnde lett och „Döchter na vnde nene Sönes, de Döchtere em„pfangen ere Morgengaue, na Landes Wyse, „vnde de Broder vnde na em de nechste „Veddere suluigen Namens tret to de Gudere, „vnde eruet de Gudere van sick, vnde geldet „de Schuld vppe dem Gude, vnde drecht sy„nen Herren de Plicht to eyden, vnde de „Döchtere empfangen se dan alle reede Gel„der, fahrende Haue vnde vthstaende Schulde: „Fahrende Haue deelen Broder vnd Syster „glyck, de Gudere aber erwet Broder von Bro„der allene. Sind der Bröder twe gedeelet, vn„de de ene verstorue ohne Eruen, so nemt „de Broder de Gudere allene, varende Haue a„uerst deelen de Systere vnd Brödere in glycken."

---

dine receptum esse, similibus multorum Provinciae Livoniae Procerum et Nobilium attestationibus, divisionibus et successionibus comprobat."

Wiewohl nun das Hilchensche Landrecht in B. II. Tit. 26. festsetzt:

„Wenn der Brautschatz im Mangel des Vaters
„Testament von den Brüdern muſs gesetzet und
„vermachet werden, soll es auf diese Maaſse
„und Form geschehen, daſs nemlich der gan-
„tzen Erbschaft 3 Theile dem Sohne und ein
„Theil der Tochter zukommen, also wann viele
„Söhne vorhanden, soll ein jeder 3 Theile,
„und eine jede Tochter ein Theil allein von
„allen beweg- und unbeweglichen Gütern, so
„taxiret werden und bey den Söhnen bleiben
„sollen, nehmen."

und damit das gleiche Erbrecht an Kapitalien und fahrender Habe, unter Annahme eines ideellen vierten Theiles von der ganzen Erbmasse im Geiste der Gnadenrechte als Aussteuer, den Töchtern abgesprochen hat, so scheint sich dennoch dagegen das ältere Recht erhalten zu haben, wie unser heutiges Gewohnheitsrecht noch lehrt [106]. Die Bestimmung des Hilchenschen Landrechts über den ideellen Erbantheil der Töchter scheint aber gegen die ältere Verordnung des Ritterrechts, welche bei Lehngütern, im Fall der unterlassenen Aussteuer, den Töchtern

---

106) S. Gadebusch's Versuche a. a. O. Bd. I. Stck. 6. §. 3. S. 11.

einen Sohnesantheil an den Gütern zur Leibzucht bestimmt, als erbliches Recht an Grundstücken für die Töchter bei Concurrenz mit Söhnen sich entwickelt zu haben, wie wir es durch den Einfluß des Schwedischen Rechts später auf einen halben Sohnestheil modificirt wieder finden.

Eine Frage von Wichtigkeit bleibt uns hier noch zu erörtern übrig: Wurden die Pfandgüter der damaligen Zeit zu den liegenden Gründen oder zu den verbrieften Geldern und ausstehenden Schulden bei Erbtheilungen unter den Geschwistern gerechnet? So viel ist gewiß, daß die älteren und jüngeren Rechtsquellen dieser Periode in Erbfällen keinen Unterschied zwischen Lehn-, Pfand- und Eigengut ausdrücklich gemacht haben. Sie stellen immer nur die allgemeinen Begriffe Güter und liegende Gründe auf. Die Erwerbung eines Pfandgutes war überdies mit denselben Formalitäten verknüpft, als die Erwerbung des eigentlichen Lehnrechts oder Eigenthumsrechts an dem Gute. Sie war an die gerichtliche Auflassung [107]) und an die Einwilligung der Erben gebunden [108]) und erhielt gleicherweise wie das Lehn- und Eigenthumsrecht durch Besitz von Jahr und Tag Festigkeit. Berücksichtigen wir überdies,

---

107) Hilchensches Landrecht. B. II. Tit. 41.
108) Mittl. Livl. Ritterrecht. Kap. 66 und 68.

daß bei der Erwerbung des Lehns durch Pfand zugleich von den ältesten Zeiten an die Verpflichtung der persönlichen militärischen Lehnsdienste auf die Besitzer überging, so ist kein Zweifel, daß auch Pfandgüter zu den liegenden Gründen zu rechnen gewesen und den Söhnen, als ausschließlichen und rechten Lehnserben, ein ausschließliches Erbrecht an ihnen zugestanden habe. Bei der allmähligen Entwickelung des Allodialrechtes aus dem Lehn, mußte demnach das Recht noch in dieser Periode bei diesem Principe stehen bleiben und die Pfandgüter indistincte zu den liegenden Gründen rechnen. Hieraus erklärt sich auch folgerecht, warum in allen Urkunden dieser Periode bei liegenden Gründen kein Unterschied zwischen Pfand, Lehn und Eigen gemacht worden ist.

In neueren Zeiten sind die alten Pfandgüter, sie mochten vom Landesherrn oder von Privatpersonen verpfändet worden sein, wie Erb- oder Lehngüter betrachtet worden [109].

VI. Die Rechte der Ehegatten an dem Nachlasse nahmen nach den Gnadenrechten eine von dem Sächsischen Landrechte verschiedene Richtung. Die

---

109) S. Hupel von der Natur der livl. Landgüter, in dessen nordischen Miscellaneen. Stck. 22 und 23. S. 97 und 98.

älteren Principien des Waldemarschen Lehnrechts kommen mit Modificationen zur Anwendung.

A. Erbliche Rechte der Wittwe am Nachlasse.

1) Wenn sie unbeerbt nachblieb.

Die wesentlichste Modification, welche die Gnadenrechte enthalten, besteht darin, daß die Wittwe, welche ohne Kinder nachblieb, mochte sie einen vorverstorbenen Sohn gehabt haben, oder mochte ihr keine Morgengabe ausgesetzt seyn, das Gnadenlehngut des Mannes nach seinem Tode nie mehr lebenslänglich behielt [110]. Dies scheint Folge der jetzt eintretenden Concurrenz der Ascendenz und Seitenverwandtschaft zu sein. Es kommt ihr nur im Geiste des Waldemarschen Lehnrechts alle fahrende Habe eigenthümlich zu. Das Gnadenrecht beschränkt dies indeß in §. 6 folgendergestalt:

„Vortmer, off eyn Mann vorstorue, vnd lethe „syne rechte elike Vrouwe na, de nene „Kyndere van em hedde, de sall na rechte „egenen alle varende Haue, Hufsgeraeth, Cley-„node, vnd alle berede Korn, wes vth haue „vnd Gudern geuallen ys, vnd darynne ys, wes „auer vthgeuoret ys, dat sall by den Eruen blyuen.“

110) Das Hilchensche Landrecht (B. II. Tit. 33. vom Ehegelde), von diesem Princip ausgehend, gestattet der Wittwe, falls sie keine Mitgabe einbrachte, 200 Goldgülden als Ehegeld, ohne ihr weitere Ansprüche einzuräumen.

An verbrieften Geldern mochte der unbeerbten Wittwe kein Recht zustehen, weil diese, nach den gleich folgenden und zu erörternden Sätzen über das Erbrecht der beerbten Wittwe, nicht zur fahrenden Habe indistincte gezählt werden; wir müssen um so mehr diese Ansicht festhalten, als sogar das aus den Gütern ausgeführte Korn ihr nicht mehr zukam, und verbriefte Gelder noch mehr als dieses von der fahrenden Habe abzusondern sein möchten. Dagegen aber soll sie die Güter zu ihrem Unterhalt Jahr und Tag besitzen und sie nicht eher herausgeben, als bis ihr die Morgengabe ausgereicht worden. Was aber von diesem Nachjahr über ihren Unterhalt beträgt, muß sie den Erben des Mannes herausgeben [111]).

Ueber die Größe und Beschaffenheit der Morgengabe, die zu jener Zeit allgemein herrschend gewesen sein mag, finden wir im Wolmarschen

---

111) Das Privil. Sylvesters fährt a. a. O. so fort: „vnd sall dartho egenen ere Morgengaue, vnd sall ym Haue vnd allen Gudern Jar vnde Dach besittende bliuen, ere Kost reddeliken darynne to hebbende, auert de andere Gulde bouen de kost den Eruen to bliuende, vnde wen Jar vnd Dach vmme komen ys, so sollen er de Eruen de Morgengaue geuen, de er gesettet ys; geschege dat nicht, so sall de Vrouwe an sodanen Gudern, de er benomet syn, ere Morgengaue ane soken, so lange yn weren holden vnde bruken, beth dat er ere Morgengaue entrichtet vnd betalet wert."

Landtagsschlusse vom J. 1543 [112]) ausführliche Satzungen. Nach diesen gebührt der Wittwe als Morgengabe das Doppelte ihrer Mitgabe, jedoch durfte die Mitgabe nicht 400 Marck überschreiten. Dieses Maaß findet sich noch in dem Ehstländischen Ritter- und Landrechte aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts [113]). Diese Morgengabe ist offenbar die Morgengabe des Waldemarschen Rechts.

2) Blieb eine beerbte Wittwe nach, so scheint das Gnadenrecht von dem Satze des älteren Rechts auszugehen, daß in diesem Falle alle Morgengabe todt sei. Die Wittwe hat daher

a) wie im ältesten Waldemarschen Rechte, die Befugniß mit ihren Kindern unabgetheilt in den Gütern des Mannes zu verbleiben [114]).

b) Will sie sich aber abtheilen, so kommt ihr zu,

α) ein Kindestheil an liegenden Gründen zur Leibzucht, d. h. Sohnestheil, wenn sie mit Söhnen concurrirt, wenn blos mit Töchtern, ein gleiches Theil mit diesen. Wie im älte-

---

112) In Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 7 und 8. S. 311 fg.
113) B. II. Tit. IV. Art. 3.
114) Privil. Sylvesters §. 7.

sten Waldemarschen Lehnrechte, erhielt sie diesen Antheil nur zur Leibzucht, ohne Dispositionsrecht darüber zu haben und vererbte es wieder an die Kinder. Waren Söhne vorhanden, so erbte das Leibzuchtsgut an diese, als nächste Erben der liegenden Gründe, vorzugsweise [115]).

β) Kommt ihr eigenthümlich zu alles Korn im Hofe und in den Gütern, alle fahrende Habe, Hausgeräth, Kleinode, wogegen sie das Heergewette auszuliefern hat. Das bereits ausgeführte Korn ist nicht namentlich aufgeführt und scheint, wie der unbeerbten Wittwe, auch nicht der beerbten zuzukommen. Das Nachjahr im Hofe an Winter- und Sommersaat fällt ihr gleichfalls eigenthümlich zu [116]).

γ) Von verbrieften Geldern kommt ihr ein Kindestheil erblich zu [117]). Merkwürdig ist der

---

115) Ebendas.

116) Ebendas.

117) Ich setze hier zur Uebersicht den ganzen §. 7 des Sylvesterschen Privilegiums hin: „Worde ok eyn Man vorsteruen vnd lethe syne rechte elike Hufs - Vrouwe na, vnd rechte elike Kyndere, vnde wolde denne de Vrouwe by eren Kyndern nicht bliuen, de sall vnd mach na Rechte eruen Kyndes deel an liggenden Grundenn to erer Lyfftucht to hebbende, vnde rede Korn ym Haue vnd yn Gudern dat dar blifft yn vorsteruynge eres Mannes de

Unterschied, den hier das Gesetz für die verbrieften Gelder im Gegensatz gegen die fahrende Habe macht. Die fahrende Habe behält sie als Eigenthum: „allene to beholdende", „hebben"; von verbrieften Geldern sagt es aber: „erblich zu haben." Das Waldemarsche Lehnrecht hatte sich über die fahrende Habe, welche die Wittwe behielt, sehr deutlich ausgesprochen: „alles Erd- und Nagelfeste, Zins und Zehnten" wird nur ausgenommen [118]). Das Jungingensche Privilegium recipirte das alte Recht vollständig. Das Sylvestersche Gnadenrecht, indem es von dem ältesten Rechte abweicht, verräth überall die Neigung, die Rechte der Wittwen zu beschränken und macht, wiewohl es den ältesten Begriff der fahrenden Habe aufnimmt, dennoch allerlei Klauseln und Unterabtheilungen, durch welche eigentlich die Erben gegen die Wittwen begünstigt werden soll-

---

Vrouwe allene to beholdende, vnd dat Nae Jar ym Haue an Winter-Saet vnd an Sommer-Saet, dat ym Haue völt de Vrouwe allene to beholdende. Is dar ok bebreuet Geld, der Vrouwen er andeel na Kindesdele erfflick dorane to hebbende vnd sall ok dartho hebben alle varende Haue, Hufsgeraeth vnd Klenode, vnd den Eruen dar Herweyde van to doende. Syn dar ok yenige nagelatene Schulde eres Mannes, de sal ze na Kyndes andeel vpp erem parte mede beholden to eren dagen.

118) S. oben S. 87.

ten und welche die Sache verwirren. Zu diesen Klauseln gehört die Unterscheidung des ausgeführten Korns von dem im Hofe befindlichen; ferner: daß die unbeerbte Wittwe die Revenüen des Nachjahrs nur so weit genießt, als ihr Unterhalt es erfordert, alles Uebrige aber herausgeben muß. Ob wir nun die Unterscheidung des baaren Geldes (r e d e Geld), dessen im Eingange des Privil. Sylv. erwähnt wird, und welches wohl zur fahrenden Habe gezogen werden mußte, von den verbrieften Geldern auch nur einer solchen Klausel zum Besten der Erben zuschreiben sollen, indem dadurch im Wesen nichts an dem vollen Eigenthumsrechte der Wittwe an den verbrieften Geldern abgebrochen worden, scheint zweifelhaft. Denn das Gnadenrecht hebt die verbrieften Gelder besonders hervor, setzt in diesen, wie in liegenden Gründen, einen Kindesantheil für die Wittwe fest, und spricht ihr die fahrende Habe und alle Unterabtheilungen als Eigenthum (egenen, to beholden), die verbrieften Gelder bloß e r b l i c h zu. In der vorhergehenden Abhandlung haben wir gesehen, daß das ältere Recht dem erblichen Eigenthum an beweg- und unbeweglichem Vermögen das wohlerworbene Eigenthum (eigen) überall entgegensetzt. Hierauf scheint sich dieser Ausdruck zu beziehen und damit festgesetzt zu sein, wie bei jedem erblichen Besitz zwar dem Besitzer die Befugniß zusteht, im

Fall der Noth bei Lebzeiten unter den durch die Erben gegebenen Beschränkungen titulo oneroso zu veräußern, indeß auf den Todesfall der erbliche Besitz auf die rechten Erben zurückkehren muß. Es mußte daher ein anderer Grund vorhanden sein, als der einer bloßen Klausel zum Besten der Erben. Wir glauben historisch den Grund darin nachweisen zu können, daß verbriefte Gelder als besondere Pfandrechte an Sachen betrachtet wurden, woran nach deutschen Rechtsbegriffen die Erben schon bei Lebzeiten besondere Rechte hatten, und die daher wie das Eigenthum und Lehnrecht an Grundstücken im Geiste des Livländischen Rechts, wenn sie ererbt waren, auf den Todesfall an die rechten Erben zurückfallen mußten.

Die Beliebung zu Reval vom J. 1491 [119]) verordnete: „wer zwei Briefe auf ein Pfand ver„siegelt, soll auf's Höchste gerichtet werden." Desgleichen heißt es im Landtagsschlusse zu Wolmar vom J. 1543 [120]): „die zwei oder drei Mal ein Pfand versiegeln, sind ehrlos". Diese Urkunden geben uns über die Natur der verbrieften Gelder einen Aufschluß. Sie werden hier ganz wie in dem

119) In Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 11 und 12. S. 371.

120) Ebendas. Stck. 7 und 8. S. 310 fgg. 318.

Lübischen Recht behandelt [121]). Die zwiefache Verpfändung wird wie nach den Landtagsschlüssen criminaliter bestraft. Der Codex des Lübischen Rechts vom Jahre 1240 Art. 240 spricht sich so aus: „wil jemant an sineme erve wikbelde verko-„pen, de ne schal it nicht mer e n e r weghene „verkopen. mer leghet eme mer not an, so mach he, „wat dat erve beter is, wan dat wikbelde, dat dar-„ut geyt, to pande setten vor dem rade. verkofft „ emant t w i g e r w e g e n e wikbelde an eneme erve, „dat scal man richten l i k e d u f t e.“

Die Disposition über dieses Pfandrecht war durch die Erben gleichwie beim Erbe und Eigen beschränkt. In demselben Stadtrechte heißt es im Art. 250: „Wert eneme manne en hus von erve, edder „e n e w o r t, unde deit he dat hus, offte de wort „to wikbelde ut, dat wikbelde mak he nicht verkopen, „he ne legge dat geld vort an andere rente, oder „sine erven, de ne g h e v e n d a r v u l b o r t to.“

Lübeck, als Haupt des Hanseischen Bundes, stand mit Livland durch die Hansestädte Riga, Reval, Dorpat und Pernau in mannichfacher Verbindung [122]). Wahrscheinlich ist es daher, daß bei

---

121) S. A l b r e c h t: die Gewere, als Grundlage des Sachenrechts (Königsberg 1828. 8). S. 160.

122) G a d e b u s ch's Livl. Jahrbücher. Th. I. Abschn. II. §. 45. S. 124. u. a. m.

dieser Uebereinstimmung der Ansichten, sich von den Städten aus, als dem eigentlichen Tummelplatz alles Geldverkehrs und aller Kreditansichten, sich diese Ideen in Livland auch auf's Land allgemein verbreiteten.

Schließlich ist zu bemerken, wie für Harrien und Wierland das Recht sich fortgehend aus dem für die Wittwe günstigeren Waldemarschen Lehnrechte entwickelte, daher in Ehstland das Recht der Wittwen sich günstiger gestaltete; in Livland dagegen die Lehre des Sächsischen Landrechts Fuß gefaßt hatte [123]), welche für die Wittwe nicht so vortheilhaft lautet, da ihr darnach außer dem Mustheil und der Gerade kein Recht an der fahrenden Habe zustand. Eine Stimmung, die sich in den Beschränkungen des Waldemarschen Rechts in dieser Hinsicht durch das Sylvestersche Privilegium deutlich äußert, woher wir mithin eher eine Entscheidung wider, als für die Wittwe zu fällen geneigt sein möchten [124]).

---

123) S. oben. §. 2.

124) Der hier verhandelte Gegenstand ist eine der schwierigsten Materien unseres Rechts und bedürfte einer ausführlicheren Nachforschung Die Abhandlung des Herrn von Samson über verbriefte Gelder (in seinem livl. Erbschaftsrecht. Excursus A. S. 390 fgg) ist in so fern nicht befriedigend, als sie, nicht streng von dem rechtshistorischen Standpunkte ausgehend, keine ganz genaue und erschöpfende Darstellung unserer angestammten Rechtsquellen enthält.

B. Ueber die Rechte des **Wittwers** ist nichts im Sylv. Privil. verfügt; es mochte damit bei dem Alten bleiben. Das Hilchensche Landrecht schweigt gleichfalls über diesen Punkt.

§. 5.

Mit dem Privilegio Sigismundi Augusti, d. d. feria sexta post festum S. Catharinae, anno 1561, erwarb sich die Livländische Ritterschaft, nachdem sie schon vorher darin bedeutend fortgeschritten war, die vollständigste Disposition über ihre Güter [125]) und behielt sich das Erbrecht nach der Gnade vor [126]). Das Erbrecht bis ins fünfte Glied nach der Parentelenfolge war zugleich ein Erbrecht auf ewige Zeiten; denn das fünfte Glied in der Descendenz mochte wohl niemand erleben, und das fünfte Glied von jeder Parentel gerechnet, daran konnte es nicht mangeln; es mußten denn alle Verwandten ausgestorben sein.

---

125) Privil. Sigism. art. VII. . . . Hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus beneplacitos, non requisito Majestatis Vestrae consensu et alterius cujusvis Superioris convertendi.

126) Privil. Sigism. art. X. S. oben S. 119.

Damit ging die vollständige Allodification der Güter vor sich, welches zu allen Zeiten anerkannt worden ist, außer von der Willkühr der Schwedischen Reductionscommission [127]). Die Güter des Livl. Adels wurden mit dem in jener Zeit gewöhnlich gewordenen Ausdruck Erbgüter bezeichnet, denn die wesentlichen Requisite der Lehnsverbindung, nehmlich die beschränkte Veräußerungsfreiheit und das beschränkte Erbrecht hatten aufgehört. Selbst die Lehnslasten nahmen unter dem Ausdruck „Roßdienst" den Character einer allgemeinen Staatslast an. Die stehenden Heere, welche in dieser Zeit sich immer mehr entwickelten, brachten die alte Lehnsverfassung bis auf die Ansprüche, die in dem Güterrechte bestanden, völlig in Vergessenheit.

§. 6.

Das alte Gnadenerbrecht, wie es sich unter

---

127) S. darüber Gadebusch von dem gesetzmäßigen Erbgang in Livland, in dessen Versuchen. Bd. I. Stck. 6. S. 10. Hupel's nordische Miscellen Stck. 22. und 23: Von den Rechten der Landgüter. S. 74 fgg. Hilchensches Landrecht B. II. Tit. 16: von der von Adel Erbgütern. Collectanea Livonica No. XIIX. in der: Deduction der Unschuld Patkulls. (Leipzig, 1700. 4.) Th. II. S. 78 fgg. Urtheil Sigismunds III. in Sachen Uexküll-Mengden v. J. 1615, im Anhange zu dieser Abhandlung.

dem Einflusse der Rechtsgewohnheit und älterer Rechtsquellen gestaltet hatte, wurde demnach das eigentliche Allodialerbrecht des Livl. Adels. Nachdem wir schon in den vorhergehenden §§. die Entwickelung dieser Rechte nach Kräften dargestellt, bleibt uns nur übrig, in Folgendem eine summarische Uebersicht dieses Erbrechts zu geben.

I. Erbrecht der Blutsverwandten.

1. Erbrecht der niedersteigenden Linie.

Die Descendenz erbt vorzugsweise, in folgender Ordnung:

A. Die Söhne und Sohneskinder succediren, wenn keine Töchter vorhanden, zu gleichen Theilen im sämmtlichen Vermögen: die Sohneskinder repräsentiren nur ihren Vater für seinen Antheil.

B. Söhne und Sohneskinder mit Töchtern und Tochterkindern:

a) in liegenden Gründen erhalten Söhne und deren Kinder jure repraesentationis drei Theile, die Töchter und deren Kinder jure repraesentationis verhältnißmäßig ein Theil.

b) Von Kapitalien und beweglichem Vermögen erben Söhne und Töchter, und ihre Repräsentanten gleiche Antheile.

C. Sind bloß Töchter vorhanden, so erben sie mit den Tochterkindern zu gleichen Theilen, letztere jure repraesentationis nach Stämmen.

Anmerkung. In allen Classen gilt das Recht der abgetheilten und ausgesteuerten Kinder und Kindeskinder durch Collation zur Erbschaft zu gelangen.

2. Erbrecht in der aufsteigenden und in der Seitenlinie.

A. Geschlechtsvermögen.

a) Was vom Vater und Großvater herkommt, was in ihrem Geschlechte erworben worden, und was der Erblasser selbst erwarb, ist väterliches Geschlechtsvermögen und erbt an das väterliche Geschlecht. Was der Vater und Großvater gab, erbt vorzugsweise an diese; in dem übrigen Geschlechtsvermögen erbt die nächste Sippe, Parentel oder Linie vor der entfernteren.

In der ersten Sippe oder Parentel erbt vorzugsweise

der Vater; dann

die Brüder und Bruderkinder, letztere nach dem Repräsentationsrecht. Nach diesen erst

die Schwestern und Schwesterkinder, letztere wieder vermöge des Repräsentationsrechts.

Anmerkung. Der Unterschied der halben Geburt kann hiebei nicht in Betracht kommen, weil, bei

der besonderen Entwickelung des Erbrechts, nur das Geschlecht und die Abstammung vom gemeinschaftlichen Stammvater des Geschlechts berücksichtigt wurde. Daher finden wir, wie in den früheren Livl. Rechtsquellen, auch in den späteren keinen Unterschied der halben Geburt gemacht [128]).

In der zweiten, dritten und vierten, bis fünften Sippe erbt der Stammvater vor der Seitenlinie, in der Seitenlinie aber die diesem Stammvater dem Grade nach d. h. den Zeugungen nach, nächste Person, ohne Unterschied des Geschlechts. Also beispielsweise in der zweiten Sippe in folgender Reihe:

der Großvater,
der Vaterbruder und die Vaterschwester,
Vettern und Muhmen von väterlicher Seite u. s. w.

Anmerkung. Auch hier kommt aus gleichen Gründen die halbe Geburt nicht in Betracht. Jedoch haben bei gleichem Grade die männlichen Personen das Vorzugsrecht zum Besitz der Güter und sollen die Weiber abfinden [129]).

---

128) S. oben S. 81 fg. und 95, desgleichen das Sylvestersche Privil. oben S. 116. Anm. 93. und das Hilchensche Landrecht B. II. Tit. 26. oben S. 123. fg.

129) Privil. Sigism. Augusti Art. X.: „ita tamen, ut praeferatur masculinum, et femellae pro modo facultatum dotentur."

b) Was von der Mutter und ihrem Geschlechte herstammt, vererbt an die Mutter und ihr Geschlecht, ebenso wie das väterliche Geschlechtsvermögen, als mütterliches Geschlechtsvermögen.

B. War das Geschlecht ausgestorben, so erbt der nächste Blutsverwandte nach der Sippen- und Gradesnähe.

Anmerkung. Hier mochte das Sächsische Recht als Hilfsrecht eintreten.

II. Erbrecht der Ehegatten.

1) Erbrecht der Wittwe.

A. Die kinderlos nachgebliebene Wittwe erhält:

a) ihre Morgengabe. War sie in Gelde bestimmt, als völliges Eigenthum; war sie in liegenden Gründen angesetzt, so fällt die Wiederlage an die Erben des Mannes zurück.

Anmerkung. Die Morgengabe bestand gesetzlich nach dem Wolmarschen Landtagsschlusse von 1543 in Gelde und betrug das Doppelte der Mitgabe. Das maximum der Mitgabe war 400 Marck.

b) Das Nachjahr zu ihrem Unterhalte; was davon übrig bleibt, fällt an die Erben.

c) Alle fahrende Habe, bis auf das ausgeführte Korn. Verbriefte Gelder werden nicht zur fahrenden Habe gerechnet.

B. Die mit Kindern nachgebliebene Wittwe erhält,

a) wenn sie sich abtheilen will:

α) an liegenden Gründen Kindestheil (Sohnestheil) zur Leibzucht. Dieser Theil vererbt an des Mannes Erben zurück.

β) Kindestheil erblich an verbrieften Geldern. Vererbt nach ihrem Tode an des Mannes Erben.

γ) Als Eigenthum alle fahrende Habe, Hausgeräthe, Kleinodien, alles unausgeführte Korn in den Gütern, das Nachjahr an Winter- und Sommersaat.

b) Will sie sich nicht abtheilen, so verbleibt sie mit den Kindern im gemeinschaftlichen Genuß des Vermögens bis an ihr Lebensende.

2) Erbrecht des Wittwers.

Der Wittwer behält nach dem Absterben der Frau die Mitgabe und die Errungenschaft als Eigenthum, muß aber alles übrige Vermögen den Erben der Frau herausgeben. Starb die Frau kinderlos, so gebührt der Mutter alles Yngedömde und die von Hause gebrachten Kleinodien. Die Ernte, welche der Mann in liegenden Gründen bestellte, darf er gegen den billigen Zins behalten.

Anhang.

Urtheil König Sigismunds III. in Sachen Uexküll wider Mengden v. J. 1615. *)

Sigismundus III. Dei Gratiâ Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, etc. etc. Nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque haereditarius Rex. Significamus praesentibus Literis nostris, quorum interest, Universis et singulis, citatum fuisse ad Nos Judiciumque nostrum Literis Citationis nostrae Nobilem *Georgium à Mengden*, bonorum *Maikendorff* et *Roperbek*, in districtu Ubenormensi sitorum, aliorumque tam mobilium quam immobilium morte olim Nobilis *Georgii Uxkel* derelictorum, praetextu cujusdam Privilegii, praedicto Citato super eadem bona à Nobis concessi, occupatorem seu quovis modo possessorem, nec non Nobilem *Magdalenam*

---

*) Der Text wird hier nach dem Abdruck in Ceumern's Theatridium Livonicum (Riga, 1690. 4.). Anhang S. 18 fgg. gegeben.

Uebersetzung. *)

Wir Sigismundus III. von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Fürst in Littawen, Reussen, Preussen, Masuren, Samaiten und Liefland, etc. etc. Wie auch der Schweden, Gotthen und Wenden Erb-König. Thun mit diesem unsern gegenwärtigem Briefe allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen, was massen vor uns und unserm Gerichte, durch unsern Vorladungs-Brieff citirt worden, der Edle Georg von Mengden, der Güter Maikendorff und Roperbeek, im Ubenormischen district belegen, wie auch anderer seel: Georg Uxkels hinterlassenen beweg- und unbeweglichen Gütern innehaber, und unter dem Vorwand eines über selbe Gühter besagtem Citato ertheilten Privilegii, itziger Zeit, was gestalt es seyn möge, besitzern, wie auch die Edle Magdalena von

*) Wir haben hier die Ceumernsche Uebersetzung, als vulgäre, beibehalten.

à Vitinghoff, primarum olim Nobilis *Joannis Uxkel* relictam, ad praesens vero secundarum Nuptiarum praedicti Nobilis *Georgii à Mengden* consortem, jus quoddam ad memorata bona se habere praetendentem, de eisdem bonis ac juribus illorum praetensis, tum et Privilegio praefato, uti indebite obtento, ac possessione quovis praetextu usurpata, ac de aliis quibusvis bonis illorum, maritum quidem per se, praedictam vero *Magdalenam à Vitinghoff* cum assistentia Mariti ipsius praefati, ad instantiam Nobilis *Henrici Uxkel* Stipatoris nostri, a priori Citatione sua super praefatum Maritum solummodo edita, tum et processu, si quis eo nomine in judicio nostro contra eundem obtentus est, non tamen a causa recedentis, occasione occupationis et receptionis, asserto quodam, nullo autem ad id legitimo habito jure, bonorum praefatorum *Maikendorff* et *Roperbek*, ac aliorum eo servientium, nec non rerum expeditoriarum, pecorum, pecudum, supellectilis domesticae et generaliter Universae haereditatis, tam in bonis mobilibus, auro, argento, clenodiis, frumentis, aliisque reditibus ac summis pecuniariis, partim paratis, partim in Obligationibus quibusvis apud certos debitores consistentibus, quam immobilibus morte et obitu olim praedicti *Georgii Uxkel* Consanguinei Actoris moderni relictae, ad actorem vero jure haeredi-

Vietinghoff, seel: Johan Uxkels erster Ehe hinterlassenen, itzo aber nach andermahliger Beheurahtung, obberührten Georg von Mengdens Haußfrauen, welche ein Recht zu eben selben Gütern zu haben vorwendet, so wol wegen selbe Güther, und deren vermeinten Rechte, als auch wegen obgedachten mit unfug obtinirten und erhaltenen Privilegii, und unter etwa einem Vorwand genossener Besitzung, als auch deren dergleichen Güther, da der Ehemann zwar vor sich, obgedachte Magdalena von Vietinghoff aber mit Vertretung und Assistentz ihres vorerwehnten Ehemanns, auff anhalten unsers Leib=Dieners, des Edlen Heinrich Uxkels, welcher von seiner ersten an obgedachten Ehemann alleine ergangenen Citation, als auch Process, dafern einiger deßwegen bey unserm Gerichte gewonnen, abgehet, nicht aber von seiner Sache, wegen einnehmung und zu sich ziehung, unter einem vermeinten, aber mit nichten zu beweisen gehabten Rechte, obberührten Güter Maikendorff und Roperbeek, und andern dazu Behörigkeiten, als auch Heergeweide, klein und großen Viehes, Haußgeraths, und der gantzen Erbschafft, so wol in beweglichen Güthern, Gold, Silber, Kleinodien, Korn und anderen Einkünfften und Geldsummen, so theils baar, theils aber bey gewissen Schuldenern laut Obligationen ausstehen, als auch unbeweglichen, so nach Absterbung vorberührten Georg Uxkels, itzigen Klägers anverwandten hinterlassen worden, und Klägern mit Erb= und Successi-

tario et successionis spectantis, fructuumque et emolumentorum inde perceptionis, prout Citatio praefata taxam decem millium aureorum Ungaricorum totidemque damni in se continens latius de praemissis testatur. In quo termino et eadem Citatione incidenti, partibus praefatis personaliter coram judicio nostro comparentibus, cum Citata pars ab Actore titulum ad bona controversa sibi deduci affectaret, intercessit decretum judicii nostri, quo eo attento, quod Actor jure sanguinis et cognationis bona et res in Citatione expressas a Citatis vindicet, injunctum erat citatis, ut ulterius procederent: Citatis porro Testamentum militare praedicti *Georgii Uxkel*, quo ea bona Fratribus suis uterinis legavit, tum et Privilegium nostrum producentibus et bona fide eadem bona ad se pervenisse affirmantibus; Assessores Judicii nostri, eo attento, quod de jure Magdeburgensi, quo Provincia Livoniae in defectu juris Municipalis utitur, bona immobilia Testamento alienari non possunt, et Testamentum non in expeditione bellica, neque officiose, nec servatis solemnitatibus requisitis, conditum est, Privilegium quoque super bonis allodialibus haereditariis obtineri non potuit, decreverant, ut Citati re-

on-Recht zuständig, sampt Frucht und Nutzbarkeits Geniessung, gestaltsahm obgedachte Citation die Taxa von 10000. Ungrischen Gülden und eben so viel Unkostens in sich begreiffende, von vorgehendem allen breiter belehret; In welchem termino, da vorerwehnte Parten, vermittelst vorgedachter ergangenen Citation, sich vor unserm Gerichte Persöhnlich sistiret, und citirtes theil von Kläger den Titul, wegen der streitigen Güter, ausführlich zu machen begehrte, verabscheidete unser Gericht, das gleicher gestalt, wie Kläger, vermittelst der Natürlichen und Verwandschaffts Rechte, die in Citatione benandte Güther und Sachen von Beklagten fordert, ebenfals auch Beklagte gehalten seyn müssen weiter zu procediren; Als aber Beklagter ferner obbesagten Georg Uxkels militairisches Testament, krafft welchen Er seinen Stieff-Brüdern solche Güther vermachet, auch zugleich unser Privilegium aufgezeiget, und daß sie solche Güther bona fide bekommen, bekräftet, haben unsere Gerichts-Assessores, in Betrachtung daß laut des Magdeburgischen Rechtes, dessen sich die Provintz Liefland in ermangelung ihres Land-Rechts gebrauchet, und krafft welchen keine unbewegliche Güther durch ein Testament veralieniret werden können, und das Testament nicht im Feldzuge, noch gebürlich oder auch mit nötigen Solemnitäten gemachet ist, und das Privilegium auch über allodial-Erbgüther nicht hat erhalten werden können, verabscheidet, daß Beklagte antworten solten,

sponderent. A quo decreto Citati ad nos appellaverunt. In termino itaque hodierno judicii relationum nostrarum propriarum ex eadem appellatione incidenti, et hucusque continuato, partibus praefatis personaliter coram nobis comparentibus, eumque terminum attentantibus, atque de decreto praefato respondendi disceptantibus. Nos cum Consiliariis nostris, lateri nostro assidentibus, audita diligenterque examinata partium controversia, Sententiam praefatam Assessorum Judicii nostri approbantis, decernendam duximus, decrevimusque, quatenus Citati coram nobis respondeant. In responsione itaque citata pars produxit, rescriptum Privilegii a Reverendissimo olim Sylvestro Archiepiscopo Rigensi, de dato in Arce Ronnebork die Sanctae Dorotheae Virginis, Anno Domini M. CD. LVII. Nobilibus Rigensis Diocoeseos dati, Successionum regulas et leges in se continentis, quo inter caetera cautum est, ut si mortuo marito nolit relicta mulier apud liberos manere, bonis immobilibus capiat aequalem partem haereditatis cum liberis, unde dotalitium suum habeat, parata item Frumenta in curia et in bonis, ut fuerunt tempore mortis mariti: ipsa retineat, fructus quoque proxime sequentis anni ex Satione brumali et aestivali provenientis sola obtineat ac sortiatur. Et si Pecuniae ex Obligatio-

von welchem decret Beklagte an uns appelliret. In heutigem einfallendem und bißher werendem termino, da vor uns unsere eigene Relationes ergehen, und vorgemelte parten Persöhnlich vor uns erschienen, und denselben termin attendiret, und auff das decret zu antworten stritten, als haben wir nebst unsern, uns an der seiten sitzenden Räthen, nach fleissiger hör- und vernehmung der parten Zwistigkeit, obberührtes Urtheil unsers so bekräfftenden Gerichts-Assessoren verabscheiden und sprechen wollen, daß Beklagte vor uns antworten sollen; da denn citirtes theil, in ihrer Beantwortung, ein rescript eines Privilegii, von dem Weil. HochEhrwürdigen Sylvestro, Ertz-Bischoffe zu Riga, de dato auf dem Schlosse Ronneburg am Tage St. Dorotheae der Jungfrauen im Jahr Christi 1457. aufgezeiget, so dem Adel im Stifft Riga ertheilet worden, Succession- und Erbschaffts-Reguln und Gesetze in sich haltende, darin unter andern versehen, daß, da eine hinterlassene Frau, nach tödtlichen Abgang ihres Ehemannes, nicht wolte bey den Kindern bleiben, sie alsdenn mit den Kindern zu gleicher Theilung der Erbschaft, wegen ihres dotalitii, so weit dieselbe in unbeweglichen Güthern bestehet, schreiten sol; Ebenfalls auch das fertige Korn, so auff den Höfen und Güthern, bleibet ihr, gleich wie zur Zeit des Todes ihres seel: Mannes. Desgleichen sol sie auch die Früchte und nachfolgenden Jahres Sommer und Winter Korn alleine fähig werden und behalten. Es sol

nibus repetendae extent, ipsa portionem suam haereditario jure ex iisdem pro rata capiat. Omnia item Mobilia bona, supellectilem et Clenodia retineat; Haeredibus vero res expeditorias extradat. Si quae etiam debita defuncti mariti sint exsolvenda, illorum quoque partem cum liberis aequalem uxor superstes in se recipiat. Atque ita usu et consuetudine receptum esse, similibus multorum Provinciae Livoniae Procerum et Nobilium attestationibus, divisionibus et successionibus comprobabat, sibique de praescripto ejusdem juris et usu hactenus observato, medietatem (extante tantum unico haerede) bonorum mariti sui defuncti competere allegabat, ac circa eam se conservari petebat. Quod vero attinet alteram medietatem dictorum bonorum, Citati, eam non modicis summis sibi obstrictam esse, contendebant, expensas se non mediocres in defunctum olim *Georgium Uxkel*, dum adhuc minorennis esset, tempore belli Livonici fecisse, sumptus etiam apud exteras nationes studiorum causa commoranti, et postea domum reverso, more aliorum Nobilium viventi, atque olim apud exteros militanti, non exiguos suppeditasse, ad vindicanda item bona

auch, da laut Obligationen was noch zu fordern aus≠stünde, sie, vermittelst Erbrechts, ihre portion davon, nach zufälligem antheil, nehmen, alle Mobilien, Haußgerath und Kleinodien behalten, den Erben aber das Heergeweide ausgeben, da aber einige Schulden des verstorbenen Mannes auszuzahlen wä≠ren, sol die hinterlassene Frau, gleich so viel als die Kinder, auff sich nehmen zu bezahlen. Welches alles also im Gebrauch und Gewohnheit zu seyn, und ge≠halten wurde, sie mit den vornehmsten des Landes, und aus dem Adel der Provintz Liefland Attesten, Theilungen, und Successionen erwiese und darthat, dabey anziehende, daß ihr nach Ausweisung solchen Rechtes, und zeithero observirten Gebrauchs, die helfte (weil nur ein eintziger Erbe da wäre) ihres ver≠storbenen Mannes Güther zukäme, und sie dabey zu erhalten anhielte; Was aber die ander helffte vorbe≠sagter Güther betrifft, so stünden Beklagte darauff, daß ihnen selbe zukäme, wegen nicht geringer Unko≠sten, so sie auff den seel: Georg Uxkel, als er noch Jugendlich gewesen, und sich zeit Liefländischen Krie≠ges in Frembden Ländern, wegen seiner Studien auf≠halten müssen, und nachmahls, als er wieder nach Hause gelanget, und anderen Edelleuten gleich leben wollen, wenden müssen, und ihm, als er in frembden Ländern in Krieges≠Diensten gewesen, vorstrecken müssen, zudem auch, da diese streitige Güther von

controversa a diversis Personis plurimum exposuisse et erogasse, summasque et sumptus et impensas praedictas ad quinque millia centum ac viginti Florenorum excurrere contendebant, id ipsumque se juramento confirmaturos offerebant, atque adeo hanc summam ex altera medietate sibi adjudicari petebant. Nos cum consiliariis lateri nostro assidentibus, quod attinet priorem medietatem bonorum controversorum, morte olim *Georgii* relictorum, eo considerato, quod ex praedicto Privilegio Sylvestri Archiepiscopi Rigensis, usu et consuetudine Nobilitatis Livonicae approbato, manifeste apparet, haereditatem et bona defuncti Mariti, uxori superstiti, loco dotalitii aequis portionibus una cum liberis competere, tum et Frumenta, tempore mortis Mariti, in praediis extantia, penes solam conjugem remanere, similiter proxime subsequentis anni Fructus, qui ex satione brumali et aestiva proveniunt, illam solam percipere, si etiam pecuniae ex Obligationibus repetendae extent, portionem suam jure haereditario ex iisdem pro rata capere, omnia item mobilia bona, supellectilem et clenodia retinere, haeredibus vero res expeditorias extradere; Si quae etiam debita defuncti mariti sint exsolvenda, illorum quoque partem cum liberis aequalem uxorem superstitem in se recipere debere, defunctus vero

andern unterschiedlichen wieder Gerichtlich zu suchen, grosse Ausgaben und Unkosten gehabt, und daß sich solche auff 5120. Gülden belieffen, bestritten, welches sie mit einem Eyde zu bestärcken sich erbohten, und dahero solche Summa aus der andern helffte zuzusprechen bittlich ansuchten. Wir nebst unsern uns an der seiten sitzenden Räthen, was die erste helffte der Zwistigen Güther betrifft, so durch des Georgii Todesfall nachgelassen, in Betrachtung dessen, was aus vorbesagtem des Ertz-Bischoffes zu Riga Sylvestri Privilegio, als auch Liefländischen Ritterschafft bewerthem Gebrauch und Gewohnheit gar offenbahr erhellet, daß die Erbschafft und Güther des verstorbenen Ehemannes der nachgelassenen Frauen an statt des dotalitii sol ein gleiches Theil wie den Kindern zustehen, und das zur Zeit des Ehemannes tödtlichen abganges auff den Höfen vorhandene Korn, ihr allein verbleiben, auch des nechstkommenden Jahres-Früchte, so viel an Sommer- uud Winter-Korn erbauet werden mag, sie allein geniessen, und da vermittelst Obligationen an ausstehendem Gelde was einzufodern stünde, nach Erbrecht davon ihre portion, nach antheil, nehmen, imgleichen alle bewegliche Güther, Haußgerath und Clenodien behalten, den Erben aber das Heergeweide ausgeben; da auch einige Schulden des verstorbenen Mannes zu bezahlen wären, die hinterlassene Frau gleich den Kindern mit bezahlen zu helffen gehalten

Johann Uxkel unicum duntaxat Filium *Georgium*, cujus haereditatem Actor modernus vindicat, reliquit, atque ita in Stirpes praedicti *Johannis Uxkelii* haereditas dividenda veniat, ideo praedictam *Magdalenam* citatam matrem olim *Georgii Uxkelii*, circa medietatem praefatorum bonorum omnium juxta praescriptum ejusdem Privilegii conservandam esse duximus, conservamusque eidemque Frumenta, quae tempore mortis Mariti in praediis remanserunt, similiter proxime subsequentis anni Fructus ex satione brumali et aestiva provenientes et praeterea bona omnia mobilia, suppellectilem et clenodia ipsi soli conjugi adjudicamus; Si etiam Pecuniae ex Obligationibus repetendae extent, eam ad medietatem illarum pro rata ipsius jure haereditario admittimus; ita tamen ut eadem Citata cum marito suo res expeditorias haeredi Actori extradat, et si quae debita defuncti Mariti sint essolvenda, illorum quoque medietatem cum Actore haerede in se recipiat et exsolvat. Quod vero alteram medietatem bonorum controversorum concernit, eo animadverso, quod Citati regestris et rationibus deduxerunt, se summam praefatam quinque millium Centum et viginti Florenorum Polonicorum pro necessitate, pro expeditione bellica et vindicatione bonorum defuncti *Georgii Uxkel* exposuisse, idque se juramento comprobaturos submiserunt, ideo

seyn. Es hat aber der verstorbene Joan Uxkel nur allein einen Sohn, nemlich Georgium, dessen Erbschafft itziger Kläger suchet, hinterlassen, dahero obbesagten Joan Uxkels Erbschafft in stirpes zu theilen kommet, da wir den vorbenandte Magdal. Uxkel, citirten seel: Georg Uxkels Mutter bey der helffte vorbenandten Güther, vermöge innehalt desselben Privilegii zu conserviren befinden, wie wir sie denn auch hiemit dabey conserviren, und derselben das Korn, so zur Zeit ihres Mannes seel: hintrits auff den Höfen hinterblieben, hiemit zu legen, desgleichen ihr auch des darauf folgenden Jahres-Früchte und intraden an Sommer- und Winter-Korn auch alle Mobilien, Haußgerath und Clenodien ihr allein zusprechen. So auch einige Gelder aus Obligationen einzufordern, so wollen wir, das sie die helfte derselben pro ratâ vermöge Erbrechts haben sol; doch dergestalt, das Beklagtinn nebst ihrem Manne dem Kläger, als Erben das Heergeweide ausgebe, und da auch einige Schulden ihres seel: Mannes auszuzahlen wären, sol sie nebst Klägern, als Erben die helffte auff sich nehmen und bezahlen; was aber die ander helffte der streitigen Güther anlanget, in Betrachtung dessen, da Beklagte mit Rechnungen und Verzeichnüssen erwiesen, daß sie nemblich 5120. Pohlnischer Gülden erforderten Nothwendigkeit halber, demselben zum Krieges-wesen und vindicirung des verstorbenen Georg Uxkels Güther vorgestrecket und ausgeleget habe, auch solches mit einem Eyde zu bekräfftigen sich

decernimus, quatenus iidem citati, juxta submissionem suam circa regestra ac documenta sua juramentum Corporale coram Nobis instanti praestent, quod nimirum eandem summam quinque millium centum et viginti Florenorum Polonicorum, vere, realiter ac fideliter in necessitatem defuncti *Georgii Uxkel* et in onera tollenda ac bona vindicanda exposuerunt: Sic eos DEUS adjuvet et Sanctum DEI Evangelium. Cum itaque idem Citatus suo et Conjugis suae nomine Juramentum praestare paratus esset, eique Actor illud indulsisset, decrevimus, prout decernimus, ut idem Actor, prout sese coram Nobis submisit, ex altera hac medietate summam supra recensitam videlicet quinque millium et centum viginti Florenorum Polonicorum coram Officio Commissarii Generalis Livoniae in octo Septimanis parti Citatae solvat, reponat et integre adnumeret. Citata vero de eadem percepta quietet et de medietate praedictorum bonorum condescendat, praesentis decreti Nostri vigore, pro cujus executione remittimus partes praefatas ad eundem Commissarium Generalem Livoniae, vel ejus locum tenentem in termino, uti praemissum est, octo Septimanarum peremptorio. In cujus rei fidem Sigilla Regni et Magni Ducatus Lithuaniae praesentibus sunt appressa.

erbothen; so erkennen und sprechen wir demnach, daß wenn Beklagte ihrem Erbiethen nach, auf ihre Rechnungen und Verzeichnüsse einen Cörperlichen Eyd für uns stehende leisten, das sie nemlich selbe Summe der 5120. Polnischer Gülden wahrhafftig, in der That und redlich zur Nothwendigkeit des seel: Georg Uxkels, und dessen Schwerigkeiten zu heben, und die Güther wieder zu vindiciren ausgeleget, So wahr ihnen GOTT helffe, und sein heiliges Evangelium. Als nu Beklagter solchen Eyd in seinen und seiner Frauen Nahmen zu leisten bereit; ihme aber Kläger solches nachgegeben, haben wir erkand, gleich wie wir hiemit erkennen, daß Kläger dessen, wessen er sich für uns erbothen, von dieser andern helffte oberwehnte Summam, nemblich 5120. Pohlnischer Gülden vor unserm Commissorialischen Gerichte in Liefland, innerhalb acht Wochen beklagtem auszahle und zustelle, und Beklagtinn nach dessen empfang ihme quitire und die helffte vorberührter Güther abtrete, Krafft dieses unsern gegenwertigen decrets und Urtheils. Zu dessen Execution und Werckstellung verweisen wir obbenante parten an den General-Commissarium in Liefland, oder der an seiner stelle sitzet, in dem, wie vorgesetzet, auff acht Wochen gesetzten peremptorischen Termino. Zu Bekräfftigung dieses, sind hieran des Reichs und Groß-Fürstenthums Littawen Siegel gegenwertigem Brieffe beygedrucket.

Datum Warsoviae Sabbato infra octavas Sacratissimi Corporis Christi, Anno Domini 1615. Regnorum nostrorum Polonici vigesimo octavo, Suecici vero vigesimo secundo Anno.

Felix Krisky in Dobrin Cancell. Regni.	Relatio Illustris Magnifici Domini Felicis Krisky in Dobrin Regni Poloniae Supremi Cancellarii, Geredecensis Koviliensisque Capitanei.
(L. S. Reg. Polon.)	(L. S. Mag. Duc. Lithuaniae.)

JOHAN OCTAVIANUS ZBACLAVOWIZ.

Gegeben zu Warschau, den Sonnabend nach Fronleich: im Jahr Christi 1615. im 28sten Jahre unsers Pohlnischen, Schwedischen Regirung aber 22sten Jahre.

Felix Krisky in Dobrin
Reichs Cantzler.

Relation des Erleuchteten und Wolgebohrnen Herrn Felix Krisky in Dobrin, des Königreichs Pohlen Ober-Cantzlern, Geredischen und Kowilischen Capitanei.

(L. S. Des Reichs Pohlen.)

(L. S. Des Groß-Fürstenthums Littawen.)

JOHAN OCTAVIANUS ZBACLAVOWITZ.

Bayerische Staatsbibliothek München

DD 495

2 6. Okt. 1995

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Helmersen, Reinhold von

Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts

Bd.: 1

Dorpat 1832

Feud. 151 x-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413875-3